DIE INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER DIE HARMONISIERUNG DER OBLIGATORISCHEN SCHULE (HARMOS-KONKORDAT) VOM 14. JUNI 2007

Kommentar | Entstehungsgeschichte und Ausblick | Instrumente

Bern 2011



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Conference suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

DIE INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER DIE HARMONISIERUNG DER OBLIGATORISCHEN SCHULE (HARMOS-KONKORDAT) VOM 14. JUNI 2007

Kommentar | Entstehungsgeschichte und Ausblick | Instrumente

Bern 2011



Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

-	ra	110	~~	١h	~		
пτ	:1 1	u۶	١٧t	-:()	ы	ш	Ι.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Titel der französischen Ausgabe:

L'accord intercantonal du 14 juin 2007 sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (concordat HarmoS). Commentaire, genèse et perspectives, instruments

Titel der italienischen Ausgabe:

L'accordo intercantonale sull'armonizzazione della scuola obbligatoria (concordato HarmoS) del 14 giugno 2007. Commento, istoriato e prospettive, strumenti

Bildnachweis:

Generalsekretariat EDK

Zu beziehen bei:

Generalsekretariat EDK Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7

© 2011, Generalsekretariat EDK

Druck:

Ediprim AG, Biel

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	2
1 KONKORDAT Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007	4
Obligatorisorieri Oshiate (Harrisoo Romerdat) voin 14.00m 2007	
2 KOMMENTAR Erläuterungen zum Konkordatstext	10
2.1 Zweck und Grundsätze der Vereinbarung	11
2.2 Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule	13
2.3 Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule	17
2.4 Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung	22
2.5 Gestaltung des Schultags	27
2.6 Schlussbestimmungen	29
3 KONKORDATSPROZESS Entstehungsgeschichte, Zwischenbilanz zwei Jahre	9
nach Inkrafttreten des Konkordats und Ausblick Hans Ambühl	32
3.1 Ablauf	32
3.2 Feststellungen	64
3.3 Mögliche Lehren – oder: Hypothesen zur Gestaltung künftiger	
Konkordatsprozesse	71
3.4 Ausblick	74
4 NATIONALE BILDUNGSSTANDARDS Gemeinsame Grundkompetenzen für	
unsere Schülerinnen und Schüler. Ausführungen zu einem Kerninstrument des	
HarmoS-Konkordats	76
4.1 Allgemeines: Das Instrument Bildungsstandards	76
4.2 Die ersten Bildungsstandards: in vier Fächern zu erreichende	
Grundkompetenzen	78
4.3 Etappen: Von der Entwicklung bis zur Einführung	83
5 GLOSSAR	89
6 BIBLIOGRAFIE	97
ANHANG	108
Anhang 1: Konkordat in drei Sprachen	108
Anhang 2: Übersicht über das Ratifikationsverfahren	121
Anhang 3: Darstellung Bildungssystem	122

VORWORT



Seit der Revision der Bildungsbestimmungen der Bundesverfassung im Jahre 2006 sind Bund und Kantone verpflichtet, gemeinsam – das heisst für die Kantone: untereinander sowie zusammen mit dem Bund – für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz zu sorgen. Sie haben ihre Anstrengungen zu koordinieren und ihre Zusammenarbeit namentlich durch gemeinsame Organe sicherzustellen. Für zentrale Eckwer-

te – Schuleintrittsalter und Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen, deren Übergänge sowie Anerkennung von Abschlüssen – haben die Kantone auf dem Koordinationsweg eine landesweite Harmonisierung des Schulwesens zu gewährleisten. Für die obligatorische Schule sind sie dieser Verfassungspflicht bereits im Jahre 2007 nachgekommen. Sie haben damals auf Grundlage des Schulkonkordats 1970 und im Rahmen seiner Behörde, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) einstimmig verabschiedet.

Die Vereinbarung ist am 1. August 2009 in Kraft getreten. Nachdem das Konkordat von einer Mehrheit der Kantone, in denen gegen 80% der der Wohnbevölkerung lebt, ratifiziert wurde, richtet sich die verfassungsmässige Harmonisierung der obligatorischen Schule hinsichtlich der strukturellen Eckwerte und der nationalen Bildungsziele grundsätzlich nach den im Konkordat vorgesehenen Lösungen. Was die strukturellen Eckwerte betrifft, wurden im Konkordat diejenigen Lösungen aufgenommen, die in den Kantonen bereits am meisten verbreitet sind. Für die Zielharmonisierung wurde dagegen mit den nationalen Bildungsstandards ein neues Instrument geschaffen; es wird in der Schweiz erstmals die Festlegung von nationalen Bildungszielen für die obligatorische Schule erlauben.

In der vorliegenden Publikation werden die für die Harmonisierung der obligatorischen Schule massgeblichen Grundlagentexte zusammengestellt. Sie enthält den Konkordatstext in den Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch, zusammen mit einer aktualisierten juristischen Kommentierung der einzelnen Vertragsbestimmungen. Sodann wird in einem Bericht des Generalsekretärs der Konkordatspro-

zess nachgezeichnet von der Vorgeschichte in den 90er-Jahren über die Entwicklung des Projekts HarmoS seit 2001 bis zur Ratifikation und Inkraftsetzung des Konkordats in der jüngsten Vergangenheit; der von der EDK-Plenarversammlung zur Publikation frei gegebene Bericht leitet aus dem HarmoS-Prozess verschiedene Feststellungen ab, zieht mögliche Lehren in der Form von Hypothesen zur Gestaltung künftiger Konkordatsprozesse und schliesst mit einem Ausblick, der das weitere Vorgehen bei der Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte der obligatorischen Schule erörtert. Anschliessend werden die nationalen Bildungsstandards – ein Kerninstrument des HarmoS-Konkordats – in ihrer Definition und Funktion erläutert. Ein Glossar und eine Bibliografie bilden den Abschluss.

Dieser Textband dokumentiert einen sehr bedeutenden Schritt im schweizerischen Bildungswesen: die Harmonisierung der kantonalen Volksschulsysteme, indem landesweit die wichtigsten Strukturen vereinheitlicht und die wichtigsten Bildungsziele aufeinander abgestimmt sind. Gleichzeitig bleibt die dezentrale Verantwortung für die weitere inhaltliche, für die personelle und die organisatorische Gestaltung der guten Schule vor Ort gewahrt. Um dieses Gleichgewicht musste in einem jahrzehntelangen und wechselvollen politischen Prozess intensiv gerungen werden; es stellt die dem mehrsprachigen und föderalistischen Land angemessene Lösung dar. Diesem Gleichgewicht gilt es in der künftigen weiteren Entwicklung Sorge zu tragen.

Bern, im Juli 2011

Staatsrätin Isabelle Chassot Präsidentin der EDK

1 KONKORDAT

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

vom 14. Juni 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 2 Grundsätze

- ¹ Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.
- 2 Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3 Grundbildung

- ¹ In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.
- ² Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:
- a. Sprachen: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,

- b. *Mathematik und Naturwissenschaften:* eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,
- c. *Sozial- und Geisteswissenschaften:* eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,
- d. *Musik, Kunst und Gestaltung:* eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur.
- e. Bewegung und Gesundheit: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Art. 4 Sprachenunterricht

- ¹ Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.
- ² Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.
- ³ Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitätsund Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.
- ⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5 Einschulung

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).
- ² Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 6 Dauer der Schulstufen

- ¹ Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.
- ² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.
- ³ Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primarund der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.
- ⁴ Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK¹, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.
- ⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7 Bildungsstandards

- ¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.
- ² Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.2.1.1./SR 413.11

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren:
- Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.
- ³ Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970².
- ⁴ Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

- ¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.
- ² Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.
- ³ Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.
- ⁴ Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Art. 10 Bildungsmonitoring

¹ In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970³ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

- 2 Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.
- 3 Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1

² Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

V. Gestaltung des Schultags

Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

- ¹ Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.
- ² Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Art. 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁴.

4 Erlasssammlung der EDK, Ziff. 1.1.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 17 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 14. Juni 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: Isabelle Chassot

Der Generalsekretär: Hans Ambühl

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des EDK-Vorstandes vom 7. Mai 2009 tritt die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) am 1. August 2009 in Kraft.

Die Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, werden vom EDK-Generalsekretariat auf der Website der EDK publiziert.

2 KOMMENTAR

Erläuterungen zum Konkordatstext

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat 1970), die Interkantonale Vereinbarung über die Diplomanerkennung (1993) oder die Finanzierungsvereinbarungen.

Der Prozess zur Erarbeitung einer interkantonalen Vereinbarung verläuft nach transparenten Vorgaben und im Rahmen demokratischer Verfahren: die Mitglieder der EDK, also 26 vom Volk gewählte Mitglieder von Kantonsregierungen, erarbeiten einen Vertragsentwurf, der in allen Kantonen in eine Vernehmlassung geht, wobei die kantonalen Parlamente regelmässig in die Vernehmlassung einbezogen werden. Nach der Vernehmlassung wird die Vereinbarung von den EDK-Organen bereinigt und zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.

Der Beitritt eines Kantons bedarf des nach seinem Recht für den Abschluss von Staatsverträgen vorgeschriebenen Verfahrens. In der Regel liegt der Beitrittsentscheid beim kantonalen Parlament. Der Beitrittsentscheid unterliegt – gleich wie kantonale Gesetzesvorlagen – dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Wird ein Referendum eingereicht, kommt es zur kantonalen Volksabstimmung.

Die Vereinbarung beschlägt keine Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

Am 21. Mai 2006 haben das Schweizer Stimmvolk und alle Stände mit 86% Ja-Stimmen die Bildungsverfassung (Art. 61a ff. BV) angenommen. Diese verpflichtet Bund und Kantone dazu, gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz zu sorgen (Art. 61a Abs. 1 BV). Die Kantone – bzw. je nach Bildungsstufe die Kantone und der Bund zusammen – werden weiter verpflichtet, wichtige Eckwerte im Bildungsbereich schweizweit zu harmonisieren (Art. 62 Abs. 4 BV). In Bezug auf die obligatorische Schule kommen die Kantone mit dem HarmoS-Konkordat dieser Verpflichtung nach.

2.1 Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Artikel 1 umschreibt den Zweck der Vereinbarung: es geht um die Harmonisierung der obligatorischen Schule mit dem Ziel, Qualität und Durchlässigkeit des schweizerischen Schulsystems zu gewährleisten und damit unter anderem die in Artikel 62 Absatz 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) verankerten Verpflichtungen zu erfüllen.

Harmonisierung meint nicht einfach Vereinheitlichung. Es geht nicht darum, überall alles gleich zu machen: Im mehrsprachigen, mehrkulturellen Land stellen unterschiedliche pädagogische und schulische Traditionen und Prägungen einen identitätsstiftenden Wert dar; und der stimulierende Wettbewerb zwischen verschiedenen Wegen, die zum einen Ziel führen sollen, kann nachgerade der Qualitätsentwicklung zuträglich sein. Es geht vielmehr darum, im dezentralen Schulsystem die inhaltlichen Ziele und die Strukturen so weit aufeinander abzustimmen, dass die Qualität des Systems und die Durchlässigkeit in ihm auf gesamtschweizerischer Ebene gewährleistet werden können.

Gegenstand der Harmonisierung ist die obligatorische Schule, die «Grundschule», wie sie die Bundesverfassung in Artikel 62 den Kantonen für alle Kinder unentgeltlich und konfessionsneutral anzubieten vorschreibt. Es besteht heute ein von Lehre und Rechtsprechung gestützter Konsens darüber, dass diese verfassungsmässig garantierte obligatorische Schule mindestens neun Jahre dauert und gemeinhin die Primarstufe und die Sekundarstufe I umfasst.

Im Einzelnen werden mit dem Konkordat die inhaltlichen Ziele des obligatorischen Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisiert (lit. a). Die Ziel-Harmonisierung wird in den Artikeln 3, 4, 7 und 8 konkretisiert, die Struktur-Harmonisierung in den Artikeln 5 und 6. Zudem werden Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch den Erlass gemeinsamer Steuerungsinstrumente auf gesamtschweizerischer Ebene gesichert und weiter entwickelt (lit. b). Die Artikel 7 bis 10 konkretisieren diese Instrumente. Schliesslich stipuliert Artikel 11 schulorganisatorische Grundsätze, die in allen Vereinbarungskantonen gelten sollen.

Art. 2 Grundsätze

- ¹ Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.
- ² Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

Artikel 2 benennt zwei wesentliche Grundsätze für die mit der Vereinbarung beabsichtigte Harmonisierung des Schulsystems.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die jeweils übergeordnete Ebene nur tätig, sofern und soweit das Ziel ansonsten nicht erreicht werden kann. Die Subsidiarität des Handelns auf gesamtschweizerischer Ebene ist geboten aus Respekt gegenüber den unterschiedlichen Sprachen und Kulturen im Land sowie gegenüber der Schulhoheit der Kantone als föderalistischem Kerngehalt (Abs. 1). Von Subsidiarität wird sich die ergebnisorientierte Steuerung eines Bildungssystems jedoch auch leiten lassen aus der Einsicht, dass Bildungsprozesse wesensgemäss dezentral verlaufen: der einzelnen Schule vor Ort und dem in ihr tätigen Leitungs-, Lehr- und übrigen Fachpersonal kommt eine hohe Verantwortung für die Gestaltung des Bildungsprozesses zu, und sie sollen diese Verantwortung organisatorisch wie pädagogisch möglichst ganzheitlich wahrnehmen können – das ist die Entsprechung zur Steuerung über Zielvorgaben.

Während der Grundsatz der Subsidiarität gesamtschweizerische Massnahmen zur Schulharmonisierung in gewisser Weise begrenzt, benennt anderseits Absatz 2 das Kriterium der nationalen und internationalen Mobilität der Bevölkerung als wichtiges Motiv für harmonisierende Massnahmen: schulische Mobilitätshindernisse sollen beseitigt werden.

Beide Grundsätze sind für den Vollzug der Vereinbarung wegleitend. Trotzdem oder gerade deswegen ist es wichtig zu wissen und zu vermitteln, dass die obligatorische Schule wie bis anhin in ihren identitätsstiftenden – lokalen, kantonalen und sprachregionalen – Traditionen verwurzelt bleibt. Gesamtschweizerisch wird nur das Wichtigste harmonisiert, nämlich die Ziele und Strukturen der obligatorischen Schule. Die Verantwortung für die Führung der Schulen liegt bei den Kantonen und ihren Gemeinden. Die Organisation der Schule erfolgt vor Ort – mit Lösungen, welche den Gegebenheiten vor Ort entsprechen.

2.2 Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Damit die Kantone untereinander die Instrumente und Verfahren für eine landesweite Harmonisierung der Ziele der obligatorischen Schule vereinbaren können, müssen zunächst die übergeordneten Ziele (Finalitäten) der obligatorischen Schule benannt werden.

Art. 3 Grundbildung

- ¹ In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.
- ² Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:
- a. *Sprachen:* eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache;
- b. *Mathematik und Naturwissenschaften:* eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt;
- c. *Sozial- und Geisteswissenschaften:* eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen;
- d. Musik, Kunst und Gestaltung: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur;
- e. *Bewegung und Gesundheit:* eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Absatz 1: In der obligatorischen Schule wird eine entscheidende Grundlage dafür gelegt, dass sich die Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft und das Berufsleben integrieren und im Einklang mit sich und ihren Mitmenschen leben können. Nicht nur der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen steht hier im Mittelpunkt, zentral ist

auch der Beitrag der Schule an die Entwicklung von kultureller Identität. Eine besondere Herausforderung besteht überdies darin, die Schülerinnen und Schüler zu lebenslangem Lernen zu befähigen.

Absatz 2: Ein in der Schweiz heute angestrebtes Ziel ist, dass alle jungen Menschen über die obligatorische Schule hinaus einen beruflichen oder allgemeinbildenden Abschluss auf der Sekundarstufe II erwerben. Die wesentliche Aufgabe der obligatorischen Schule besteht deshalb darin, allen Schülerinnen und Schülern jene Grundbildung zu vermitteln, die ihnen den Zugang zur Sekundarstufe II ermöglicht (entsprechend sind die Berufsbildung und die Allgemeinbildung der Sekundarstufe II bei der Konkretisierung dieser Grundbildung durch Lehrpläne, Bildungsstandards u.Ä. in geeigneter Weise miteinzubeziehen).

«Grundbildung» (französisch «culture») ist die deutsche Bezeichnung für das von der OECD geprägte Konzept von «literacy», welches gleichermassen Kenntnisse und Kompetenzen umfasst. Die Grundbildung wird in fünf übergeordnete Bildungsbereiche gegliedert: Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegungs- und Gesundheitserziehung. Innerhalb dieser fünf Bereiche werden die wesentlichen Merkmale der zu vermittelnden und entwickelnden Bildung jeweils genauer festzulegen sein. So müssen die fünf erwähnten Hauptbereiche sich in den Lehrplänen der obligatorischen Schule wiederfinden, die Lehrpersonen der betreffenden Stufen müssen für deren Vermittlung ausgebildet werden, schweizerische Bildungsstandards haben sich inhaltlich im Rahmen dieser Bereiche zu bewegen usw. Die Verwendung des Begriffs «insbesondere» zeigt, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt; die Kantone und die Schulen können bei Bedarf weitere Bildungsinhalte hinzufügen. Die Bereiche der Grundbildung sind nicht gleichzusetzen mit «Fächern»; es handelt sich hier nicht um die Aufzählung eines Fächerkatalogs.

Absatz 3: Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler auch bei der Persönlich-keitsentwicklung und bei der Entwicklung von sozialen sowie weiteren überfachlichen Kompetenzen unterstützen. Sie muss insbesondere mithelfen, ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitmenschen und Umwelt heranzubilden. Die Vereinbarung geht mithin davon aus, dass der Bildungsauftrag der obligatorischen Schule sich nicht von ihrem – subsidiär zur elterlichen Gewalt bestehenden – Erziehungsauftrag trennen lässt. Die primäre Pflicht und Verantwortung für die Erziehung der Kinder liegt bei den Eltern.

Art. 4 Sprachenunterricht

- ¹ Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.
- ² Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.
- ³ Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitätsund Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.
- ⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

In einem mehrsprachigen Land wie der Schweiz ist die koordinierte Regelung des Sprachenunterrichts von besonderer Bedeutung. Der Erwerb der Landessprachen ist ebenso wichtig wie jener des Englisch, dem im weltweiten Austausch zunehmend die Funktion einer «lingua franca» zukommt. Die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in das Konkordat ist Ausfluss der von den kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren am 25. März 2004 verabschiedeten gemeinsamen Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts in der obligatorischen Schule der Schweiz (EDK/CDIP 2004a). In diesem Strategiebeschluss unterstreichen die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren die grundlegende Bedeutung des Sprachenlernens in der Schule und bezeichnen die Förderung und Entwicklung von Sprachkompetenzen als ein elementares Bildungsziel. Der Strategiebeschluss war begleitet von einem Arbeitsplan, der die auf gesamtschweizerischer Ebene für die Umsetzung erforderlichen Massnahmen umschreibt. Die Strategie ist auf allen Ebenen in Umsetzung; dabei wurde sie inzwischen auch durch mehrere kantonale Volksabstimmungen bestätigt.

Absatz 1 legt den Zeitpunkt für den Beginn des Fremdsprachenunterrichts in der obligatorischen Schule fest. So ist, im Verlauf der acht Jahre dauernden Vorschulund Primarstufe (vgl. Art. 6), die erste Fremdsprache spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr zu unterrichten. Entspre-

chend den Grundsätzen der Sprachenstrategie 2004 verzichtet die Vereinbarung darauf, die Reihenfolge der zu unterrichtenden Sprachen verbindlich vorzugeben. Sie verpflichtet dazu, neben Englisch eine zweite Landessprache zu vermitteln, deren Unterricht auch kulturelle Aspekte einzuschliessen hat. Der herausragenden Funktion der Landessprachen in einem mehrsprachigen Land wird damit besonders Rechnung getragen.

Das wichtigste Instrument der gesamtschweizerischen Harmonisierung sind sodann die nationalen Bildungsstandards. In Anwendung von Artikel 7 legt die EDK auch für die Schulsprache und die Fremdsprachen Bildungsstandards in Form von zu erreichenden Grundkompetenzen fest. In der Schulsprache werden per Ende des 4.,8. und 11. Schuljahres zu erreichende Grundkompetenzen festgelegt. In den beiden obligatorischen Fremdsprachen (einer zweiten Landessprache und Englisch) werden per Ende des 8. und 11. Schuljahres zu erreichende Grundkompetenzen festgelegt, wobei per Ende der obligatorischen Schule langfristig in den beiden Sprachen vergleichbare Grundkompetenzen zu erwerben sind.

Aufgrund der besonderen Verhältnisse in den Kantonen Tessin und Graubünden enthält Absatz 1 für diese Kantone eine Ausnahmebestimmung: Sofern sie zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können die Kantone Tessin und Graubünden bezüglich die Festlegung der Schuljahre von den in dieser Bestimmung geregelten Grundsätzen abweichen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die im mehrsprachigen Land auch der jeweils dritten Landessprache zukommt, verpflichtet Absatz 2 die Vereinbarungskantone, während der obligatorischen Schule ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in dieser jeweils dritten Landessprache bereitzustellen.

Da die Vereinbarung darauf verzichtet, die Reihenfolge der obligatorisch zu unterrichtenden Fremdsprachen festzulegen, verpflichtet sie die Kantone in Absatz 3 zur regionalen Koordination dieser Frage. Der Begriff «regional» weist hier über die Regionalkonferenzen der EDK gemäss Schulkonkordat 1970 hinaus, meint aber auch nicht einfach die Sprachregionen. Vielmehr soll es möglich sein, dass etwa die deutschsprachigen Kantone bzw. die deutschsprachigen Kantonsteile der zweisprachigen Kantone entlang der deutsch-französischen Sprachgrenze den Fremdsprachenunterricht mit Französisch beginnen, die Kantone der Zentral- und Ostschweiz hingegen mit Englisch; die per Ende der obligatorischen Schule zu erreichenden Ziele sind aufgrund der Bildungsstandards gesamtschweizerisch die gleichen. Auch diese Koordination ist inzwischen weiträumig im Gang.

Die Erstsprachen von Kindern mit einem Migrationshintergrund werden im Regelunterricht über Ansätze wie «Begegnung mit Sprachen/Eveil aux langues» valorisiert. Die eigentliche Förderung in den Herkunftssprachen, welche für den Erwerb der lokalen Standardsprache und weiterer Sprachen von wesentlicher Bedeutung ist, erfolgt in den von den Herkunftsländern bzw. von organisierten Sprachgemeinschaften angebotenen Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse). Gemäss Absatz 4 lassen die Vereinbarungskantone diese HSK-Kurse in der öffentlichen Schule zu, erleichtern die Durchführung mittels organisatorischer Unterstützung und laden die örtlichen Schulen ein, mit den Verantwortlichen dieser Kurse zusammenzuarbeiten. Hierbei gilt die Voraussetzung, dass in den HSK-Kursen das Gebot der religiösen und politischen Neutralität beachtet wird. Finanziert werden die HSK-Kurse in der Regel durch die Herkunftsländer.

2.3 Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Das Konkordat aktualisiert die mit dem Schulkonkordat 1970 erstmals festgelegten strukturellen Eckwerte des Schuleintrittsalters und der Dauer der Schulpflicht. Neu definiert es auch die Dauer der Schulstufen. Hingegen verzichtet es im Unterschied zum Schulkonkordat 1970 darauf, die Dauer des Schuljahres zu definieren; einer Steuerung über die Ziele erscheint dies nicht mehr angemessen. Ebenso verzichtet es auf die Umschreibung der Schuldauer bis zur gymnasialen Maturität; entsprechende Bestimmungen sind heute im Maturitätsanerkennungsrecht des Bundes und der Kantone enthalten. Die wichtigste Innovation in schulstruktureller Hinsicht stellt die frühere und flexiblere Einschulung dar.

Art. 5 Einschulung

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

Absatz 1: Das Konkordat legt – genau wie Artikel 2 litera a des Schulkonkordats 1970 – den Schuleintritt und somit den Beginn der obligatorischen Schulpflicht fest. Artikel 5

² Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Absatz 1 aktualisiert somit den mit dem Schulkonkordat 1970 erstmals festgelegten strukturellen Eckwert des Schuleintrittalters.

Dabei ist die Einschulung neu auf das vollendete 4. Altersjahr festgelegt: jene Schülerinnen und Schüler werden eingeschult, die am 31. Juli das 4. Altersjahr erreicht haben. Das heisst: die Kinder des betreffenden Jahrgangs sind bei Einschulung zwischen vier Jahre plus ca. ein Monat und fünf Jahre plus ca. ein Monat alt. Das Stichdatum 31. Juli kann von den Kantonen – dies im Gegensatz zur Regelung gemäss Schulkonkordat 1970 – nicht mehr um 4 Monate nach vorn oder nach hinten verschoben werden. Hingegen sind - genau wie im Rahmen von Artikel 2 litera a des Schulkonkordats 1970 – im Rahmen des jeweiligen kantonalen Rechts Rückstellungen ebenso möglich wie der vorzeitige Schuleintritt. Der in Artikel 5 Absatz 1 definierte und von den Vereinbarungskantonen verbindlich einzuhaltende Eckwert bedeutet also in keiner Weise die Abkehr vom Grundsatz, dass der im konkreten Einzelfall massgebende Einschulungszeitpunkt in Ausnahmefällen früher oder später erreicht wird. Die Bestimmung definiert den allgemeinen Rahmen für den Schuleintritt bzw. den systemischen Regelverlauf; dem Einzelfall angemessene individuelle Lösungen bleiben weiterhin möglich. Voraussetzungen und Verfahren für einen vorzeitigen Schuleintritt bzw. einen Aufschub des Schuleintritts sind im kantonalen Recht zu regeln (individuelle Abklärung, Mitsprache der Eltern, Zustimmung der Eltern, Dauer der Rückstellung, Alterslimite für den vorzeitigen Eintritt usw.). Diese Rechtslage und damit die Möglichkeit der Einführung eines Verfahrens zur individuellen Einschulung durch die Kantone hat das Bundesgericht in einem Entscheid aus dem Jahre 2009 (1C_392/2009 in Sachen G. gegen Grossen Rat/Regierungsrat des Kantons Bern) bestätigt (Bundesgericht 2009).

Die Vorverlegung des Schuleintrittsalters hat zur Folge, dass die Kindergartenjahre in den Regel-Ausbildungsverlauf integriert werden und für die entsprechende Dauer obligatorisch sind. Zu den bisherigen neun Schuljahren werden am Anfang zwei Jahre hinzugefügt. Der Begriff «Einschulung» beschreibt, ab wann ein Kind zum Besuch einer Vorschuleinrichtung verpflichtet ist. Die ersten «Schuljahre» sind im Sinne der Formulierung von Artikel 5 Absatz 2 weiterhin «kindergartenorientiert» (vgl. die nachstehenden Erläuterungen zu Abs. 2).

Die in struktureller Hinsicht offene Formulierung lässt den Kantonen die Möglichkeit der Beibehaltung des Kindergartens, bietet aber auch die Grundlage für die Einführung einer neuen Eingangsstufe. Die Binnenorganisation dieser Eingangsstufe wird vom Konkordat nicht vorgegeben, zu möglichen Organisationsformen gehören Grund- oder Basisstufe. Die Einführung einer Eingangsstufe auf kantonaler Ebene würde eine entsprechende Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlage erfordern.

Die Vorverlegung des Schuleintrittsalters bedeutet nicht, dass parallel dazu das Ende der obligatorischen Schulzeit vorverlegt wird: dieses wird in der Regel weiterhin im Alter von 15 Jahren erreicht.

Gemäss Absatz 2 werden ab dem ersten Schuljahr schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise erworben, wobei auch für die ersten Schuljahre die in Artikel 3 Absatz 2 definierten Bildungsbereiche Geltung haben. Explizit erwähnt wird die Förderung der lokalen Standardsprache: die Konsolidierung der sprachlichen Grundlagen muss in den ersten Schuljahren gewährleistet werden, gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für den weiteren Bildungsverlauf. Um das in Artikel 3 Absatz 2 litera a definierte Ziel einer «umfassenden Grundbildung in der lokalen Standardsprache» zu erreichen, haben die Deutschschweizer Kantone im Rahmen ihrer kantonalen rechtlichen Grundlagen die Standardsprache, also Hochdeutsch, als Unterrichtssprache ab Primarstufe definiert. Das Konkordat verlangt nicht, dass der in allen Kantonen der Deutschschweiz geltende Grundsatz, ab Primarstufe die Standardsprache als Unterrichtssprache festzulegen, auf den Kindergarten/die Vorschulstufe ausgedehnt wird. Ein gezielter Einsatz des Hochdeutsch im Kindergarten/in der Vorschulstufe im Sinne einer gezielten Förderung und als Ergänzung zum Dialekt ist hingegen sinnvoll und gerechtfertigt. Der Entscheid in dieser Frage liegt aber in jedem Fall bei den Kantonen; soweit es sich um eine Frage des Lehrplans handelt, unterliegt sie der Harmonisierung auf sprachregionaler Ebene im Sinne von Artikel 8 Absatz 1.

Sodann wird hier auch das methodische Prinzip für die ersten Schuljahre aufgezeigt. Es soll nicht bloss das Einschulungsalter vorverlegt, sondern zugleich die Einschulung – verstanden als ein Prozess, und nicht lediglich als ein punktueller Vorgang – im Sinne der individuellen Förderung flexibilisiert werden. So werden ausdrücklich die Konzepte der Flexibilität und der individuellen Unterstützung eingeführt, welche die ersten Schuljahre inskünftig prägen sollen: Einerseits wird die Dauer des Vorschulund Primarunterrichts für jedes einzelne Kind in Relation zur individuellen Entwicklung und zur individuellen emotionalen Reife festgelegt; unabhängig von der Organisationsform muss einem Kind die Möglichkeit gegeben werden, diese ersten Schuljahre schneller oder langsamer zu durchlaufen. Anderseits muss das Schulsystem die Schülerinnen und Schüler gerade in den ersten Schuljahren besonders wirksam unterstützen können; die dabei von der Vorschule/Schule zu gewährleistende Unterstützung bedeutet insbesondere eine altersgerechte Pädagogik und einen individuell abgestimmten Unterricht mit entsprechendem (steigendem) Anforderungsniveau, der den Fähigkeiten und der intellektuellen und emotionalen Reife der Kinder entspricht. Eine zusätzliche Unterstützung im Sinne dieser Bestimmung kann überdies in Massnahmen der Logopädie, der Psychomotorik oder der Schulpsychologie bestehen.

Art. 6 Dauer der Schulstufen

- ¹ Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.
- ² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.
- ³ Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.
- ⁴ Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.
- ⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Die Bezeichnung der Schulstufen während der obligatorischen Schulpflicht und deren Dauer im Rahmen der kantonalen Schulstrukturen werden verbindlich festgelegt:

Absatz 1: Die Primarstufe inklusive Vorschule (Kindergarten) oder Eingangsstufe dauert acht Jahre. Diese Formulierung lässt Raum für verschiedene kantonale Modelle: von der Beibehaltung der Struktur Kindergarten-/Primarstufe bis hin zu einem bestimmten Modell der Eingangsstufe (vgl. Kommentar zu Art. 5 Abs. 1). Die vom einzelnen Kanton gewählte Binnenstruktur kann aber weder die festgelegte Gesamtdauer von acht Jahren noch das Prinzip der früheren und flexibleren Einschulung noch die mittels Bildungsstandards auf bestimmte Zeitabschnitte hin festgelegten Unterrichtsziele ändern. Unterschiede in den kantonalen Binnenstrukturen der Primarstufe stehen dem Ziel der Harmonisierung und der Mobilität deshalb nicht entgegen.

Die Bestimmung verpflichtet die Kantone, in den kantonalen Rechtsgrundlagen eine Besuchspflicht für die Vorschule/den Kindergarten vorzusehen. Damit entsteht eine achtjährige Vorschul- und Primarstufe oder Eingangs- und Primarstufe, während der im Regelsystem – vorbehältlich sonderpädagogischer Massnahmen – keine getrennten Klassenzüge oder verschiedenen Schultypen geführt werden, die auf Selektionsentscheiden basieren.

Absatz 2: Nach der acht Jahre dauernden Primarstufe im Sinne von Absatz 1 folgt die Sekundarstufe I, die drei Jahre dauert.

Absatz 3: Dem Kanton Tessin wird aufgrund seiner bewährten langjährigen Gegebenheiten und dem hohen kulturellen und politischen Stellenwert, den diese einnehmen, die Möglichkeit gegeben, von der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufteilung der Schulstufen abzuweichen. Zugelassen wird die Variierung um ein Jahr.

In Absatz 4 wird der Übergang in die Sekundarstufe II festgelegt. Dieser erfolgt nach dem 11. Schuljahr.

Die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 (SR 413.11) und das gleich lautende Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR, Rechtssammlung EDK Ziffer 4.2.1.1.) geben vor, dass die Ausbildung bis zur Maturität insgesamt mindestens zwölf Jahre dauert und dass mindestens die letzten vier Jahre nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten sind; ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist. Den eigentlichen Übergang von der Sekundarstufe I ins Gymnasium regelt das MAR mithin nicht.

Die vorliegende Vereinbarung sieht gemäss Artikel 6 eine um zwei (vorschulische) Jahre verlängerte obligatorische Schulzeit vor, was zur Folge hat, dass die vom MAR verlangte Mindestausbildungszeit bis zur Maturität vierzehn Jahre beträgt. Werden die Mindestbedingungen des MAR in dem Sinne eingehalten, dass von insgesamt vierzehn Ausbildungsjahren die letzten vier in einem gymnasialen Lehrgang gestaltet werden, was heute mehrheitlich der Fall ist, so erfolgt der Übergang von der Sekundarstufe I in die gymnasialen Mittelschulen in der Regel nach dem 10. Schuljahr, also nach zwei Jahren Unterricht auf Sekundarstufe I; ein Übergang nach dem 11. Schuljahr ist möglich: bei insgesamt fünfzehn Ausbildungsjahren und vierjährigem Gymnasium; oder bei insgesamt vierzehn Ausbildungsjahren und dem als Ausnahme möglichen dreijährigen Gymnasium. Gemäss Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung sind Dauer und Übergänge der Schulstufen gesamtschweizerisch zu harmonisieren. Für den Übergang von der obligatorischen Schule in gymnasiale Mittelschulen gibt die vorliegende Vereinbarung daher unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsrechts und der hinsichtlich Ausbildungszeit und Gymnasialdauer in den Kantonen mehrheitlich bestehenden Lösung vor, dass dieser in der Regel nach dem 10. Schuljahr erfolge. Eine weitergehende Harmonisierung des Übergangs ins Gymnasium bzw. der gymnasialen Dauer könnte sich einzig aus einer Revision des Maturitätsanerkennungsrechts von Bund und Kantonen ergeben.

Absatz 5: Diese Bestimmung zeigt auf, dass die in den Absätzen 1, 2 und 4 festgelegte Dauer der Schulstufen den systemischen Regelverlauf wiedergibt, welchen die Kantone bei der Festlegung ihrer Schulstrukturen verbindlich berücksichtigen müssen. Die von der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler tatsächlich gebrauchte Zeit für das Durchlaufen der obligatorischen Schule wird regelmässig mit der in diesen Absätzen festgelegten Dauer übereinstimmen. Das ist aber nicht zwingend, vielmehr soll das System dem Kind die Möglichkeit geben, die Schulstufen schneller oder langsamer zu durchlaufen, entsprechend seinen Begabungen, Fähigkeiten und seiner persönlichen Reife.

2.4 Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Gesamtschweizerische Massnahmen zur Harmonisierung der obligatorischen Schule setzen auf der Ebene des Bildungssystems an, sind Teil der Systemsteuerung. Das Konkordat benennt daher – nach der Umschreibung der grundlegenden Ziele der obligatorischen Schule und nach der Harmonisierung ihrer wichtigsten strukturellen Eckwerte – im Folgenden die Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung auf Systemebene, mit einer gewichtigen Ausnahme: die gesamtschweizerische Sicherung von Qualität, Mobilität und Freizügigkeit in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfolgt auf Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) vom 18. Februar 1993 und ist deshalb nicht in der vorliegenden Vereinbarung geregelt.

Art. 7 Bildungsstandards

- ¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.
- ² Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:
- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren:
- b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.
- ³ Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970.
- ⁴ Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Absatz 1: Im Rahmen des Konzepts HarmoS soll die Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen nicht über nationale Lehrpläne erfolgen; dies hiesse der kulturellen Vielfalt des mehrsprachigen Landes zu wenig Rechnung tragen. Vielmehr soll die landesweite Harmonisierung der Unterrichtsziele mit der Festlegung von nationalen Bildungsstandards geleistet werden. Im Konkordat ist nicht festgelegt, für welche Fächer Bildungsstandards entwickelt werden. In Ausführung von Artikel 7 hat die EDK bisher die Entwicklung von Bildungsstandards für vier Fachbereiche (Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften) in Auftrag gegeben und diese am 16. Juni 2011 frei gegeben. Mehr zu diesem Instrument siehe Kapitel 4, S. 76.

Absatz 2: Bei der Festlegung von Bildungsstandards soll unterschieden werden zwischen Leistungsstandards (performance standards), die sich auf ein fachbereichsbezogenes Kompetenzmodell und auf die genaue Beschreibung der aufeinander folgenden Kompetenzniveaus stützen, und anderen Standards, die auf die Inhalte (content standards) oder die Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht (opportunity to learn standards) ausgerichtet sind.

Mit Leistungsstandards im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 litera a hat sich die EDK für die vier genannten Fachbereiche bisher für eine Form von Bildungsstandards entschieden, die auf Kompetenzen basieren. Dies im Unterschied zu anderen europäischen Ländern, bei denen die Bildungsstandards beispielsweise auf dem tatsächlich erreichten Durchschnitt der Schülerinnen und Schüler in nationalen Tests oder auf einer aus den Lehrplänen abgeleiteten nationalen Abschlussprüfung basieren, beschreibt diese Form der Schweizer Bildungsstandards Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler erreichen sollen. Die Bildungsstandards sind mess- und überprüfbar (vgl. Ausführungen zu Art. 10).

Absatz 3: Die fachbezogenen Leistungsstandards bedürfen einer wissenschaftlich gestützten Erarbeitung und einer empirischen Validierung, bevor sie festgelegt werden können; entsprechende Projekte stehen unter der Verantwortung der EDK. Der Freigabe geht eine Anhörung voran; das Verfahren hierfür richtet sich nach Artikel 3 des Schulkonkordats 1970 (Erlass von Empfehlungen), wo insbesondere die Anhörung der schweizerischen Lehrerorganisationen ausdrücklich festgehalten ist.

Absatz 4: Die Verabschiedung der Bildungsstandards verlangt eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Plenarversammlung der EDK, wobei mindestens drei dieser Mitglieder einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten müssen. Damit wird verhindert, dass die mehrheitlich lateinischen Kantone bei der Verabschiedung der Bildungsstandards minorisiert werden. Für eine spätere Revision der Standards gilt ein analoges Verfahren, das heisst: zwei Drittel der Vereinbarungskantone und davon mindestens drei nicht mehrheitlich deutschsprachige müssen der Änderung zustimmen. Für diese Revision ist nicht mehr die EDK-Plenarversammlung zuständig, sondern die Kantone, die dem Konkordat beigetreten sind.

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

- ¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.
- ² Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

Absatz 1: Die gesamtschweizerische Harmonisierung der obligatorischen Schule erfolgt über die Harmonisierung ihrer Ziele, welche auf der Basis von Kompetenzmodellen mittels Standards vorgegeben werden, und über die Messung der Erreichung der Standards auf Ebene des gesamten Systems. Die Lehrpläne und die Lehrmittel hingegen sollen entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität auf der Ebene der Sprachregionen erarbeitet und koordiniert werden, denn zwischen den verschiedenen Sprachregionen bestehen hier erhebliche kulturelle, pädagogische und curriculare Unterschiede.

Bei den Lehrplänen hat die Harmonisierung in der französischen Schweiz mit dem Plan d'études romand (PER) und in der deutschen Schweiz mit dem sich in Erarbeitung befindenden Lehrplan 21 bereits Gestalt angenommen. Die Lehrpläne werden nicht von der EDK verabschiedet, sondern stehen unter der Verantwortung der französischsprachigen Kantone (Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin [CIIP]) bzw. der deutschsprachigen Kantone (Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz [D-EDK]). Der Lehrplan des Kantons Tessin steht in der Verantwortung des Kantons als eigener Sprachregion.

Faktisch erfolgt eine Koordination der Lehrmittel bereits heute weitgehend auf sprachregionaler Ebene, wenn auch – namentlich in der deutschen Schweiz – vorwiegend als eine Kooperation unter den Lehrmittelverlagen auf Ebene der Produktion. Angesichts der grossen Wirkung der Lehrmittel auf die Bildungsprozesse und der beträchtlichen Kosten der Lehrmittelentwicklung wird die Koordination dieses Bereichs – analog zur Lehrplan-Arbeit – als Steuerungsaufgabe auf sprachregionaler Ebene verstanden. Entsprechend haben sich sowohl die CIIP wie auch die D-EDK die Frage der Lehrmittelkoordination zur Aufgabe gemacht.

Absatz 2: Sprachregional harmonisierte Lehrpläne und koordinierte Lehrmittel einerseits, gesamtschweizerisch vorgegebene Bildungsstandards anderseits sowie Evaluationsinstrumente, die auf den verschiedenen Ebenen des Systems zur Anwendung gelangen, müssen aufeinander abgestimmt werden, damit sich ein kohärentes Ganzes ergibt.

Absatz 3: Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (vgl. Kommentar zu Art. 2 Abs. 1) weist die vorliegende gesamtschweizerische Vereinbarung mit der Harmonisierung der

³ Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴ Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Lehrpläne und der Koordination der Lehrmittel sehr bedeutsame Aufgaben der Ebene der Sprachregionen zu. Die vier Regionalkonferenzen der EDK gemäss Artikel 6 des Schulkonkordats 1970 sind nicht mit den Sprachregionen deckungsgleich, die Kantone haben sich daher für den Vollzug der vorliegenden Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene neu organisiert. In der französischsprachigen Schweiz ist hierfür ein eigenes Konkordat verabschiedet und per 1. August 2009 in Kraft gesetzt worden: die Convention scolaire romande vom 21. Juni 2007. In der Deutschschweiz arbeiten die drei deutschsprachigen EDK-Regionalkonferenzen EDK-Ost, NW EDK und BKZ seit dem 1. Januar 2011 als Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz zusammen. Rechtlich geregelt haben die drei Regionalkonferenzen ihre Zusammenarbeit in der Vereinbarung zur sprachregionalen Zusammenarbeit vom 18. März 2010.

Absatz 4: Die Bildungsstandards werden sich unter anderem auf die – entsprechend harmonisierte – Erarbeitung von Lehrplänen und Lehrmitteln auswirken; die Bildungsstandards und die ihnen zugrunde liegenden Kompetenzmodelle werden nicht nur für Zwecke der Systemevaluation, sondern auch für die Entwicklung bzw. Anpassung von anderweitigen Evaluationsinstrumenten verfügbar sein, beispielsweise für individuelle förderorientierte Standortbestimmungen.

Es werden also auf den verschiedenen Niveaus der fachbezogenen Referenzrahmen Tests auszuarbeiten und zu validieren sein, die unterschiedliche Funktionen erfüllen werden. Angesichts der erheblichen Investitionen, die für eine seriöse Arbeit in diesem Bereich notwendig sind, gilt es darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Kräfte und finanziellen Mittel nicht verzettelt werden. Die Vereinbarung sieht deshalb vor, dass die Entwicklung solcher Referenztests in Absprache zwischen EDK und Sprachregionen erfolgen soll.

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Portfolios dokumentieren den Lernprozess nicht nur im formellen Kontext der Schule, sondern auch das informelle Lernen. Sie erlauben daher nicht nur der Lehrperson ein differenzierteres Eingehen auf individuelle Lernfortschritte und eine präzisere Beurteilung des Lernstandes, sie helfen auch den Schülerinnen und Schülern selbst, mehr Souveränität über den eigenen Lernprozess zu gewinnen.

Als Dokumentation über die im Laufe der Zeit schulisch und ausserschulisch erworbenen Kompetenzen spielen die Portfolios eine zunehmend wichtige Rolle auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere für die nationale und internationale Mobilität und Freizügigkeit von Berufsleuten. Portfolios sind konkrete und wirksame Instrumente zur Unterstützung des selbstverantworteten lebenslangen Lernens. Prominentestes Beispiel ist bislang das Europäische Sprachenportfolio (ESP) für den Erwerb von Fremdsprachen, das heute in Versionen für verschiedene Altersgruppen vorliegt und dessen generelle Einführung die EDK den Kantonen mit der Sprachenstrategie 2004 empfohlen hat.

Die Idee des Portfolios entspricht in hohem Masse dem Konzept der nationalen Bildungsstandards in Form von Leistungsstandards. Da letztere auf Kompetenzmodellen und Kompetenzniveaus beruhen, die durch steigende Anforderungen gekennzeichnet sind, entsprechen sie der Logik des Portfolios, welches die Fortschritte der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des Lernprozesses genau erfasst und dokumentiert. Es ist daher höchst sinnvoll, dass im Zuge der Vereinbarung von gesamtschweizerischen Bildungsstandards auch der landesweite Einsatz von nationalen oder internationalen Portfolios vorgesehen wird. Mit den hier stipulierten Empfehlungen soll die EDK im Bereich der Portfolios, falls sich deren Anzahl in den kommenden Jahren auf internationaler Ebene vermehren sollte, Orientierungshilfe und Qualitätssicherung ermöglichen.

Art. 10 Bildungsmonitoring

¹ In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

² Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

Das Vorhaben eines systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitorings über das gesamte schweizerische Bildungssystem mit zyklischer Berichterstattung hat die EDK bereits gestützt auf Artikel 4 des Schulkonkordats 1970 an die Hand genommen. Es ist – im Sinne der so genannten «evidence informed policy» – ein entscheidendes Instrument zur Steuerung des schweizerischen Bildungssystems und wird sowohl der kantonalen als auch der regionalen und nationalen Handlungs-

ebene unverzichtbare Informationen zur Verfügung stellen. Auf Initiative der EDK ist zusammen mit den Bundesorganen ein entsprechender Prozess aufgegleist worden. Eines der Produkte des Bildungsmonitorings ist ein alle vier Jahre erscheinender Bildungsbericht Schweiz (Pilotbericht 2006, erster regulärer Bericht 2010).

Artikel 10 Absatz 1 der Vereinbarung schafft für ein künftiges systematisches Bildungsmonitoring Schweiz eine zusätzliche, explizite Rechtsgrundlage.

In Absatz 2 wird überdies für den Bereich der obligatorischen Schule der Zusammenhang hergestellt zwischen Systemmonitoring und Bildungsstandards. Leistungsstandards können mittels Test-Aufgaben operationalisiert werden. Der Erreichungsgrad der Bildungsstandards wird im Rahmen des Bildungsmonitorings evaluiert. Die erste Überprüfung wird im Zeitraum 2014–2017 stattfinden. Damit werden die Bildungsstandards zu einem wichtigen Teil der Überprüfung, wenn künftig im Rahmen dieses Monitorings die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule landesweit evaluiert werden. Die Überprüfung wird an repräsentativen Stichproben vorgenommen und nicht die Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler umfassen. Die Resultate aus dieser Überprüfung lassen also keine Rückschlüsse auf individuelle Leistungen zu. Ebenso sind Schulrankings ausgeschlossen.

2.5 Gestaltung des Schultags

Die Entwicklungen im Arbeitsmarkt, die vermehrte ausserfamiliäre Berufstätigkeit der Frauen und das gewandelte Verständnis der Rollen von Mann und Frau in Familie und Kindererziehung führen zu einem vermehrten Bedarf an familienexterner Betreuung, zur Forderung nach Tagesstrukturen und Blockzeiten. Angesichts der Mobilität, wie sie namentlich der Arbeitsmarkt erfordert, ist eine gewisse Harmonisierung in der Gewährleistung solcher Strukturen angezeigt, so sehr deren konkrete Umsetzung situativ vor Ort zu lösen bleibt. Unter dem V. Titel «Gestaltung des Schultags» werden daher grundsätzliche Aussagen zu Blockzeiten und Tagesstrukturen gemacht. Diese gehören nicht zu den von der Bundesverfassung (Art. 62 Abs. 4 BV) vorgeschriebenen Eckwerten, die unter den Kantonen zwingend zu harmonisieren sind.

Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

- ¹ Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.
- ² Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

Die Einführung von Blockzeiten und Tagesstrukturen ist ein laufender Prozess in den Kantonen. Vereinbarungskantone verpflichten sich aber dazu, die in Artikel 11 stipulierten Grundsätze einzuhalten.

Absatz 1: Blockzeiten beinhalten eine Anordnung der Unterrichtszeit, welche es erlaubt, die Unterrichtszeit der Kinder besser auf das Leben der Familie und namentlich auf die Berufstätigkeit der Eltern abzustimmen. In den Vereinbarungskantonen soll der Unterricht auf der Primarstufe vorzugsweise in solchen Blockzeiten organisiert sein. Auf der Sekundarstufe I ist dies aufgrund der wesentlich dichteren und mithin schwierigeren Stundenplangestaltung weniger gut zu gewährleisten, aufgrund des höheren Alters der Schülerinnen und Schüler aber auch weniger dringlich. Die Einschränkung «vorzugsweise» weist darauf hin, dass die organisatorischen Lösungen stets die schulischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigen müssen.

Absatz 2: Im Unterschied zu Blockzeiten, die eine rein schulorganisatorische Massnahme sind, stellt die schulische Obhut der Kinder während täglich fixen Zeiträumen eine Betreuungsmassnahme dar, die nicht primär oder gar ausschliesslich schulisch bedingt ist. Mit einem Angebot an solchen Tagesstrukturen, die über die Blockzeitenregelung hinausgehen und die Betreuung der Kinder in der Schule über die eigentliche Unterrichtszeit hinaus sowie den Mittagstisch einschliessen, können die Kantone im Rahmen der obligatorischen Schule auf die obgenannten gesellschaftlichen Entwicklungen antworten. Der Bedarf nach Betreuung in Tagesstrukturen zeigt sich nicht überall in derselben Weise, und die Angebote können entsprechend vielfältig sein – von der Betreuung durch Tagesfamilien bis zu eigentlichen Tagesschulen. Indes soll in allen Vereinbarungskantonen ein Angebot bestehen, welches der jeweiligen Unterschiedlichkeit des Bedarfs Rechnung trägt; das kann durchaus bedeuten, dass Tagesstrukturen nicht an jedem Schulort und nicht überall in derselben Form, aber für alle Nachfragenden in zumutbarer Distanz angeboten werden. Mit anderen Worten gibt das Konkordat kein «nationales Modell» vor. Vielmehr sollen unterschiedliche Angebote möglich sein, je nach Bedarf und Situation vor Ort. Kantone, die dem HarmoS-Konkordat beigetreten sind, verpflichten sich dazu, ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung zu stellen. Die Organisation von Tagesstrukturen erfolgt sodann in Zusammenarbeit mit der Familien- und Sozialpolitik.

Die Benützung solcher Tagesstrukturen bleibt freiwillig, der Entscheid über deren Nutzung liegt bei den Eltern. Ihre Benützung gehört nicht zur verfassungsmässig garantierten Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule und ist daher in der Regel kostenpflichtig oder zumindest gemäss den je individuellen wirtschaftlichen Möglichkeiten beitragspflichtig.

Auch diese Vertragsbestimmung stellt eine Mindestverpflichtung dar; Kantone oder gegebenenfalls Gemeinden können darüber hinausgehen und flächendeckende Betreuungsangebote vorsehen sowie diese teilweise oder ganz öffentlich finanzieren.

2.6 Schlussbestimmungen

Art. 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Den Vereinbarungskantonen wird für die Angleichung ihres Schulrechts im Sinne der neuen Vereinbarung genügend Zeit eingeräumt. Damit können die notwendigen strukturellen und rechtlichen Änderungen in den einzelnen Kantonen sorgfältig geplant und in der Folge zielgerichtet und in sich geschlossen umgesetzt werden. So wird für die Festlegung der strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der Vereinbarung und für die Anwendung der Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 der Vereinbarung eine Anpassungsfrist von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung eingeräumt. Nachdem das Inkrafttreten des Konkordats auf den 1. August 2009 festgelegt worden ist, läuft die Anpassungsfrist somit am 1. August 2015 aus. Die mit der Umsetzung der Vereinbarung verbundenen rechtlichen und strukturellen Änderungen in den Kantonen sind somit spätestens auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 vorzunehmen. Diese gleiche Frist gilt auch für Kantone, die dem Konkordat nach dem 1. August 2009 beitreten. Kantone, deren Beitritt erst nach dieser Frist von sechs Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung erfolgt, werden die vereinbarten Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts erfüllen müssen.

Art. 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach je kantonalem Recht durchgeführt. Beitritte werden von der jeweiligen Kantonsregierung dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, hat das Recht, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970.

Das Konkordat revidiert die in Artikel 2 literae a, b und c des Schulkonkordats 1970 hinsichtlich Schuleintrittsalter und Dauer der Schulzeit enthaltenen Verpflichtungen, indem an deren Stelle die neuen Regelungen gemäss Artikel 5 und 6 der vorliegenden Vereinbarung treten. (Art. 2 lit. d des Schulkonkordats 1970 betr. Schuljahresbeginn ist bereits aufgrund von Art. 62 Abs. 5 BV hinfällig geworden.)

Seit dem Inkrafttreten des HarmoS-Konkordats am 1. August 2009 gilt Artikel 2 des Schulkonkordats 1970 für die der neuen Vereinbarung beigetretenen Kantone nicht mehr. Für jene Kantone, die der neuen Vereinbarung nicht bzw. noch nicht beigetreten sind, gilt diese Bestimmung weiter. Erst wenn alle Vereinbarungskantone des Schulkonkordats 1970 der neuen Vereinbarung beigetreten sein bzw. deren Lösungen in ihr Recht übernommen haben werden, werden die bisherigen Regelungen von Artikel 2 des Schulkonkordats 1970 hinfällig und wird der Moment gekommen sein, dass die Plenarversammlung der EDK den Artikel 2 des Schulkonkordats 1970 wird aufheben können. Dieses Vorgehen beinhaltet die Sicherheit, dass zwischen den Kantonen zu keinem Zeitpunkt ein koordinationsloser Zustand besteht und Artikel 2 des Schulkonkordats 1970 erst dann aufgehoben wird, wenn die Aufhebung keine Diskoordination auslöst.

Art. 16 Inkrafttreten

- ¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.
- ² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Die Vereinbarung ist nach dem Beitritt von 10 Kantonen vom EDK-Vorstand per 1. August 2009 formell in Kraft gesetzt worden. Das Inkrafttreten wurde dem Bund zur Kenntnis gebracht (Art. 48 Abs. 3 BV).

Gemäss Artikel 48a Absatz 1 der Bundesverfassung kann der Bund auf Antrag interessierter Kantone bestehende interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten. Im Bereich des Schulwesens betrifft dies die in der Bundesverfassung in Artikel 62 Absatz 4 genannten Bereiche: Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie Anerkennung von Abschlüssen. Die Allgemeinverbindlicherklärung würde zunächst eine entsprechende gesetzliche Grundlage und sodann einen dem Referendum unterstehenden Beschluss der Bundesversammlung erfordern.

Art. 17 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Anders als Artikel 17 des Schulkonkordats 1970 eröffnet die neue Vereinbarung dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit eines Beitritts. Tritt das Fürstentum Liechtenstein bei, stehen ihm alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu. Ein Beitritt des Fürstentums Liechtenstein beinflusst das Inkrafttreten gemäss Artikel 16 nicht.

3 KONKORDATSPROZESS

Entstehungsgeschichte, Zwischenbilanz zwei Jahre nach Inkrafttreten des Konkordats und Ausblick | Hans Ambühl

Der nachfolgende Bericht wurde vom Generalsekretär der EDK im Sinne einer Zwischenbilanz zum Konkordatsprozess HarmoS verfasst. Er beinhaltet eine auf die einschlägigen Dokumente gestützte Nachzeichnung des faktischen Ablaufes von der Vorgeschichte in den 90er-Jahren über die Entwicklung des Projektes HarmoS seit 2001 bis zur Ratifikation des Konkordats in den Kantonen ab 2007. Der Autor leitet daraus verschiedene Feststellungen ab, zieht mögliche Lehren zur Gestaltung künftiger Konkordatsprozesse und schliesst mit einem Ausblick, der das weitere Vorgehen bei der Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte der obligatorischen Schule erörtert.

Vorstand und Plenarversammlung der EDK haben den Bericht im Verlaufe des Jahres 2010 wiederholt diskutiert, ihre Rückmeldungen flossen in den Bericht ein. Die Plenarversammlung der EDK hat den Bericht am 17. März 2011 zur Publikation frei gegeben.

3.1 Ablauf

3.1.1 Vorgeschichte

3111 Lagebeurteilung 1990 «20 Jahre Schulkonkordat»: Anlässlich des Jubiläums 20 Jahre Schulkonkordat nimmt die Konkordatsbehörde EDK an ihrer Jahresversammlung 1990 in Zürich eine Lagebeurteilung vor: Wie weiter mit dem Schulkonkordat? Ende der 80er-Jahre – nachdem schliesslich die Frage des Schuljahresbeginns durch Bundesverfassungsrecht gelöst worden war – sind die letzten Kantone (mit Ausnahme des Tessins) dem Konkordat von 1970 beigetreten. Vermehrt wird nun der Akzent darauf gelegt, das Schulkonkordat sei nicht auf eine bestimmte Schulstufe beschränkt, sondern decke eine Zusammenarbeit auch auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe ab. Auf nationaler Ebene werde das bildungspolitische Schwergewicht in der nächsten Zukunft denn auch nicht mehr auf der Volksschulstufe liegen. Die in der Folge während der 90er-Jahre realisierten grossen Vorhaben – Konkordat über die Diplomanerkennung, Totalrevision der gymnasialen Maturität, Schaffung der Fachhochschulen, Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Schaffung von Pädagogischen Hochschulen, Etablierung der Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen im Hochschulbereich – sind in dieser Lagebeurteilung

von 1990 alle bereits angesprochen. Im Bereich der obligatorischen Schule sei freilich das Einschulungsalter national zu diskutieren hinsichtlich einer stärkeren Harmonisierung und Vorverlegung.¹ Der EDK-Jahresversammlung 1991 liegen, als Folge der im Jahr zuvor gemachten Lagebeurteilung, «Beschlüsse, Empfehlungen und Hinweise zur Realisierung des Konkordats» vor. Darin wird der Vorstand beauftragt, die Frage des Schuleintrittsalters neu untersuchen zu lassen.² Gestützt auf einen umfangreichen Bericht, der die grosse Disparität der kantonalen Regelungen zum Schuleintrittsalter aufzeigt, erlässt die EDK an ihrer Jahresversammlung 1994 Empfehlungen für eine stärkere Harmonisierung im Rahmen des geltenden Konkordats.³

3112 Diskussionen um Basisstufe und frühere Einschulung: Gleichzeitig setzt die EDK 1994 auch eine Studiengruppe ein, welche Grundlagen zum Thema Bildung der vier- bis achtjährigen Kinder erarbeitet.⁴ Diese werden im Jahre 1997 als EDK-Dossier Nr. 48 publiziert⁵ und stossen in der Vernehmlassung auf ein kontroverses Echo.⁶ In der Folge sollen EDK-Empfehlungen zum Umgang mit der Thematik entwickelt werden. An der Vorstandssitzung vom 29./30. April 1999 wird angeregt, es sei die Rechtsfrage zu klären, ob mit Blick auf die mittelfristig im Kanton Zürich bevorstehende Einführung der Basisstufe das Schulkonkordat von 1970 geändert werden müsse. Das Generalsekretariat wird beauftragt, die rechtliche Frage Basisstufe/Änderung des Konkordats abzuklären.⁷ In der Folge wird bei Herbert Plotke ein Gutachten bestellt, das dieser am 21. September 1999 vorlegt. Er zeigt darin vier Varianten zur Lösung der Rechtsfrage auf.⁸ Die EDK-Plenarversammlung vom 4./5. November 1999 beschliesst auf Antrag des Vorstandes⁹, es seien auf Grundlage des Gutachtens zwei

- 1 Protokoll der EDK-Jahresversammlung vom 25./26. Oktober 1990 und Unterlage «20 Jahre Konkordat über die Schulkoordination wie weiter?» zu Festakt und Trakt. IV.
- 2 Protokoll der EDK-Jahresversammlung vom 24./25. Oktober 1991, Trakt. VIII.
- 3 Protokoll der EDK-Jahresversammlung vom 27./28. Oktober 1994, Trakt. 5, samt Bericht und Empfehlungen
- 4 Bereits im Rahmen des Projekts SIPRI war 1985 ein Bericht «Die öffentliche Erziehung der Vier- bis Achtjährigen» erschienen, dessen Schlussfolgerungen in die «22 Thesen zur Entwicklung der Primarschule» Eingang fanden (Projekt SIPRI) (EDK 1986a) (EDK/CDIP 1986b)
- 5 EDK-Dossier Nr. 48 «Bildung und Erziehung der vier- bis achtjährigen Kinder in der Schweiz» (EDK/CDIP 1997)
- 6 Vernehmlassungsbericht vom 1. Dezember 1998 (EDK/CDIP 1998)
- 7 Protokoll der EDK-Vorstandssitzung vom 29./30. April 1999, Trakt. 18
- 8 Herbert Plotke: «Das Konkordat über die Schulkoordination gegenüber Veränderungen des Schuleintrittsalters», 21. September 1999
- 9 Protokoll der EDK-Vorstandssitzung vom 4. November 1999, Trakt. 3

rechtliche Varianten auszuarbeiten, und gleichzeitig sei die Arbeit am Entwurf für Empfehlungen der EDK fortzusetzen.¹¹ Anfang 2000 verlegen sich Vorstand und Plenarversammlung darauf, in rechtlicher Hinsicht nichts zu überstürzen und eine allfällige Ergänzung (nicht: Änderung) des Schulkonkordats in frühestens zwei bis drei Jahren vorzunehmen.¹¹ Am 31. August 2000 verabschiedet die EDK-Plenarversammlung Erste Empfehlungen zur Bildung und Erziehung der vier- bis achtjährigen Kinder in der Schweiz; darin werden Rahmenbedingungen für entsprechende, harmonisierte Schulversuche geschaffen.¹²

3113 «EDK 20XX» – Leitbild und Arbeitsschwerpunkte → Tätigkeitsprogramm: Der seit 1. Januar 2000 amtierende Generalsekretär legt den Organen der EDK im Frühling 2000 ein Projekt «EDK 20XX»13 vor, mit dem sich die Konferenzmitglieder erstmals Leitlinien und ein Arbeitsprogramm mit Prioritäten für die kommenden Jahre geben sollen. Laut einführendem Bericht des Generalsekretärs vom 15. August 2000¹⁴ geht es um eine politische Willensbildung zur Frage: Welches ist das Selbstverständnis und welches sind die Ziele der EDK und des Schulkonkordates für die kommenden Jahre? Schulkonkordat und EDK stünden nach einer Phase der Bewährung vor neuen Herausforderungen, was im Bericht ausführlich hergeleitet und begründet wird (Wissensvermehrung, technologische Entwicklung, Internationalisierung mit ihren positiven und negativen Aspekten, gesteigerte nationale und internationale Mobilität, gesellschaftlicher Pluralismus und die Gefahren der Individualisierung, Spannung zwischen offenem Bildungswettbewerb einerseits und Erhaltung bzw. Verlebendigung kultureller Identitäten anderseits). Die Gewichtung, wie man sie noch mit der EDK-Statutenrevision Mitte der 90er-Jahre glaubte vornehmen zu können (tendenzieller Rückzug aus der Koordination der obligatorischen Schule, starke Priorisierung der post-obligatorischen Stufen und Bereiche), sei angesichts dieser Entwicklungen obsolet geworden. Herausgefordert seien EDK und Schulkonkordat aber ebenso durch verstärkte Aktivitäten des Bundes im Bildungsbereich. Der Bericht handelt auch von den «demokratischen Optimierungsproblemen» der interkantonalen Kooperation und macht erste Zielaussagen dazu, dass und wie die Organisation und Arbeitsweise der EDK den neuen Zielsetzungen anzupassen wären; insbesondere müsse die EDK

¹⁰ Protokoll der EDK-Jahresversammlung vom 4./5. November 1999, Trakt. 3

¹¹ Protokolle der EDK-Vorstandssitzung vom 20. Januar 2000, Trakt. 9.2, und EDK-Plenarversammlung vom 24. Februar 2000, Trakt. 4

¹² Erste Empfehlungen zur Bildung und Erziehung der vier- bis achtjährigen Kinder in der Schweiz, EDK 31. August 2000 (EDK/CDIP 2000b)

¹³ vgl. Kurz-Beschrieb «EDK 20XX» vom 5. Mai 2000

^{14 «}EDK 20XX», Einführender Bericht des Generalsekretärs, 15. August 2000 (Ambühl 2001)

auch konsequenter und transparenter kommunizieren. Die Plenarversammlung vom 2./3. November 2000 stimmt dem Vorhaben auf Antrag des Vorstandes zu und berät in geschlossener Sitzung ein erstes Mal das Leitbild und die Arbeitsschwerpunkte; letztere gibt sie in eine Konsultation bei Lehrerverbänden und internen Kommissionen.¹⁵ Hinsichtlich Harmonisierung der obligatorischen Schule werden darin als Vorhaben genannt: «Zielpunkte am Ende des 2., 6. und 9. Schuljahres gesamtschweizerisch durch den Erlass von Treffpunkten festlegen; das Einschulungsalter vorziehen, die Einschulung flexibler und individueller gestalten; die Informations- und Kommunikationstechnologien in den Unterricht aller Schulstufen und -bereiche integrieren; die Sprachkompetenz in der Lokalsprache von Anfang an konsequent fördern und allen Schülerinnen und Schülern bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit solide Kenntnisse in einer zweiten Landessprache sowie in Englisch vermitteln». Zu diesen Vorhaben werden auch bereits erste Realisierungsschritte (Teilprojekte) vorgeschlagen. Am 7. Juni 2001 verabschiedet die Plenarversammlung erstmals ihre Leitlinien sowie ein Tätigkeitsprogramm.¹⁶

3114 30 Jahre Schulkonkordat von 1970: Am 29. Oktober 2000 jährt sich zum 30. Mal die Verabschiedung des Konkordats über die Schulkoordination (Schulkonkordat). Die EDK begeht das Jubiläum anlässlich ihrer Jahresversammlung vom 2./3. November 2000 und verabschiedet zu diesem Anlass eine Erklärung. Darin stellt sie mit Befriedigung fest, dass sich das Schulkonkordat während der 30 Jahre seines bisherigen Bestehens kontinuierlich gefestigt und insgesamt sehr bewährt habe. Angesichts der grossen Herausforderungen für das schweizerische Bildungswesen gelte es, diese konkrete und kontinuierliche Zusammenarbeit der Kantone in Zukunft entschlossen weiterzuführen. Die Harmonisierung der obligatorischen Schule solle «durch vollständigere und verbindlichere Vereinheitlichung der Lernziele gemehrt werden»; in der EDK würden dazu gegenwärtig ein Leitbild und ein Programm entwickelt. Eine dynamische Zusammenarbeit der Kantone mit dem Bund und des Bundes mit den Kantonen sei überdies ein entscheidender Erfolgsfaktor für ein leistungsfähiges Bildungswesen in der Schweiz. Grundsätze und Ziele der Bildung könnten nur von beiden föderalen Ebenen gemeinsam festgelegt und sichergestellt werden.¹⁷

3115 Parl. Initiative Zbinden betreffend Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung: Aufgrund einer im Nationalrat erheblich erklärten Initiative von NR Zbin-

¹⁵ Protokoll der EDK-Jahresversammlung vom 2./3. November 2000, Trakt. 3

¹⁶ Protokoll der EDK-Plenarversammlung vom 7. Juni 2001, Trakt. 3 (siehe auch EDK/CDIP 2002)

¹⁷ Erklärung der EDK zum 30-jährigen Bestehen des Schulkonkordates, Montreux 2./3. November 2000 (EDK/CDIP 2000a)

den (SP/AG) ist eine Subkommission der WBK-N im Verlaufe des Jahres 2000 daran, einen neuen Artikel 62 BV zu erarbeiten. Präsident und Generalsekretär der EDK werden am 8. September 2000 von der Subkommission angehört und berichten an der EDK-Vorstandssitzung vom 21. September und an der Plenarversammlung vom 2./3. November 2000 darüber. In seiner «ersten kurzen Analyse des in der WBK-N vorgeschlagenen Bildungsrahmenartikels» stellt der Generalsekretär fest: «Dieser Verfassungstext ersetzt die Schulhoheit der Kantone durch eine inhaltlich umfassende Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes im Bildungswesen und kann daher keinesfalls unsere Unterstützung finden.» Ein neuer Bildungsartikel könne nur Sinn machen, wenn er die Kohärenz des Bildungssystems zu stärken vermöge, ohne die gestaltende Hauptverantwortung der Kantone abzuschaffen. Es gebe keinen Anlass, die bestehende Aufgabenteilung zu verändern. Dieses Gegenkonzept habe im neu vorgeschlagenen Absatz 1 von Artikel 62 BV einen Anknüpfungspunkt: dass nämlich «die Grundsätze der Bildung... und die von der WBK-N mit dem Rahmenartikel verfolgten Ziele nur von beiden föderalen Ebenen gemeinsam festgelegt bzw. sicher gestellt werden können».¹⁸ Die Plenarversammlung stimmt der Analyse und der Stossrichtung zu. Anlässlich des Hearings vor der WBK-Subkommission am 30. November 2000 vertritt die EDK-Delegation diesen Standpunkt. Hierauf bleibt es um den Bildungsrahmenartikel während zweier Jahre still (vgl. Ziffer 3133 nachstehend).

3.1.2 Zielfindung

3121 Umfrage bei den Konferenzmitgliedern: Im Nachgang zu den programmatischen Grundsatzbeschlüssen der EDK-Jahresversammlung vom 2./3. November 2000 befasst sich der Vorstand bereits an seiner Sitzung vom 25. Januar 2001 mit dem weiteren Vorgehen hinsichtlich Weiterentwicklung («Ergänzung») des Schulkonkordats. Er beschliesst, zunächst eine inhaltliche Debatte zu lancieren, die mit einer kurzfristigen Umfrage bei allen Konferenzmitgliedern gestartet werden soll.¹⁹ Mit Schreiben vom 30. Januar 2001 unterbreitet der Generalsekretär im Auftrag des Vorstandes sämtlichen Konferenzmit-

vgl. Aktennotiz zu Trakt. 12 der EDK-Jahresversammlung vom 2./3. November 2000; der damalige Entwurf für einen neuen Artikel 62 BV lautete: «¹Bund und Kantone sorgen gemeinsam für einen vielfältigen und entwicklungsfähigen Bildungsraum Schweiz. Sie stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Institutionen und andere geeignete Vorkehren sicher. ²Der Bund legt Grundsätze der Bildung fest. Er koordiniert, fördert und ergänzt die Bestrebungen der Kantone.» Als Absatz 3 folgte eine redaktionell angepasste, aber inhaltlich unveränderte Version des vormaligen Absatzes 2 von Artikel 62 BV. Der Absatz 1 («Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.») fehlte ganz.

¹⁹ Protokoll der EDK-Vorstandssitzung vom 25. Januar 2001, Trakt. 4

gliedern die Frage: «Welche Ziele scheinen Ihnen bei einer Weiterentwicklung/Ergänzung des Konkordats vordringlich zu sein? Was soll mit der Konkordatsergänzung ermöglicht werden?»²⁰ Am 7. Juni 2001 nimmt die Plenarversammlung vom Ergebnis der Umfrage Kenntnis: Mit einer Ausnahme²¹ sprechen sich die Konferenzmitglieder klar für eine Weiterentwicklung des Konkordatsrechts aus mit dem generellen Ziel, die Harmonisierung der kantonalen Schulsysteme (vorab im Bereich der obligatorischen Schule) voranzubringen, um die Mobilität der Bevölkerung zu erleichtern, um die Kostentragung für Schulentwicklung und Evaluationen zu teilen und um dem föderalistischen Wettbewerb bzw. dem daraus resultierenden Reformtempo gemeinsam gewisse Zügel anzulegen. Aus der Umfrage ergeben sich folgende prioritäre Ziele: die Neudefinition von Schuleintrittsalter und Schulpflicht; die Harmonisierung der Strukturen der obligatorischen Schule; die Festlegung von Treffpunkten in Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften; die Reorganisation der Regionalkonferenzen. Die Plenarversammlung beauftragt das Generalsekretariat, die als prioritär bezeichneten Ziele zu vertiefen und zu konkretisieren; es sei ein Bericht zu folgenden Aspekten zu unterbreiten: Architektur des Konkordats bzw. der Konkordate; Vorgehen zur Klärung von Form und Inhalt so genannter «Treffpunkte»; möglicher Ablaufplan der Konkordatsrevision/-ergänzung unter Einbezug der kantonalen Regierungen und Parlamente.²²

3122 Bericht «Weiterentwicklung/Ergänzung des Schulkonkordats von 1970: rechtliche und politische Überlegungen zu «Architektur» und Vorgehen»: Auf die EDK-Vorstandssitzung vom 20. September 2001 hin erstattet der Generalsekretär seinen Bericht.²³ Darin

- 20 Schreiben GS EDK vom 30. Januar 2001 an die Konferenzmitglieder betr. Weiterentwicklung/ Ergänzung des Schulkonkordats
- 21 Der Erziehungsdirektor von Appenzell-Innerrhoden vertritt eine klare Gegenposition im Grundsätzlichen, wonach «interkantonale Konkordate bestehende Gemeinsamkeiten festschreiben und nicht künftige Gemeinsamkeiten erzwingen sollten». Auch mit Blick auf die Arbeiten der nationalrätlichen WBK für einen Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung bestehe kein Grund, die Menge der verpflichtenden Normen über den in Artikel 2 des Schulkonkordats enthaltenen Bestand hinaus zu vergrössern. Der Vorstandsbeschluss vom 3. Mai 2001, mit welchem das Ergebnis der Umfrage zuhanden der Plenarversammlung berichtet wird, setzt sich in den Erwägungen explizit mit dieser Argumentation auseinander und hält fest, die EDK werde sich der Frage von Legitimität und Legitimation des kooperativen Föderalismus ernsthaft und offen stellen müssen, wenn der konkordatäre Weg weiter beschritten und ausgebaut werden solle.
- 22 vgl. die Unterlagen zu Trakt. 10 der Plenarversammlung vom 7. Juni 2001, insbesondere den Beschluss des Vorstandes vom 3. Mai 2001
- 23 Hans Ambühl, GS EDK: «Weiterentwicklung/Ergänzung des Schulkonkordats von 1970: rechtliche und politische Überlegungen zu ‹Architektur› und Vorgehen», 9. September 2001 (Ambühl 2002)

erörtert er zunächst Rechtsvorgang und Rechtswirkung einer Konkordatsrevision und zieht das Fazit, dass mit Vorteil zwischen dem Schulkonkordat von 1970 als grundlegender «Charta» der interkantonalen Zusammenarbeit im Bildungswesen einerseits und weiteren themenspezifischen Vereinbarungen für konkrete Regelungsgegenstände anderseits zu unterscheiden sei. Zweitens gibt er einen Überblick über die aus der Umfrage bei den Konferenzmitgliedern resultierenden Regelungsgegenstände: strukturelle Harmonisierung der obligatorischen Schule; inhaltliche Harmonisierung der obligatorischen Schule; Regeln und Strukturen der interkantonalen Zusammenarbeit. Drittens vergleicht er diese postulierten Regelungsziele mit dem bestehenden Schulkonkordat. Sodann nimmt er eine Gewichtung und Priorisierung der postulierten «Regelungsgegenstände 2001» vor: Zuvorderst stehe die inhaltliche Harmonisierung der obligatorischen Schule über die Festlegung gemeinsamer Ziele, verbunden mit einer ihr entsprechenden Harmonisierung der Schulstufen und deren Dauer; nachrangig sei eine Neudefinition von Schuleintrittsalter und Schulpflicht; und lediglich wünschbar, aber nicht zwingend sei schliesslich die Schaffung neuer Zusammenarbeitsstrukturen (Reorganisation der Regionalkonferenzen). Zur Konkordatsarchitektur unterbreitet der Bericht zwei Varianten (Totalrevision des Schulkonkordats oder neue Vereinbarung plus Teilrevision des Schulkonkordats), um dann als Vorzugsvariante eine vom Schulkonkordat formal unabhängige «Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule» vorzuschlagen. Darin seien die Ziele der obligatorischen Schule zu harmonisieren und die Schulstufen sowie deren Dauer zu vereinheitlichen; zusätzlich sei eine sprachregionale Harmonisierung der Lehrpläne zu vereinbaren; und eine zu Artikel 2 des geltenden Schulkonkordats komplementäre Regelung für eine Vorverlegung und Flexibilisierung der Einschulung²⁴ vorzusehen. Hinsichtlich Harmonisierung der Ziele setzt sich der Bericht mit der uneinheitlichen Verwendung des Begriffs «Treffpunkte» auseinander und insbesondere mit dem NW-EDK-Vorprojekt «Sprachregionale Treffpunkte für die Volksschule». 25 Er postuliert demnach Standards statt Treffpunkte, wobei er

²⁴ Noch ging es vorab – vgl. den Ausgangspunkt in Ziffer 3112 – um eine zum Schulkonkordat gleichsam alternative Regelung für Kantone, die allenfalls auf ein System mit Basisstufe umstellen würden.

vgl. Anna Verena Fries und Peter Gautschi: «Sprachregionale Treffpunkte für die Volksschule. Ein Kanon der elementaren schulischen Bildungsinhalte», Bericht des Vorprojektes vom 10. August 2001 zuhanden der NW EDK. In der darin auf S. 14 enthaltenen Übersicht 3 wird ein «Treffpunkt» als ein auf einen bestimmten Zeitpunkt in der Bildungslaufbahn ausgerichteter Teil eines Bildungskanons (Katalog von Treffpunkten) beschrieben, der sich von «Lernziel», «Inhalt», «Kompetenz», «Standard» und «Portfolio» unterscheidet; «Kompetenz» ist definiert als auf das Ende einer Lernphase ausgerichtetes performatives Ergebnis des Lernens, «Standard» als auf das Ende einer grösseren zeitlichen Einheit ausgerichtetes normiertes performatives Ergebnis des Lernens. (Fries & Gautschi 2001)



Juni 2001 | Die Konferenzmitglieder sprechen sich grossmehrheitlich für eine Weiterentwicklung des Konkordatsrechts mit dem generellen Ziel der Harmonisierung der kantonalen Schulsysteme aus. Bild von der Plenarversammlung vom 7. Juni 2001 in Magglingen unter dem Präsidium von Regierungsrat Hans Ulrich Stöckling (SG).

Standard versteht als die konkrete Festlegung eines Kompetenzniveaus, das per Ende eines bestimmten Schulabschnitts in einem bestimmten Fach innerhalb eines vordefinierten Referenzrahmens zu erreichen ist. Anzustreben sei die Vorgabe von Standards in Erstsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften per Ende des 2., 6. und 9. Schuljahres (bisheriger Zählweise). Beim weiteren Vorgehen spricht sich der Bericht explizit für den Einbezug der kantonalen Regierungen und Parlamente aus.²⁶ Er

²⁶ Wörtlich (S. 127, Ziffer 8): «Um den Vorbehalten hinsichtlich demokratischer Partizipation und Kontrolle durch die kantonalen Parlamente und Souveräne Rechnung zu tragen, ist die beschriebene Harmonisierung der Volksschule Schweiz sorgfältig anzugehen und ebenso kontinuierlich wie breit zu kommunizieren. Das Konzept mit einem entsprechenden Textentwurf ist in eine Vernehmlassung zu geben; dabei soll den Konferenzmitgliedern empfohlen werden, nicht nur die kantonalen Regierungen, sondern auch die kantonalen Parlamente (beispielsweise über deren ständige Kommissionen für Bildung und Erziehung) einzubeziehen. Von der EDK aus wäre die Vernehmlassung zu begleiten durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und durch Hearings mit Zielgruppen (Sozialpartner, Bildungsforschung, Bundesinstanzen etc.).» (Ambühl 2002)

sieht vor, die neue Vereinbarung (erst) zeitgleich mit ersten Standards zu verabschieden. – Die Plenarversammlung vom 8./9. November 2001 nimmt den Bericht des Generalsekretärs nach eingehender Diskussion zustimmend zur Kenntnis; das Konzept wird genehmigt und Vorstand bzw. Generalsekretariat mit der Weiterarbeit im Sinne des Berichts beauftragt. In der Diskussion wird für die gesamtschweizerische Harmonisierung der Ziele mehrheitlich explizit dem Instrument von Standards gegenüber jenem von Rahmenlehrplänen der Vorzug gegeben (nachdrücklich auch seitens der Lehrerverbände). Die Überprüfbarkeit und Überprüfung der Standards sei im Konzept ausdrücklich zu erwähnen. Ferner wird verschiedentlich dafür plädiert, die Frage einer Vorverlegung und Flexibilisierung des Schuleintrittsalters möglichst rasch zu behandeln.²⁷

3123 Festlegung von Grundsätzen für das weitere Vorgehen: An der Vorstandssitzung vom 24. Januar 2002 stimmt der Vorstand Grundsätzen für das weitere Vorgehen zu. Diese positionieren vorab die gesamtschweizerischen und die (sprach)regionalen Arbeiten zueinander: gesamtschweizerisch sollen Kompetenzniveaus (Standards), sprachregional inhaltliche Treffpunkte (im Sinne des NW-EDK-Vorprojekts) entwickelt werden. Die Plenarversammlung vom 7. März 2002 stimmt den Grundsätzen zu. 29

3124 Projektorganisation, Arbeitsplan und Finanzierungsempfehlung: Der Vorstand genehmigt am 2./3. Mai 2002 die Projektorganisation und den Arbeitsplan für die Harmonisierung der obligatorischen Schule durch Festlegung gesamtschweizerischer Kompetenzniveaus. Die Plenarversammlung vom 6. Juni 2002 bewilligt hierfür einen gesonderten jährlichen Rahmenkredit.³⁰ Damit kann der wissenschaftlichinstrumentelle Teil der Projektarbeit³¹ per 1. Januar 2003 beginnen.

- 27 Protokoll der EDK-Jahresversammlung vom 8./9. November 2001, Trakt. 3
- 28 Protokoll der EDK-Vorstandssitzung vom 24. Januar 2002; von welscher Seite wird für den Begriff Kompetenzniveau anstelle von Standard plädiert. Im Verlauf der weiteren Geschichte wird sich jedoch der Begriff Standard durchsetzen, weil das schweizerische Vorhaben in Funktion und Konstruktion dem entspricht, was wissenschaftlich international unter diesem Begriff verstanden und auch in den Nachbarländern Deutschland und Österreich ins Werk gesetzt wird. Auch wird im weiteren Verlauf der Geschichte das Vorhaben sprachregionaler Treffpunkte auch in der Deutschschweiz jenem eines sprachregionalen Lehrplans weichen (nachdem in der französischen Schweiz vom Rahmenlehrplan PECARO zum Westschweizer Lehrplan PER vorangeschritten wird).
- 29 Protokolle der EDK-Plenarversammlung vom 7. März 2002, Trakt. 4
- 30 Protokolle der EDK-Vorstandssitzung vom 2./3. Mai, Trakt. 4, und der EDK-Plenarversammlung vom 6. Juni 2002, Trakt. 5
- 31 Dieser wird im weiteren Bericht nur noch abgehandelt, sofern und soweit er mit dem Konkordatsprozess in direktem Zusammenhang steht.

3.1.3 Kontext Bildungsverfassung

3131 Standesinitiativen auf gesamtschweizerische Schulharmonisierung: Am 6. März 2002 reicht der Kanton Basel-Landschaft eine Standesinitiative betreffend «Koordination der kantonalen Bildungssysteme» ein. Er ersucht darin die Bundesbehörden um die Schaffung einer Verfassungs- und Gesetzesgrundlage, «welche die kantonalen Bildungssysteme in der ganzen Schweiz koordiniert», insbesondere: die Bildungsstufen, ihre Dauer und das Einschulungsalter; die Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I hinsichtlich Qualifikationsziele; die Zahl, Art und Qualifikationsziele der Ausbildungen auf Sekundarstufe II; die gleichmässige finanzielle Unterstützung und Förderung der Hochschulen; die Erwachsenenbildung. Auch soll der Bund die Qualität der kantonalen Bildungssysteme evaluieren und deren Weiterentwicklung «laufend koordinieren». Am 18. Februar 2003 folgt eine analoge Standesinitiative des Kantons Solothurn, am 17. Juni 2004 eine solche des Kantons Bern; letztere ist in ihren Konkretisierungen wesentlich knapper und spricht nur mehr von Bildungsstufen und Einschulungsalter sowie den Abschlüssen am Ende der Sekundarstufen I und II «und der Anschlüsse an deren Folgestufen». Diesen Standesinitiativen wird in den Eidgenössischen Räten Folge gegeben. 32

3132 Bildungspolitische Vorstösse auf Bundesebene: Mit Beginn der 2000er-Jahre nehmen die bundesparlamentarischen Vorstösse zum Bildungsbereich markant zu. Im vorliegenden Zusammenhang besonders einschlägig sind die folgenden: Motion Zbinden (SP/AG) und 23 Mitunterzeichnende vom 12. Dezember 2001 betreffend gesamtschweizerischer Bildungsstrategie; ausgehend von den «grosso modo mittelmässig ausgefallenen Schweizer Ergebnissen im Rahmen der PISA-Studie der OECD» wird der Bundesrat aufgefordert, «die schweizerischen Systemschwächen zu eruieren» und «eine längerfristige Schweizer Bildungsstrategie mit klaren Innovationsprioritäten» zu entwickeln. Die Motion wird am 22. März 2002 als Postulat überwiesen. Sodann die Motion NR Gutzwiller (FDP/ZH) und 18 Mitunterzeichnende vom 4. Oktober 2001 betreffend früheren Schuleintritt, am 18. März 2002 als Postulat überwiesen. Gutzwiller stösst am 19. März 2004 zum selben Thema nach mit einer Parl. Initiative (24 Mitunterzeichnende), der zu Beginn des Jahres 2005 Folge gegeben wird. Ebenfalls zur selben Thematik erfolgt am 3. Oktober 2003 eine Interpellation von NR Riklin (CVP/ZH) und 29 Mitunterzeichnenden. Zum Thema «Blockzeiten in allen Schweizer Schulen» reicht NR Lalive d'Epinay (FDP/SZ) für die FDP-Fraktion am 10. Juni 2003 im Nationalrat eine Motion ein, eine gleich lautende SR Langenberger (FDP/

³² Sie werden im Zusammenhang mit der Revision der Bildungsbestimmungen der Bundesverfassung (Bildungsverfassung) abgeschrieben werden; vgl. Bericht der WBK-N vom 23. Juni 2005 betr. Parl. Initiative Bildungsrahmenartikel. (WBK-N/CSEC-N 2005)

VD) mit 7 Mitunterzeichnenden am 19. Juni 2003 im Ständerat. In allen Fällen weist der Bundesrat in seinen Stellungnahmen auf die fehlende Zuständigkeit des Bundes, auf die bei der EDK in Gang gekommenen Arbeiten für die Harmonisierung der obligatorischen Schule sowie auf die Arbeiten an der Bildungsverfassung hin.³³ Hinzu kommen später (2005/2006) konzertierte Parl. Initiativen aus allen Bundesratsparteien und der Grünen Partei auf bundesverfassungsrechtliche Gewährleistung von Betreuungsangeboten in Tagesstrukturen bzw. Tagesschulen (vgl. Ziffer 3145 nachstehend).

3133 Treffen zwischen WBK-N und EDK: Nachdem in der Frage Bildungsrahmenartikel seit dem Hearing vom 30. November 2000 zwischen der WBK-N und der EDK Stillschweigen geherrscht hatte (vgl. vorstehend Ziffer 3115), kommt es – angebahnt durch vereinzelte persönliche Kontakte – am 20. Dezember 2002 im EDK-Generalsekretariat zu einer Sitzung zwischen der WBK-Subkommission und einer Delegation des EDK-Vorstandes. Es wird rasch ein Einvernehmen darüber hergestellt, dass gemeinsam versucht werden soll, die Bildungsverfassung sinnvoll weiterzuentwickeln. Dabei sollen – anstelle einer pauschalen, umfassenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, wie sie der bisherige WBK-Entwurf vorgesehen hatte – die Themen konkret benannt werden, für die bei Säumigkeit bzw. Uneinigkeit der Kantone eine Festlegung durch den Bund soll erfolgen können: für die Bildungsstufen und ihre Dauer, für die Anerkennung der Abschlüsse sowie für das Bildungsmonitoring. 34 Der Generalsekretär der EDK wird beauftragt, mit einem von der EDK zu bezeichnenden Staatsrechtsexperten einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten und dabei auch die Direktoren der Bundesbildungsämter sowie das Sekretariat der WBK einzubeziehen. 35

3134 Zusammenarbeit WBK-N und EDK: Bereits auf die EDK-Vorstandssitzung vom 8./9. Mai 2003 hin liegt ein Textvorschlag und Kurzkommentar der «technischen Arbeitsgruppe» (GS EDK mit Direktoren BBW und BBT, Sekretariat WBK und Experte Prof. Ehrenzeller) vor. Dieser beinhaltet nun statt eines isolierten so genannten «Bildungsrahmenartikels» ein Konzept für die Bildungsverfassung insgesamt. Der EDK-Vorstand billigt am 9. Mai 2003 das Konzept, schlägt jedoch für den neuen Absatz 4

³³ Trotzdem finden sich Blockzeiten und Tagessschulen in der Folge gar einmal im Legislaturprogramm des Bundesrates... – Im Übrigen werden die im Zeitpunkt der Revision der Bildungsbestimmungen der Bundesverfassung noch hängigen parlamentarischen Vorstösse in diesem Zusammenhang ebenfalls abgeschrieben werden.

³⁴ Der Katalog wurde sinngemäss hergeleitet aus dem Text der basellandschaftlichen Standesinitiative.

³⁵ vgl. Protokoll der Sitzung der Subkommission Bildungsrahmenartikel der WBK-N mit einer Vorstandsdelegation der EDK vom 20. Dezember 2002; es wurde der EDK-Plenarversammlung vom 20. Februar 2003 zur Kenntnisnahme unterbreitet

von Artikel 62 BV eine bedeutsame Präzisierung vor, welche explizit macht, was bereits am 20. Dezember 2002 gemeint war, nämlich: dass der Bund mit Bezug auf die genannten Eckwerte lediglich subsidiäre Kompetenzen erhalten soll für den Fall, dass geeignete Regelungen nicht auf dem Weg der Koordination zustande kommen. 36 Noch am Nachmittag des gleichen Tages trifft eine EDK-Vorstandsdelegation die Subkommission der WBK-N; man verständigt sich dabei auf den präzisierten Entwurf. Hierauf wird das Geschäft der EDK-Plenarversammlung vom 12. Juni 2003 unterbreitet. Der Vorstand bringt seine Haltung wie folgt zum Ausdruck: «Mit dieser ausdrücklichen Präzisierung scheint der Textvorschlag dem Vorstand grundsätzlich geeignet zu sein, die anhaltenden Diskussionen über eine Revision der Bildungsverfassung in eine konstruktive Richtung zu lenken: Die Schulhoheit der Kantone bleibt über alle Bildungsstufen hinweg substanziell gewahrt, doch werden für den Säumnisfall hinsichtlich der wichtigsten Harmonisierungstatbestände (Dauer der Bildungsstufen, Übergänge und Anerkennung von Abschlüssen) punktuelle Bundeskompetenzen vorgesehen. Der Vorstand liess sich dabei leiten von den teilweise weiterreichenden Standesinitiativen, wie sie bereits von zwei Kantonen (BL, SO) eingereicht und in weiteren anhängig gemacht wurden; ferner vom Umstand, dass die ebenfalls teilweise weiterreichenden Bildungsartikel, welche 1973 vom Volk angenommen worden, jedoch knapp am Ständemehr gescheitert waren, damals von der EDK unterstützt wurden.»37 Die Plenarversammlung stimmt dieser Haltung und dem Textvorschlag zu.³⁸

3135 Vernehmlassung mit Variante: Ein Jahr später befindet sich die Vorlage in der Vernehmlassung, wobei sich der Vernehmlassungsentwurf der WBK in einem Punkt wesentlich von der gemeinsam mit der EDK entwickelten Lösung unterscheidet: eine Variante 2 zu Artikel 62 Absatz 4 BV verzichtet auf die explizite Subsidiarität des möglichen Bundeshandelns bei der Regelung der genannten Eckwerte. Die EDK-Plenarversammlung vom 17. Juni 2004 befasst sich mit dem Geschäft in Anwesenheit von vier Mitgliedern der WBK-N und des Staatsrechtsexperten. Sie lehnt die Variante 2 klar ab, befürwortet jedoch die vorgeschlagene Bildungsverfassung insgesamt.³⁹

- 36 Protokoll der EDK-Vorstandssitzung vom 8./9. Mai 2003, Trakt. 12, samt Unterlagen dazu
- 37 Aktennotiz zu Trakt. 10.1 der EDK-Plenarversammlung vom 12. Juni 2003
- 38 Protokoll der EDK-Plenarversammlung vom 12. Juni 2003, Trakt. 10.1
- 39 Protokoll der EDK-Plenarversammlung vom 17. Juni 2004, Trakt. 15 samt Unterlagen dazu; die Aktennotiz zum Geschäft gibt Aufschluss über die Stimmung, auf welche die Vernehmlassung in der Öffentlichkeit trifft: «In Öffentlichkeit und Medien wird diese Auseinandersetzung auf eine Stimmung treffen, welche die Kantone und die Schulkoordination eher in der Defensive sieht. Es liegt im Trend, nach Vereinheitlichung im Sinne zentraler Bundeslösungen zu rufen (sogar in bislang gemeindlichen Fragen der Schulorganisation; vgl. die Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion der Bundesversammlung zu Blockzeiten

3136 Erklärung der EDK vom 29. Oktober 2004 und St. Galler Bildungstagung: An der EDK-Vorstandssitzung vom 28. Oktober 2004 schlägt der Generalsekretär unter dem Traktandum Varia zuhanden der anschliessenden Jahresversammlung eine Erklärung der EDK «zu Stand und Perspektiven der schweizerischen Schulkoordination» vor. Unmittelbare Auslöser sind eine Resolution, welche die FDP Schweiz wenige Tage zuvor betreffend Verbesserung der Qualität der Volksschule und der Koordination der Bildungssysteme verabschiedet hat (Martigny, 23.10.2004) und die in eine Volksinitiative münden soll, ferner die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Bildungsverfassung, in deren Rahmen sich die meisten Kantone für Variante 1 ausgesprochen haben, Variante 2 jedoch von mehreren politischen Parteien Unterstützung erfahren hat. Der Vorstand stimmt der Erklärung zu, ebenso am Tag danach die EDK-Plenarversammlung. 40 In ihrer Erklärung nimmt die EDK eine breite Auslegeordnung der bereits geleisteten und der in Gang befindlichen interkantonalen Zusammenarbeit im Bildungsbereich (namentlich der Harmonisierung der wichtigsten Eckwerte der obligatorischen Schule) vor, bekennt sich erneut zur Revision der Bildungsverfassung als sinnvoll und nötig und gibt der Erwartung Ausdruck, in ihren Bestrebungen politische Unterstützung zu erfahren. 41 Eine Art politisches Einvernehmen jedenfalls ergibt sich ein paar Tage später anlässlich der «St. Galler Bildungstagung», welche im November 2004 auf Initiative des Staatsrechtsexperten Prof. Ehrenzeller (Universität St. Gallen) zustande kommt und sämtliche bildungspolitischen Akteure vereinigt (EDK, Bundesparlament und -verwaltung, Hochschulen, Rechts- und Bildungswissenschaft). Die Referate und Diskussionen zeigen einen wachsenden Konsens über die Verfassungsvorlage. Allgemein wird die seltene Gelegenheit zur direkten Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Beteiligten sehr geschätzt.

3137 Parlamentsbeschluss und Volksabstimmung: Die Überarbeitung der Verfassungsvorlage nach durchgeführter Vernehmlassung und ihre Bereinigung zwischen WBK-N und WBK-S ist mit der Fassung der WBK-N vom 12. Mai 2005 abgeschlossen. Dabei hat sich hinsichtlich subsidiärer Bundeskompetenzen in Artikel 2 Absatz 4 BV

und allenfalls Tagesschulen von Bundesverfassung wegen). «PISA 2000» und die Auseinandersetzung zum Sprachenunterricht haben diese Tendenzen in der öffentlichen und veröffentlichten Meinung verstärkt. Hinzu kommen die Publikationen der Stiftung «avenir suisse», welche Bildung zu einem ihrer Schwerpunkte erklärt hat und insgesamt stetige Kritik am Föderalismus übt.»

- 40 Protokolle des EDK-Vorstandes vom 28. Oktober 2004, Trakt. 15, und der EDK-Plenarversammlung vom 28./29. Oktober 2004, Trakt. 15
- 41 Erklärung der EDK vom 29. Oktober 2004 zu Stand und Perspektiven der schweizerischen Schulkoordination «Ziele und Eckwerte des Bildungssystems schweizweit harmonisieren» (EDK/CDIP 2004b)

die explizit subsidiäre Variante 1 durchgesetzt. Überdies wurde der Katalog der gemäss Artikel 62 Absatz 4 BV zu harmonisierenden Eckwerte ausdrücklich ergänzt durch den Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht. Im Hinblick auf die EDK-Plenarversammlung vom 16. Juni 2005 hat der Vorstand die Konferenzmitglieder ausdrücklich eingeladen, die Haltung der Regierungen zur Fassung der WBK-N vom 12. Mai einzuholen. In der Diskussion zeigt sich, dass die konsultierten Kantonsregierungen mit grosser Mehrheit dieser Fassung zustimmen.⁴² Damit hat sich die EDK gleichsam abschliessend zum Vorhaben der Bildungsverfassung positioniert. Nach Abschluss der Beratungen in den Eidgenössischen Räten mit der Wintersession 2005 setzt der Bundesrat die Volksabstimmung bereits auf den 21. Mai 2006 fest. Am 23. Februar 2006 eröffnen die Vorsteher von EDI und EVD zusammen mit Vertretungen der national- und ständerätlichen WBK und dem Präsidenten der EDK die Abstimmungskampagne. An der EDK-Plenarversammlung vom 9. März 2006 beantragt der Vorstand, dass die EDK in Form einer Erklärung die Annahme der Vorlage empfiehlt. Die Plenarversammlung stimmt zu und wünscht, dass in der Erklärung die Komplementarität der vorgeschlagenen Bildungsverfassung und des (inzwischen in Vernehmlassung befindlichen) HarmoS-Konkordats nochmals betont wird.⁴³ Nach der erfolgreichen Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 nimmt die EDK-Plenarversammlung am 22. Juni 2006 anhand eines Referats des Generalsekretärs eine Lagebeurteilung vor und kommt zum Schluss, dass die Kantone für die Umsetzung der Bildungsverfassung auf der horizontalen und vertikalen Ebene inhaltlich wie instrumentell gut gerüstet sind.44

3.1.4 Erarbeitung Konkordatstext

3141 Konzept: Während die Entwicklung der Instrumente, namentlich der Bildungsstandards (vgl. Ziffer 3124 vorstehend) und des Bildungsmonitorings, aber auch die

- 43 Protokoll der EDK-Plenarversammlung vom 9. März 2006, Trakt. 4
- 44 Protokoll der EDK-Plenarversammlung vom 22. Juni 2006, Trakt. 5.1

⁴² Protokoll der EDK-Plenarversammlung vom 16. Juni 2005, Trakt. 11. Es erfolgt hingegen noch eine bedeutsame Auseinandersetzung zur Allgemeinverbindlicherklärung von Konkordaten gemäss Artikel 48a BV: Eine solche ist nun für den Bereich «Schulwesen» als solchen vorgesehen, was der Plenarversammlung zu weit geht; auf Antrag des Zuger Erziehungsdirektors optiert sie grossmehrheitlich für folgende Präzisierung von Artikel 48a Absatz 1 litera b: «Schulwesen hinsichtlich der in Art. 62 Abs. 4 genannten Bereiche». Ein Antrag des Thurgauer Erziehungsdirektors auf Streichung von litera b und mithin gänzlichen Verzicht auf eine mögliche Allgemeinverbindlicherklärung im Schulbereich wird bei lediglich 3 Ja-Stimmen abgelehnt.

Klärungen um den Sprachenunterricht⁴⁵ seit 2003 intensiv im Gange sind, beginnt die Erarbeitung der Rechtsgrundlage für die Harmonisierung der obligatorischen Schule erst im Jahre 2005. An seiner Sitzung vom 12./13. Mai 2005 nimmt der Vorstand Kenntnis davon, dass die Erarbeitung des Konkordatstextes im Generalsekretariat begonnen hat, und er genehmigt das Konzept hierfür. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule – ein Konkordat im Rechtssinne – soll demnach:

- Zweck und Grundsätze der Harmonisierung umreissen
- die übergeordneten Ziele der obligatorischen Schule (finalités de l'école) benennen
- die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule (Einschulungsalter: frühere und flexiblere Einschulung; Dauer der obligatorischen Schule usw.) definieren, mithin jene des Schulkonkordats von 1970 aktualisieren
- die Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung auf gesamtschweizerischer Ebene benennen, namentlich:
 - die schweizerischen Bildungsstandards grundsätzlich definieren und das Verfahren zu deren Ermittlung, Festlegung, Evaluation und Revision regeln
 - die Harmonisierung der Lehrpläne und Lehrmittel auf sprachregionaler Ebene stipulieren
 - die Übergangsfristen für die Anpassungen im Schulrecht der Kantone regeln.⁴⁶

Dieses Konzept entspricht bereits weitestgehend der Struktur und dem Inhalt des späteren Konkordatstextes. Der Vorstand und am 16. Juni 2005 auch die EDK-Plenarversammlung stimmen dem Konzept ohne grössere Diskussionen zu. ⁴⁷ Denn Inhalt und Architektur der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule haben sich über die verschiedenen Prozesse der vergangenen Jahre – Entwicklung der Instrumente einerseits, bundespolitische Auseinandersetzungen anderseits – weiter geklärt. So ist nun der Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht von Verfassung wegen weitergehend zu harmonisieren, als es das geltende Schulkonkordat in Artikel 2 beinhaltet (während es diesbezüglich noch im Konzept von 2001 vorab um eine alternative Lösung für Kantone mit Basisstufe ging, vgl. Ziffer 3122 vorstehend). Für die EDK steht dabei seit geraumer Zeit frü-

⁴⁵ insbesondere mit dem Strategiebeschluss und Arbeitsplan der EDK zum Sprachenunterricht vom 24. März 2004 (EDK/CDIP 2004a)

⁴⁶ Aktennotiz zu Trakt. 6 der EDK-Vorstandssitzung vom 12./13. Mai 2005

⁴⁷ Protokolle der EDK-Vorstandssitzung vom 12./13. Mai 2005, Trakt. 6, und der EDK-Plenarversammlung vom 16. Juni 2005, Trakt. 12

here und flexiblere Einschulung durch einen obligatorischen Kindergarten oder eine Basisstufe im Vordergrund (vgl. die jährlich fortgeschriebenen Tätigkeitsprogramme und die Erklärung vom 29. Oktober 2004, Ziffer 3136 vorstehend), nicht aber das in bundesparlamentarischen Vorstössen verfolgte Konzept einer generell vorverlegten, das heisst früher beginnenden und früher endenden obligatorischen Schulung (vgl. Ziffer 3132 vorstehend). Weiter geklärt haben sich inzwischen auch die Funktion, Konstruktion und Revidierbarkeit der Bildungsstandards und die Opportunität sprachregionaler Lehrpläne anstelle der seinerzeit vorgesehenen Treffpunkte (vgl. Fussnote 25), ferner das mit dem Bund zusammen lancierte Bildungsmonitoring, in dessen Rahmen bereits im Januar 2006 ein Pilotbericht erscheinen wird.

3142 Fahrplan: Zusammen mit dem Konzept genehmigen Vorstand und Plenarversammlung auch den Fahrplan. Dieser sieht vor, dass die Vereinbarung im Verlaufe des Jahres 2007 von der Plenarversammlung beraten und spätestens an der Jahresversammlung 2007 (Oktober) von ihr verabschiedet werden soll. Die vorgängige Vernehmlassung im Jahre 2006 soll auf eine lange Dauer von 9 Monaten bemessen werden, damit auch die kantonalen Parlamente in geeigneter Weise in die Vernehmlassung mit einbezogen werden können. In Anbetracht der Tragweite des Vernehmlassungsgegenstandes soll sich vor Eröffnung der Vernehmlassung durch den Vorstand auch die Plenarversammlung bereits einmal mit dem Entwurf befassen können, nämlich an der Jahresversammlung vom 27./28. Oktober 2005.48

3143 Erarbeitung im Generalsekretariat: Die Erarbeitung des Konkordatstextes erfolgt im Wesentlichen während der ersten Jahreshälfte 2005 im Team des Generalsekretariates. Federführend ist die (deutschsprachige) Rechtskonsulentin, wobei sich im steten Austausch mit dem (französischsprachigen) Leiter des Koordinationsbereichs obligatorische Schule und unter Mitwirkung des Generalsekretärs eine Art Co-Autorenschaft bildet: deutscher und französischer Text entstehen parallel und in kontinuierlicher Interaktion, auch was die Entwicklung der Inhalte unter rechtlichen wie schulfachlichen Gesichtspunkten betrifft. So entsteht sukzessive eine Textfassung nach der anderen, wobei der Sprache von Anfang an grosse Sorgfalt zuteil wird. Ziel ist es, in möglichst wenigen Bestimmungen so knapp und präzis als möglich zu bleiben. Parallel zum Konkordatstext wird der Kommentar von Anfang an mitverfasst und ständig weiterentwickelt. Für die italienische Version kann eine Zusammenarbeit mit dem Tessiner Erziehungsdepartement aufgebaut werden. Dieselbe Arbeitsweise wird auch bei der Überarbeitung der Texte nach durchgeführter Vernehmlassung angewendet werden.

3144 Erste Beratung des Vernehmlassungsentwurfs im Vorstand: Der dem EDK-Vorstand am 8. September 2005 vorgelegte Erste Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Version vom 9. August 2005)⁴⁹ will – so die Einführung durch die Autoren – auf dem Subsidiaritätsprinzip basieren; komplementär zur laufenden Revision der Bildungsverfassung sein und die darin vorgesehenen Eckwerte harmonisieren; nicht das Schulkonkordat von 1970 ersetzen, jedoch dessen Artikel 2 hinsichtlich der strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule mittelfristig aufheben lassen. Für die Frage des Schuleintrittsalters enthält der Entwurf zwei Varianten: mit dem vollendeten 4. oder mit dem vollendeten 5. Altersjahr. 50 Schliesslich enthält der Erste Entwurf eine Bestimmung, wonach der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert werde. - In der Eintretensdebatte nimmt der Vorstand die Vollständigkeit des Entwurfs und dessen rechtliche Textur positiv auf. Der Entwurf bringe den Koordinationswillen der Kantone ernsthaft zum Ausdruck. Es wird betont, dass es sehr sinnvoll sei, die Vernehmlassung darüber parallel zur Beratung der Bildungsverfassung durchzuführen. Die Detailberatung des Vernehmlassungsentwurfs durch den Vorstand konzentriert sich sodann im Wesentlichen auf die folgenden Punkte: Mit Bezug auf das Schuleintrittsalter befürworten mehrere Mitglieder, in der Vernehmlassung auf Varianten zu verzichten und klar die in der Sache logischere Option «erfülltes 4. Altersjahr» vorzuschlagen, damit die Vernehmlassung eindeutige Reaktionen hervorrufe und klare Ergebnisse zeitige. Eine Minderheit spricht sich für das Beibehalten der Varianten aus. Schliesslich entscheidet der Vorstand grossmehrheitlich, auf die Unterbreitung von Varianten in der Vernehmlassung verzichten und die Lösung mit dem erfüllten 4. Altersjahr vorschlagen zu wollen, jedoch von «Einschulung» statt von «Schuleintritt in die obligatorische Schule» zu sprechen. Am ausführlichsten diskutiert der Vorstand die Bestimmung über die Schulstufen: Einerseits soll jeder Anschein vermieden werden, das Konkordat schreibe eine bestimmte Form der Eingangsstufe vor; anderseits bereitet die Aussage betreffend Übergang zur Sekundarstufe II Schwierigkeiten (vor allem wegen der teilweise unterschiedlichen Dauer des Gymnasiums). Die Bestimmung soll entsprechend überarbeitet werden. Der Erste Entwurf enthält im Kapitel Systementwicklung und Qualitätssicherung auch eine Bestimmung über die Lehrerinnen- und Lehrerbil-

⁴⁹ vgl. Unterlagen und Protokoll zu Trakt. 3 der EDK-Vorstandssitzung vom 8. September 2005

⁵⁰ Art. 5 im Ersten Entwurf trug den Titel «Schuleintrittsalter» und lautete: Variante A: «¹Die Schülerinnen und Schüler treten mit dem vollendeten 4. Altersjahr in die obligatorische Schule ein (Stichtag 30. Juni).» Variante B: «¹Die Schülerinnen und Schüler treten mit dem vollendeten 5. Altersjahr in die obligatorische Schule ein (Stichtag 30. Juni). Jedem Kind wird die Möglichkeit geboten, vor Eintritt in die obligatorische Schule ein Kindergartenjahr zu besuchen; dessen Besuch ist freiwillig.» Absatz 2 bei beiden Varianten lautete: «²Während der ersten Schuljahre erwirbt das Kind schrittweise...»

dung; diese wird ersatzlos gestrichen mit Hinweis darauf, die gesamtschweizerische Gewährleistung der Qualitätssicherung in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfolge auf der Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse (Diplomanerkennungskonkordat von 1993) und brauche daher keine Abstützung im vorliegenden Konkordat. Aus der Diskussion im Vorstand ergeben sich schliesslich vier konkrete Fragen, welche der Plenarversammlung vom 27. Oktober 2005 zu unterbreiten seien: Soll die Dauer des Schuljahres, wie bisher, auch im neuen Konkordat explizit festgehalten werden? Soll die Gelegenheit benutzt werden, eine Aussage zur Einrichtung von Tagesstrukturen zu machen? Soll bei der Beschlussfassung über die Bildungsstandards dem Risiko einer Minorisierung der lateinischen Kantone durch die Festlegung eines anderen Quorums als der üblichen Zweidrittelmehrheit entgegnet werden? Sollen die Übergangsfristen verlängert werden, und falls ja: wie (durch Verlängerung der Fristen selber oder durch Verschiebung des Beginns des Fristenlaufs)?

3145 Beratung des Vernehmlassungsentwurfs in der Plenarversammlung: Der EDK-Plenarversammlung vom 27./28. Oktober 2005 wird hierauf ein Zweiter Entwurf vorgelegt (Version vom 28. September 2005), der im Sinne der Ergebnisse der Vorstandssitzung überarbeitet und von den vier Fragen des Vorstandes begleitet ist.51 In ihrer Einführung weisen der Generalsekretär und sein Stellvertreter unter anderem auf die vom Vorstand vorgenommenen Vereinfachungen hin und besonders auf die von ihm gewählte Option betreffend Einschulung: «flexibilisation; avancement à quatre ans révolus, les deux premières années se déroulant dans une structure type école enfantine ou ⟨Basisstufe/Grundstufe⟩ → 11 ans d'école obligatoire».⁵² Diesbezüglich diskutiert die Plenarversammlung in der Folge einzig die Frage des Stichtages: Gegenüber Anträgen auf Flexibilisierung um +/- 4 Monate und auf einen Stichtag 31. August bleibt die Versammlung mit 11 gegen 9 Stimmen beim 30. Juni. Bei der Bestimmung über die Schulstufen findet ein Antrag Zustimmung, in einem zusätzlichen Absatz vorzusehen, dass die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen im Einzelfall von der individuellen Entwicklung des Schülers abhängig ist. Die vier Fragen des Vorstandes werden von der Plenarversammlung wie folgt beantwortet: Die Dauer des Schuljahres (Anzahl Schulwochen) soll nicht mehr im Konkordat festgelegt werden. Die vorgeschlagene Formulierung zu den Block-

⁵¹ Unterlagen zu Trakt. 3 und Protokoll der EDK-Jahresversammlung vom 27./28. Oktober 2005

⁵² Protokoll S. 6; der überarbeitete Artikel 5 im Zweiten Entwurf lautet nun unter dem Titel «Einschulung» wie folgt: ¹Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 30. Juni). ²Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und/oder Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise...»

zeiten soll unverändert bleiben. Zur Frage der Tagesstrukturen ergibt sich eine lebhafte Debatte. Die einen möchten das Thema hier nicht einbeziehen, obwohl sie Tagesstrukturen befürworteten. Andere Konferenzmitglieder würden eine Aussage zur Einrichtung von Tagesstrukturen sehr begrüssen; die Schule müsse den neuen gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragen, und Tagesstrukturen seien auch wichtig für die Integration fremdsprachiger Kinder. Die Vertretung des Lehrerdachverbandes LCH weist auf die eindeutig befürwortenden Ergebnisse des Hearings hin, welches der LCH unlängst zur Verankerung von Tagesstrukturen in der Bundesverfassung durchgeführt hat; es würden demnächst in einer konzertierten Aktion im Bundesparlament fünf Parlamentarische Initiativen von Exponentinnen der CVP, FDP, GP, SP und SVP eingereicht werden (vgl. Ziffer 3132 vorstehend). Der LCH fordere die EDK auf, hier proaktiv zu sein. Die Plenarversammlung beschliesst mit 13 Ja-Stimmen, den Artikel 6 des Vernehmlassungsentwurfs um einen Absatz betreffend bedarfsgerechtem Angebot an Tagesstrukturen zu erweitern. Bezüglich Quorum zugunsten der lateinischen Minderheit bei den Beschlüssen über Bildungsstandards wird mit 13 Ja- gegen 12 Nein-Stimmen entschieden: Zweidrittelmehrheit, wovon mindestens zwei lateinische Kantone. Und hinsichtlich Verlängerung der Übergangsfristen wird die Variante bevorzugt, den Beginn des Fristenlaufs auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu verschieben.

3.1.5 Vernehmlassung

3151 Eröffnung durch den Vorstand: Auf die Vorstandssitzung vom 19. Januar 2006 werden der Dritte Entwurf des Konkordatstextes (Version vom 3. Januar 2006), überarbeitet im Lichte der Diskussion der vorangegangenen Plenarversammlung, sowie der Vernehmlassungsbericht vorgelegt. Inhaltlich nimmt der Vorstand am Konkordatsentwurf nur mehr zwei Änderungen vor: Artikel 5 betreffend Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II wird weiter präzisiert, und es wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach das Fürstentum Liechtenstein der Vereinbarung beitreten kann. Eingehend beschäftigt sich der Vorstand mit den Modalitäten der Vernehmlassung. Diese soll vom 16. Februar bis zum 30. November 2006 dauern, also mehr als 9 Monate. Die Hauptadressaten sind die kantonalen Regierungen, die je nach ihren kantonalen Regelungen und Gepflogenheiten die innerkantonalen Meinungen einholen und dabei auch ihre Parlamente in geeigneter Weise einbeziehen werden. Als weitere Adressaten auf gesamtschweizerischer Ebene schlägt das Generalsekretariat die schweizerischen Lehrerorganisationen, die im eidgenössischen Parlament vertretenen Parteien und die auf schweizerischer Ebene in den Bereichen Schule und Bildung tätigen Dachverbände vor. Der Vorstand entscheidet, die im eidgenössischen Parlament vertretenen Parteien nicht zur Vernehmlassung ein-



Februar 2006 | Die EDK gibt den Entwurf für eine Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule in Vernehmlassung. Von links nach rechts: Staatsrat Gabriele Gendotti (TI, Vize-Präsident der EDK), Staatsrätin Anne-Catherine Lyon (VD, Präsidentin der CIIP) und Regierungsrat Hans-Ulrich Stöckling (SG, Präsident der EDK) stellen die Vorlage am 16. Februar 2006 an einer Medienkonferenz in Bern der Öffentlichkeit vor.

zuladen; die Kantone seien frei, ihre kantonalen Parteien zu konsultieren. Die Bundesorgane (Vorsteher EDI und EVD, WBK von National- und Ständerat) sollen umfassend informiert werden. Zur Eröffnung der Vernehmlassung wird am 16. Februar 2006 eine Medienkonferenz stattfinden. Damit wird über die Vernehmlassung zum Konkordat zuhanden Medien und Öffentlichkeit informiert werden, bevor der Bund seinerseits am 23. Februar 2006 (im Hinblick auf die Volksabstimmung am 21. Mai) über die neue Bildungsverfassung orientiert; das gibt Gelegenheit, die Zusammenhänge zwischen den beiden Vorlagen frühzeitig und konkret aufzuzeigen. 53

3152 Kommunikationsmassnahmen: Das Generalsekretariat stellt an derselben Vorstandssitzung nebst dem erwähnten Vernehmlassungsbericht in Form einer um-

⁵³ vgl. zu alledem das Protokoll und die Unterlagen zu Trakt. 3 der EDK-Vorstandssitzung vom 19. Januar 2006

fassenden Broschüre (d, f, i)⁵⁴ auch weitere Kommunikationsinstrumente vor, welche den Kantonen für die Gestaltung des Vernehmlassungsprozesses zur Verfügung stehen, namentlich: eine Powerpoint-Präsentation (d, f), ein Argumentarium (d, f), ein Faktenblatt (d, f, i) als Kurzbeschreibung für ein breites Publikum sowie eine eigene Seite auf der EDK-Webseite (d, f, i). Anhand eines dem Vorstand ebenfalls vorgelegten Tischpapiers werden die geplanten kommunikativen Massnahmen mit Zeitplan, Instrumenten und Zielgruppen detailliert dargelegt; mitberücksichtigt ist stets auch die parallele Vernehmlassung zur Convention scolaire romande. Der Vorstand begrüsst das Konzept und die konkreten Massnahmen ausdrücklich.⁵⁵ Das Generalsekretariat erörtert die Kommunikationsmassnahmen überdies am 31. Januar 2006 mit den Informationsverantwortlichen der kantonalen Departemente und am 2. Februar 2006 mit der Konferenz aller Departementssekretäre eingehend. (Vgl. hierzu auch die Übersicht über die gesamtschweizerischen Kommunikationsmassnahmen während des gesamten Konkordatsprozesses in Kapitel 3.1.9 nachstehend)

3153 Einbezug der Kantonsparlamente: An der EDK-Plenarversammlung vom 9. März 2006 wird nochmals die Gelegenheit benützt, über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsinstrumente zu informieren und Fragen im Zusammenhang mit dem Vernehmlassungsprozess zu klären. Die Konferenzmitglieder berichten über die verschiedenen Formen des Einbezugs der kantonalen Parlamente: vom Einbezug der Commission interparlementaire romande (gemäss der Convention des conventions) über jenen der ständigen Konkordats- und/oder Bildungskommissionen bis zum Einbezug des Parlamentsplenums (z.B. mittels regierungsrätlichem Planungsbericht) sind in fast allen Kantonen entsprechende Massnahmen vorgesehen, wobei die Zuständigkeit für die Erarbeitung und Verabschiedung der kantonalen Stellungnahme bei der Regierung liegt. Der LCH kündigt überdies eine breite Vernehmlassung bei allen Kantonalsektionen, Stufen- und Fachverbänden an.⁵⁶

3154 Verlauf: Anlässlich der Jahresversammlung vom 26./27. Oktober 2006 in Brunnen berichten die Konferenzmitglieder über den Verlauf der Vernehmlassung in ih-

⁵⁴ Die Broschüre enthält eine Beschreibung der Ausgangslage samt Hinweisen zur neuen Bildungsverfassung, den vollen Text des Vertragsentwurfs (jeweils d, f, i), einen ausführlichen Kommentar dazu sowie weitere Informationen zu einzelnen der im Vertrag angesprochenen Sachbereiche, ferner Hinweise auf ergänzende Informationen im Internet. In der Folge werden von dieser Broschüre 10'000 Exemplare in Deutsch (2 Auflagen), 5500 in Französisch und 500 in Italienisch nahezu restlos ausgeliefert (auf Bestellung hin). (EDK/CDIP/CDPE 2006)

⁵⁵ a.a.O

⁵⁶ Protokoll und Unterlagen zu Trakt. 3 der EDK-Plenarversammlung vom 9. März 2006

ren Kantonen. Dabei entsteht das Bild einer überall breit benützten, engagierten Konsultation, die eine grundsätzlich positive Aufnahme der Vorlage spiegelt. Auch seitens des LCH wird festgehalten, es gebe keine grundsätzliche Opposition zum Konkordat.⁵⁷ Während der neunmonatigen Vernehmlassung wird in weiten Teilen des Landes Gelegenheit geboten, an zahlreichen Vorträgen und Diskussionsrunden teilzunehmen. Entsprechend der zur Hauptsache dezentralen Anlage der Vernehmlassung berichten die Medien vorwiegend über kantonale und lokale Veranstaltungen und Meinungsäusserungen zum Thema; gesamtschweizerische bzw. sprachregionale Veröffentlichungen sind selten. Die Berichterstattung ist in der Regel sachgemäss und korrekt. Die Strategie der EDK, die Vernehmlassung über das Konkordat bewusst drei Monate vor der Volksabstimmung über die Bildungsverfassung zu eröffnen, wirkt sich aus, indem die beiden Vorlagen in den Diskussionen aufeinander bezogen werden. Bis Ende November 2006 haben sämtliche Kantonsregierungen eine Stellungnahme abgegeben, ebenso die adressierten schweizerischen Dachverbände, ferner rund zwanzig weitere nationale und kantonale Organisationen insbesondere aus der Arbeitswelt.

3155 Ergebnis: Unter dem Datum des 3. Januar 2007 legt das Generalsekretariat den Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen (nach Artikel geordnet) und eine Zusammenfassung derselben vor.58 Demnach stösst kein Artikel des Konkordatsentwurfs auf eine grundlegende oder auf eine auch nur annähernd mehrheitliche Opposition. Ebenso wenig wird die Struktur des Konkordatsentwurfs in Frage gestellt. Hingegen werden im Einzelnen zahlreiche Ergänzungen beantragt, wobei die verschiedenen Kritikpunkte, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sich häufig gegenseitig widersprechen. Mit Bezug auf die in den späteren Ratifikationsverfahren umstrittensten Punkte weichen folgende Stellungnahmen von der grossen Mehrheit der zustimmenden ab: Hinsichtlich Einschulung lehnen die Kantone AI, OW, SZ und UR das Obligatorium von zwei Schuljahren ab dem erfüllten 4. Altersjahr ab und möchten das erste Jahr zwar als Pflichtangebot, aber in der Nutzung freiwillig ausgestalten. BE möchte in den entsprechenden Artikel das Wort «grundsätzlich» einfügen, um anzuzeigen, dass je nach Entwicklungsstand des Kindes eine spätere Einschulung möglich ist, während UR eine Rechtsgrundlage erwartet, die den spezifischen Gegebenheiten des Berggebietes Rechnung trägt und für besondere lokale Situatio-

⁵⁷ Protokoll der EDK-Plenarversammlung vom 26./27. Oktober 2006, Trakt. 4

Vernehmlassung über den Konkordatsentwurf HarmoS: Zusammenfassung der Antworten,
 Januar 2007; Überblick der Stellungnahmen durch die Kantone und Verbände nach Artikel geordnet,
 Januar 2007 (EDK/CDIP 2007a)

nen Ausnahmen ermöglicht.⁵⁹ Die Kantone FR, JU, SZ und TI beantragen ein anderes Stichdatum. Hinsichtlich Dauer der Schulstufen lehnen wiederum AI, OW und SZ die Forderung nach elf obligatorischen Schuljahren ab und plädieren für eine Einschulung ab dem 4. Altersjahr auf freiwilliger Basis; TG fordert, dass der Begriff «Kindergarten» explizit erwähnt wird (nicht bloss «Vorschule»). Die Vertragspflicht zum Angebot von Tagesstrukturen wird von AI abgelehnt, da es sich dabei um einen unberechtigten Eingriff in die Restkompetenz der Kantone handle. FR und SZ sind der Meinung, das Thema gehöre nicht in eine Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule. JU, NE und VS würden eher die Form einer Absichtserklärung vorziehen und betonen, die Gestaltung des Schultages hänge von lokalen Bedingungen ab. – Ähnlich grundsätzliche bzw. eindeutig ablehnende Positionen finden sich zu keinem der anderen Themen bzw. zu keiner der übrigen Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs.

3.1.6 Überarbeitung und Verabschiedung

3161 Erste Lesung im Vorstand: Der EDK-Vorstand nimmt an seiner Sitzung vom 18. Januar 2007 vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis. Zusätzlich zu den vorgenannten Auswertungsdokumenten verfügt er über ein Synthese-Papier «Tendenzen und strittige Punkte». 60 In der Eintretensdebatte stellt sich schnell heraus, dass es möglich und sinnvoll ist, zuhanden der nächsten EDK-Plenarversammlung bereits einen überarbeiteten Text mit Vorschlägen des Vorstandes in Berücksichtigung der Vernehmlassung vorzulegen. In der Detailberatung geben Artikel 1 (Zweck) und 2 (Grundsätze) zu keinen Bemerkungen mehr Anlass. Bei Artikel 3 (Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule) wird beantragt, die Themen Integration und Chancengleichheit explizit zu nennen. Der Vorstand lehnt die entsprechende Ergänzung von Artikel 3 mit 9 gegen 3 Stimmen ab. Indes soll in Absatz 2 litera e auch vom «psychischen Wohlbefinden» gesprochen werden. Aus der weiteren Diskussion geht hervor, dass die Frage des Sprachenunterrichts in einem separaten Artikel geregelt werden

⁵⁹ Die Vereinbarungsentwürfe sind stets von dem bereits im Schulkonkordat von 1970 enthaltenen Rechtsverständnis ausgegangen, wonach das Konkordatsrecht den systemischen Regelverlauf vorgibt, es jedoch Sache des kantonalen Rechts ist und bleibt, für die konkrete individuelle Einschulung die Verfahren und Zuständigkeiten (auch: der Eltern) festzulegen. Mit Urteil vom 1. Dezember 2009 hat das Bundesgericht in Beurteilung einer Stimmrechtsbeschwerde aus dem Kanton Bern diese Rechtslage bestätigt, unter anderem mit Hinweis auf Artikel 12 des Konkordats (Notwendigkeit und Gestaltbarkeit der Umsetzung im kantonalen Recht). (Siehe Bundesgericht 2009)

⁶⁰ Protokoll und Unterlagen der EDK-Vorstandssitzung vom 18. Januar 2007, Trakt. 3

soll; dabei soll der Kompromissstrategie der EDK vom 25. März 2004 gefolgt werden. Ferner sei im Kommentar festzuhalten, dass die Reihenfolge der genannten Unterrichtsbereiche a bis e keine hierarchische Bedeutung hat. Zu Artikel 4 (Einschulung) gibt einzig der Stichtag zu reden; die Abstimmung ergibt 6 Stimmen für den 31. Juli und 3 für den 30. Juni, bei einer Enthaltung. Auf den Vorschlag, einen Hinweis auf die individuellen Verschiebungsmöglichkeiten im Einzelfall gemäss kantonalem Recht anzubringen, hält der Vorstand fest, darauf nur im Kommentar hinweisen zu wollen; im Konkordat gehe es weiterhin einzig um die Harmonisierung der Systeme und nicht um die Regelung der Einzelfälle (vgl. Ziffer 3155, Fussnote 59 vorstehend). In Bezug auf Artikel 5 (Dauer der Schulstufen) Absatz 2 weist der Tessiner Erziehungsdirektor darauf hin, dass im Tessin keinerlei Bereitschaft bestehe, die Scuola media abzuschaffen, weshalb er beantragt, in diesem Punkt für den Kanton Tessin eine Sonderlösung vorzusehen; dem Antrag wird zugestimmt. Bei Absatz 3 wird vorgeschlagen, «in der Regel» zu streichen, damit der Übergang zum Gymnasium überall nach dem 10. Schuljahr erfolgen werde. Nach Hinweis auf die Ausnahmemöglichkeit des nur dreijährigen Gymnasiums gemäss MAR und MAV entscheidet der Vorstand mit 9 gegen 2 Stimmen, bei der relativierenden Formulierung zu bleiben. Hingegen soll dem Plenum eine Variante vorgelegt werden, welche einen Hinweis auf das MAR beinhaltet. Bei Artikel 6 (Gestaltung des Schultages) wird geltend gemacht, dieser könnte sich als Stolperstein (z.B. für Bergkantone) erweisen und sollte daher abgeschwächt werden. Der Vorstand beschliesst, bei Absatz 1 Blockzeiten nur am Vormittag vorzusehen und bei Absatz 2 zu betonen, dass Tagesstrukturen in der Nutzung fakultativ und grundsätzlich kostenpflichtig seien. Zu Artikel 7 (Bildungsstandards) wird ein Vorschlag der Commission interparlementaire romande auf Änderung von Absatz 4 eingebracht: statt 2 sollen 4 lateinische Kantone für das Quorum bei Beschlussfassungen über die Bildungsstandards erforderlich sein. In der Diskussion wird eine unerwünschte Blockierung befürchtet und der Antrag mit 6 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Bei Artikel 8 (Lehrpläne und Lehrmittel) wird einstimmig der Vorschlag des LCH aufgenommen, wonach Lehrpläne, Lehrmittel, diagnostische Instrumente und Bildungsstandards aufeinander abzustimmen seien. Zu Artikel 11 (Fristen) wird eine Verlängerung der Anpassungsfrist um 2 Jahre auf 6 Jahre nach Inkrafttreten beschlossen. Einige Kantone und LCH haben zu Artikel 15 (Inkrafttreten) angeregt, ein höheres Quorum als 10 Kantone vorzusehen. Der Vorstand tritt nicht darauf ein. Sodann wird auf den Vorschlag von VPOD und Travail suisse hingewiesen, die Konkordate über die Harmonisierung der obligatorischen Schule und über die Sonderpädagogik zusammenzulegen. Darauf wird verzichtet, hingegen soll im Sonderpädagogik-Konkordat ein Hinweis auf das HarmoS-Konkordat gemacht werden. Schliesslich wird noch auf den Wunsch der Commission interparlementaire romande hingewiesen, eine spezifische Bestimmung über die parlamentarische Kontrolle ins Konkordat aufzunehmen. Die Frage der parlamentarischen Kontrolle muss jedoch nach Auffassung des Vorstandes im jeweiligen kantonalen Recht geregelt werden. – Der Vorstand beauftragt das Generalsekretariat, den Konkordatsentwurf aufgrund der Diskussionsergebnisse zuhanden der Plenarversammlung vom 1. März 2007 zu überarbeiten.

3162 Erste Lesung in der Plenarversammlung: Auf die EDK-Plenarversammlung vom 1. März 2007 wird entsprechend eine überarbeitete Neue Version vom 2. Februar 2007 vorgelegt.⁶¹ Die Plenarversammlung ist bereit, darauf einzutreten; die Diskussion zur Eintretensfrage wird nicht benützt. Die Detailberatung befasst sich mit folgenden Artikeln: In Artikel 3 (neue Überschrift: Grundbildung) will kein Hinweis betreffend Nichthierarchisierung der Fächer angebracht werden - eine Aufzählung wie die vorliegende bedeute gerade nicht eine Hierarchisierung. Auf Anregung des LCH ist die Versammlung einverstanden, Absatz 2 litera b durch den Begriff «Technikverständnis» zu ergänzen. Der Antrag, Absatz 2 litera e unter Berufung auf die WHO durch den Begriff des «sozialen Wohlbefindens» zu ergänzen, wird gegen 2 Stimmen abgelehnt. Der neu vorgelegte Artikel 4 (Sprachenunterricht) findet grundsätzlich Zustimmung. Der Tessiner Erziehungsdirektor beantragt, Absatz 1 mit einer Ausnahmeregelung für die Kantone Graubünden und Tessin zu ergänzen, weil sie sonst eine dritte Landessprache nicht unterrichten könnten. Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen. Ebenso wird der Antrag des Tessiner Erziehungsdirektors angenommen, in Absatz 2 von Unterricht statt von Einführung in eine dritte Landessprache zu sprechen. In der Folge entspannt sich jedoch eine längere Diskussion über die Verpflichtung, Unterricht in einer dritten Landessprache anzubieten. Schliesslich wird aus Gründen der nationalen Kohäsion eine verpflichtende Formulierung gewählt, welche indes ein bedarfsgerechtes Unterrichtsangebot beinhaltet. Der LCH äussert das Anliegen, dass auch die Reihenfolge der zu unterrichtenden Sprachen einheitlich festgelegt werde. Darauf tritt die Plenarversammlung nicht ein; es wird davor gewarnt, den Sprachenstreit erneut zu entfachen, es gebe im Land einfach keine hinlänglichen Mehrheiten dafür. Weiter wird geltend gemacht, die Absätze 1–3 würden klar auf der verabschiedeten Sprachenstrategie beruhen; bei Absatz 4 (Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur HSK) jedoch könne man sich fragen, ob dieser Gegenstand ins Konkordat gehöre. Der Generalsekretär erklärt dies mit der Bedeutung der Muttersprache für den weiteren Sprachenerwerb, anderseits aber auch mit der erwünschten Negativwirkung einer solchen Bestimmung, die gerade deutlich machen könnte, dass die HSK-Kurse eben nicht zum Angebot der Kantone selber gehören; ferner mit der Möglichkeit, auf diesem Weg religiöse Neutralität abmahnen zu können (kein Proselytismus). Der Vorstand will

die Bestimmung noch einmal prüfen. Bei Artikel 5 (Einschulung) ist die Versammlung mit dem Vorschlag des Vorstandes für den Stichtag 31. Juli einverstanden. Auf den Hinweis, wegen der grossen Streusiedlungen im Berggebiet wäre es sinnvoll, in begründeten Fällen eine Schulbesuchspflicht erst ab vollendetem 5. Altersjahr zu ermöglichen, wird erneut festgehalten, dass begründete Ausnahmen auf lokaler Ebene je nach kantonalem Recht möglich sein, also nicht gegen Konkordatsrecht verstossen werden (vgl. Ziffer 3155, Fussnote 59, Ziffer 3161 vorstehend). Bei Artikel 6 (Dauer der Schulstufen) gibt erneut Absatz 4 (Übergang zur Sekundarstufe II) zu Unsicherheiten Anlass, weshalb der Vorstand um nochmalige Überprüfung ersucht wird; dabei wird der Variante mit Verweis auf das MAR einstweilen der Vorzug gegeben. Die ausführlichste Diskussion ergibt sich zu Artikel 7 (Gestaltung des Schultages). Die Präsidentin hält einleitend fest, dass der Artikel in der Vernehmlassung nicht grundsätzlich bestritten gewesen sei, dass aber doch verschiedene Kantone bezweifeln, ob das Thema der Tagesstrukturen ins Konkordat gehöre; freilich dürfe der grosse bundespolitische Druck nicht ausser Acht gelassen werden: fünf Parl. Initiativen aus allen grossen Parteien seien inzwischen dazu erheblich erklärt worden. Es wird zunächst angeregt, den Artikel 7 als Absichtserklärung in ein neues Kapitel zu verschieben, was in der Versammlung Zustimmung findet. Verschiedene Konferenzmitglieder befürworten die Beibehaltung des Themas im Konkordat, wobei mehrheitlich die Auffassung besteht, die Kostenpflichtigkeit solle explizit gemacht werden. Bei Artikel 8 (Bildungsstandards) wird der schon im Vorstand gestellte Antrag erneuert, das Quorum der lateinischen Kantone, welches es für die Festlegung von Bildungsstandards neben der Zweidrittelmehrheit braucht, von 2 auf 4 zu erhöhen. Ein Kompromissantrag Erhöhung auf 3 findet Zustimmung mit 15 gegen 5 Stimmen. – Der Konkordatsentwurf soll dem Plenum am 14. Juni 2007 zur Zweiten Lesung unterbreitet werden.

3163 Zweite Lesung im Vorstand: An der Vorstandssitzung vom 3./4. Mai 2007 liegt eine überarbeitete Version für die Zweite Lesung vom 18. April 2007 vor, die der Vorstand wiederum berät. Der überarbeitete Artikel 4 (Sprachenunterricht) wird genehmigt, unter Beibehaltung von Absatz 4 zu den HSK-Kursen. Ebenso beliebt die vorgelegte Fassung von Artikel 6 (Dauer der Schulstufen), wo in Absatz 4 der Verweis auf das MAR gemacht, aber auch die Formulierung «in der Regel nach dem 10. Schuljahr» beibehalten wird mit der Begründung, dass das MAR nichts sagt zum Zeitpunkt des Übergangs. Artikel 8 (Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente) soll nochmals überarbeitet werden; im vorausgegangenen Traktandum hat nämlich der Vorstand auf Antrag des Lenkungsausschusses der EDK-Deutschschweiz beschlos-

sen, im Konkordat eine Rechtsgrundlage für die sprachregionale Zusammenarbeit zu schaffen. In Artikel 10 (Bildungsmonitoring) soll das Erreichen der nationalen Bildungsstandards «namentlich durch Referenztests» überprüft werden. Und Artikel 11 (Blockzeiten und Tagesstrukturen) soll weiter redaktionell präzisiert werden, um deutlich zu machen: das Angebot muss bedarfsgerecht sein, die Nutzung des Angebots ist fakultativ und grundsätzlich kostenpflichtig. – Am 14. Juni 2007 soll die Zweite Lesung in der Plenarversammlung stattfinden.

3164 Zweite Lesung in der Plenarversammlung, Verabschiedung am 14. Juni 2007: Der Plenarversammlung liegt die Version vom 15. Mai 2007 für die Zweite Lesung vor, nebst dem nachgeführten Kommentar.63 Zum Eintreten wird das Wort nicht verlangt. In Artikel 4 (Sprachenunterricht) wird die neue Formulierung von Absatz 2 angenommen («bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache»). Absatz 4 (HSK-Kurse) wird dahingehend präzisiert, dass es sich um eine Unterstützung «durch organisatorische Massnahmen» handelt (mit 19 Ja- zu 5 Nein-Stimmen). In Artikel 6 (Dauer der Schulstufen) wird der Hinweis auf MAR und MAV verschlankt («unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK»), im Übrigen gibt die Formulierung zu keinen Bemerkungen mehr Anlass. Bei Artikel 8 (Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsmittel) ist auf Wunsch des Lenkungsausschusses D-EDK ein neuer Absatz 3 über die Zusammenarbeit auf sprachregionaler Ebene eingefügt worden. Dieser wird gutgeheissen. Der vom Vorstand angepasste Artikel 11 (Blockzeiten und Tagesstrukturen) gibt Anlass zu Rückfragen. «Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten»: um Ausnahmen zu ermöglichen. «nur auf der Primarstufe»: resultiert aus der Vernehmlassung. «grundsätzlich kostenpflichtiges Angebot»: im Gegensatz zum verfassungsmässig kostenlosen Volksschulunterricht gilt für die Tagesstrukturen der Grundsatz der Kostenpflicht; die Kantone sind natürlich frei, Tagesstrukturen kostenlos anzubieten. «bedarfsgerechtes Angebot»: dies hindert z.B. einen Kanton nicht daran, Tagesschulen obligatorisch zu erklären; die Konkordatsbestimmungen sind Mindestbestimmungen: weitergehende Lösungen sind immer möglich. Die Plenarversammlung zeigt sich mit Artikel 11 in dieser Fassung und Positionierung einverstanden. In der Schlussabstimmung wird die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule einstimmig mit allen Stimmen angenommen (25 Ja-Stimmen).64

⁶³ Unterlagen zu Trakt. 4 und Protokoll der EDK-Plenarversammlung vom 14. Juni 2007

⁶⁴ Der Kanton Appenzell-Ausserrhoden ist nicht vertreten; der zuständige Erziehungsdirektor drückt seine Zustimmung in der Folge noch schriftlich aus.



Juni 2007 | Die Plenarversammlung der EDK nimmt an ihrer Sitzung vom 14. Juni 2007 die Zweite Lesung des Vereinbarungsentwurfs vor und verabschiedet anschliessend das HarmoS-Konkordat einstimmig zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren.

3.1.7 Vorbereitung der Umsetzung

3171 Umsetzungsbeschluss vom 25./26. Oktober 2007: An der Jahresversammlung vom 25./26. Oktober 2007 verabschiedet die Plenarversammlung auf Antrag des Vorstandes einen Beschluss über die Umsetzung des HarmoS-Konkordats auf der Ebene der interkantonalen Koordination. Mit diesem Beschluss werden jene interkantonalen Massnahmen definiert, welche aus gesamtschweizerischer Sicht für die Umsetzung des Konkordats erforderlich sind, und die Verantwortlichkeiten hierfür festgelegt. Im Anhang des Beschlusses sind in Form einer Tabelle entlang den Artikeln des Konkordats die einzelnen Massnahmen, Referenzbeschlüsse, Handlungsebenen und Fristen aufgelistet. In den Erwägungen zum Beschluss werden die Massnahmen hergeleitet und in Leitsätzen begründet. So wird im Zusammenhang mit Artikel 3 des Konkordats unter anderem festgehalten, dass der subsidiäre Erziehungsauftrag der obligatorischen Schule in Anbetracht sich wandelnder

⁶⁵ Unterlagen zu Trakt. 4 und Protokoll der EDK-Vorstandssitzung vom 6. September 2007; Unterlagen zu Trakt. 5 und Protokoll der EDK-Plenarversammlung vom 25./26. Oktober 2007

gesellschaftlicher Verhältnisse und sozialer Rahmenbedingungen neu reflektiert werden muss. Im Zusammenhang mit den strukturellen Eckwerten der obligatorischen Schule wird unter anderem verlangt, das gesamtschweizerische Diplomanerkennungsrecht im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung habe sich an einer Kategorisierung der Unterrichtsberufe zu orientieren, welche den strukturellen Eckwerten des Konkordats und seinen methodischen Vorgaben für die Einschulungsphase entspricht. Die aus HarmoS (Kompetenzmodelle und Bildungsstandards) und weiteren Referenzrahmen (sprachregionale Lehrpläne) abzuleitenden Instrumente zur Überprüfung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler (namentlich: Referenztests) sollen in gesamtschweizerischer Absprache für zwei Evaluationsfunktionen entwickelt werden: für die Systemevaluation auf nationaler und regionaler bzw. kantonaler Ebene im Rahmen des Bildungsmonitorings (Erarbeitung auf gesamtschweizerischer Ebene unter Verantwortung der EDK); für die individuelle Standortbestimmung der Schülerinnen und Schüler und die entsprechende Förderplanung, namentlich im Hinblick auf den Übergang von der obligatorischen Schule zur Sekundarstufe II (Erarbeitung auf sprachregionaler Ebene unter Verantwortung der Sprachregionen, mit koordinierenden Rahmenbedingungen der EDK). Der Umsetzungsbeschluss legt fest, dass aus HarmoS und anderen Referenzrahmen keinerlei Instrumente abgeleitet werden zum Zweck der Leistungsbeurteilung von Lehrpersonen oder von Schulrankings. Schliesslich sieht der Umsetzungsbeschluss per 1. Januar 2008 einen Koordinationsstab HarmoS vor, der den koordinierten Vollzug des HarmoS-Konkordats zu gewährleisten hat, namentlich die Abstimmung der verschiedenen Instrumente und Prozesse aufeinander und die Koordination der verschiedenen Teilprojekte auf gesamtschweizerischer und sprachregionaler Ebene. Der Vorstand setzt den Koordinationsstab (Kosta) HarmoS am 24. Januar 2008 in Form einer ständigen Kommission der EDK ein. Gemäss Reglement⁶⁶ hat der Kosta namentlich auch den Auftrag, im Zusammenhang mit der Konkordatsumsetzung regelmässig Kontakt zu halten zu den Sozialpartnern sowie den Partnern inner- und ausserhalb des Netzwerks der EDK.67

3172 Laufende Umsetzungsarbeiten: Seither laufen die Umsetzungsarbeiten unter der koordinativen Verantwortung des Kosta HarmoS weiter. Dabei geht es vorab um die Entwicklung der Instrumente zur Umsetzung des Konkordats (Bildungsstandards; Bildungsmonitoring; Lehrpläne).

⁶⁶ Reglement des Koordinationsstabes für die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Kosta HarmoS) vom 24. Januar 2008

⁶⁷ Protokoll der EDK-Vorstandssitzung vom 24. Januar 2008, Trakt. 13.1

3.1.8 Ratifikation und Inkraftsetzung

3181 Übersicht über das Ratifikationsverfahren: vgl. Tabelle Anhang 2

3182 Laufende Lagebeurteilungen durch Vorstand und Plenarversammlung: Ab Beginn des Ratifikationsverfahrens nehmen Vorstand und Plenarversammlung der EDK regelmässige Lagebeurteilungen zum Stand des Ratifikationsprozesses vor. 68 Angesichts der nachträglich entstandenen Opposition gegen HarmoS legen die Entscheidorgane der EDK auf Vorschlag des Generalsekretariates kontinuierlich ihre Kommunikationsstrategie fest. Dabei gehen sie davon aus, dass die Organe der EDK und insbesondere ihr Generalsekretariat in der Phase der kantonalen Ratifikationsverfahren nicht Träger der politischen Kommunikation sind, sondern dass diese den kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren in ihrem jeweiligen Kontext obliegt. Dabei bleiben sie. Auch als in den Medien und seitens von Bundesparlamentariern verstärkt Vorwürfe an die Adresse der EDK auftauchen, zu passiv zu kommunizieren und die Auseinandersetzung mit der Gegnerschaft nicht zu führen, halten sie an der einmal festgelegten Rollenteilung fest: Das Generalsekretariat der EDK stellt den Kantonen und weiteren Interessierten gute Informationsunterlagen in den verschiedenen Formaten zur Verfügung; die politische Kommunikation der Vorlage ist in erster Linie Sache der Konferenzmitglieder bzw. der politischen Organe in den Kantonen; Präsidium und Vorstand der EDK benützen die sich bietenden Gelegenheiten, um gegenüber den schweizerischen Medien die Vorlage und den Vertragsprozess zu erläutern, Missverständnisse zu klären und falsche Behauptungen richtigzustellen; die Organe der EDK führen nicht eine schweizerische HarmoS-Kampagne.69

3183 Spezifische Lagebeurteilung und Priorisierung vom 19. März 2009: Anlässlich der Jahresversammlung 2008 wird im Zusammenhang mit der Beratung des Stipendienkonkordates der Antrag gestellt, in Anbetracht der tendenziell konkordatsfeindlichen Stimmung einen Marschhalt einzuschalten und eine sorgfältige Priorisierung der verschiedenen konkordatären Vorhaben vorzunehmen, damit das Fuder nicht überladen werde. Die Konferenzmitglieder beschliessen, eine solche Be-

vgl. die Protokolle der EDK-Vorstandssitzungen vom 24. Januar, 8./9. Mai, 11. September,
 23. Oktober 2008, 22. Januar, 7./8. Mai, 10. September 2009; der EDK-Plenarversammlungen
 vom 13. März, 12. Juni, 23./24. Oktober 2008, 19. März, 18. Juni und 29./30. Oktober 2009

⁶⁹ so beispielsweise die zusammengefasste Haltung in der Aktennotiz zu Trakt. 3 der EDK-Plenarversammlung vom 19. Juni 2009

urteilung an der folgenden Plenarversammlung vorzunehmen.⁷⁰ Auf Grundlage einer eingehenden Aktennotiz des Generalsekretärs⁷¹, welche der Vorstand an seiner Sitzung vom 22. Januar 2009 vorberaten hat, führt die Plenarversammlung am 19. März 2009 eine einlässliche und offene Aussprache. Während vereinzelt die Auffassung geäussert wird, dass nach den ersten Niederlagen in einzelnen Kantonen der Vorstand das Geschäft hätte sistieren und zur Neubeurteilung zurücknehmen sollen, äussert sich die grosse Mehrheit in gegenteiligem Sinne. Das diesbezügliche Fazit der Plenarversammlung lautet: «Es besteht seitens der EDK aus heutiger Sicht kein Spielraum für inhaltliche Änderungen am Konkordatstext und keine Veranlassung für eine Unterbrechung des Ratifikationsverfahrens. Das Ratifikationsverfahren geht weiter mit dem kurzfristigen Ziel, dass binnen weniger Monate das Quorum für das Inkrafttreten per 1. August 2009 erreicht sein wird und mit dem mittelfristigen Ziel, dass aufgrund des Beitritts einer überwiegenden Mehrheit der Kantone die obligatorische Schule in der Schweiz langfristig nach den Regeln des HarmoS-Konkordats harmonisiert sein wird.» Sodann bestätigt die Plenarversammlung in einem weiteren Fazit die Rollenteilung in der Kommunikation (vgl. Ziffer 3182 vorstehend). In einem dritten Fazit hält sie hinsichtlich der Frage von Notwendigkeit und Voraussetzungen einer Bundesintervention und der in Gang gekommenen Auseinandersetzung über Artikel 48a BV (Allgemeinverbindlicherklärung von Konkordaten durch den Bund) fest: «Aus Sicht der EDK ist für eine subsidiäre Bundesintervention zwecks Harmonisierung der obligatorischen Schule kein Bedarf. Für ein Tätigwerden des Bundes im Sinne von Artikel 62 Absatz 4 BV gibt es verschiedene Möglichkeiten, welche jedoch alle einen politischen Prozess zur Voraussetzung haben; eine Art (Automatismus) für die Bundesintervention gibt es nicht. Die EDK strebt auf jeden Fall eine verfassungsgemässe Harmonisierung der obligatorischen Schule auf dem interkantonalen Koordinationsweg an, und nicht über eine wie auch immer geartete Bundesintervention. Im Übrigen schliesst sie sich der Stellungnahme der KdK an.» Schliesslich nimmt die Plenarversammlung folgende Priorisierung der in Gang befindlichen Konkordatsarbeiten vor: erste Priorität hat die Ratifikation und sorgfältige Umsetzung des HarmoS-Konkordats – es stellt die in der Sache wichtigste, während langer Jahre vorbereitete Umsetzung der Bildungsverfassung dar; zweite Priorität hat die Ratifikation des Sonderpädagogik-Konkordats – es ist die Antwort der Kantone auf viele die NFA seinerzeit akut gefährdende Ängste, die Kantonalisierung werde in diesem gesellschafts- und sozialpolitisch sensiblen Bereich zu Abbau und Ungleichbehandlungen führen; dritte Priorität hat die Verabschiedung⁷² und anschliessende Ratifikation des

⁷⁰ vgl. Protokoll der EDK-Plenarversammlung vom 23./24. Oktober 2008, Trakt. 8

⁷¹ vgl. Trakt. 3 der EDK-Plenarversammlung vom 19. März 2009, Protokoll und Unterlagen

⁷² Diese ist an der Plenarversammlung vom 18. Juni 2009 erfolgt.



Mai 2009 | Der Vorstand der EDK setzt nach dem Beitritt der erforderlichen 10 Kantone das HarmoS-Konkordat per 1. August 2009 in Kraft. Staatsrätin Isabelle Chassot (FR, Präsidentin der EDK) und Hans Ambühl (Generalsekretär der EDK) informieren am 13. Mai 2009 an einer Medienkonferenz in Bern über das Inkrafttreten.

Stipendienkonkordats – es ist ebenfalls eine Folge der NFA, und die Hauptverantwortung liegt verfassungsrechtlich bei den Kantonen, die Jahrzehnte alte Forderung auf Harmonisierung der Stipendien und Verbesserung der Chancengerechtigkeit einzulösen; die vierte Priorität hat die Erarbeitung, Vernehmlassung, Verabschiedung und Ratifikation des Hochschulkonkordats – es wird als Folge der neuen Bildungsverfassung seitens der Kantone die künftige Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) beauftragen, die gemeinsame Steuerung des Hochschulbereichs zusammen mit dem Bund wahrzunehmen; fünfte Priorität hat die Erarbeitung, Vernehmlassung, Verabschiedung und Ratifikation einer Interkantonalen Vereinbarung über die Finanzierung der Höheren Berufsbildung – die ist eine Folge des Berufsbildungsgesetzes, hat aber zunächst eine Masterplanung des gesamten Angebotsbereichs und eine Klärung des Service public zur Voraussetzung; allenfalls sechste Priorität hat eine Revision bzw. Zusammenführung von Universitäts- und Fachhochschulvereinbarung – als Folge der Anwendung des künftigen Hochschulförderungs- und Koordinationsrechts durch Bund und Kantone im Rahmen der SHK.

3184 Inkraftsetzung per 1. August 2009: Nach dem Beitritt des Kantons Tessin als zehntem Kanton beschliesst der Vorstand an seiner Sitzung vom 7./8. Mai 2009, das Konkordat per 1. August 2009 in Kraft zu setzen.⁷³

3.1.9 Kommunikation

3191 Kommunikation: Die Öffentlichkeitsarbeit folgt der Erarbeitung des Konkordates und den politischen Phasen, die dieses durchläuft; ab 2004 in Abstimmung mit der Öffentlichkeitsarbeit des Bundes zur Revision der Bildungsartikel in der Bundesverfassung. Die erste Ankündigung des Vorhabens «Harmonisierung der obligatorischen Schule» in Form einer Medienmitteilung erfolgte nach der Juni-Plenarversammlung 2002. Zwischen 2004–2009 publizierte die EDK 20 Medienmitteilungen zum Thema HarmoS (davon ab 2008 mehrere zu den Ergebnissen kantonaler Abstimmungen), mindestens einmal pro Jahr fand eine Medien-Präsenzveranstaltung zum Thema statt. Hinzu kamen weitere kommunikative Aktivitäten, namentlich: Zielgruppeninformationen, Artikel und/oder Interviews in Fachzeitschriften, Artikel im EDK-Newsletter, Referate von leitenden Mitarbeitenden des GS EDK bei zahlreichen Anlässen, die Beantwortung von mehreren hundert Medienanfragen, die Beantwortung von Anfragen von Privatpersonen zum Thema.

Ab April 2008 wurden die auf der Website zugänglichen Informationen ergänzt um zwei Faktenblätter: «HarmoS: Fragen, Fakten, Hintergründe» (inkl. «Häufig gestellten Fragen») und «Obligatorischer Kindergarten».

Kommunikationsmassnahmen im Netzwerk zur Vorbereitung der Vernehmlassung siehe Ziffer 3152.

3.2 Feststellungen

- 1. Der mehrjährige Prozess er dauerte insgesamt acht Jahre von der Lancierung im Jahre 2000 bis zur Rechtskraftbeschreitung im Jahre 2009 war von hoher Kontinuität und Berechenbarkeit gekennzeichnet: Nachdem sie in einem einlässlichen ersten Verfahrensschritt geklärt worden waren, blieben die Ziele des Unterfangens und die wesentlichsten Schritte zu ihrer Verwirklichung unverändert.
- 2. Auslösend und leitend für die Ziele und Inhalte einer weiteren Harmonisierung der obligatorischen Schule waren die seit 1970 erfolgten Veränderungen der

⁷³ Protokoll und Beschluss zu Trakt. 3 der EDK-Vorstandssitzung vom 7./8. Mai 2009

gesellschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Schweiz, vor allem: die gewachsene nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung; die vergleichsweise grosse Heterogenität in der Gesellschaft und mithin in den Bildungsinstitutionen; die gestiegenen Diskrepanzen zwischen funktionalen und institutionellen Räumen. Für die angestrebten Lösungen mitprägend waren die seit 1990 auftretenden internationalen Erkenntnisse, Bestrebungen und Vergleiche.⁷⁴

3. Von Anfang an waren Rechtsstaatlichkeit und demokratische Legitimation als Anforderungen anerkannt und als Herausforderungen erkannt: Der staatsrechtlich einwandfreie Weg eines Konkordats war unbestritten; ebenso, dass er in demokratisch legitimer Weise zu begehen sei.75 Auf kantonaler wie auf gesamtschweizerischer Ebene wurden die Vorgehensweisen entsprechend gewählt und die Verfahrensschritte entsprechend gestaltet. Ein frühzeitiger Einbezug der kantonalen Parlamente erfolgte praktisch in allen Kantonen, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität. Die in der deutschen Schweiz anfänglich nur schwer verstandenen Mechanismen des «Concordat des concordats»⁷⁶ haben sich im Konkordatsprozess HarmoS und dem gleichzeitigen Prozess über die Convention scolaire romande vollauf bewährt. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Tätigkeit einer interparlamentarischen Kommission ad hoc. Diese hat der parlamentarischen Auseinandersetzung mit den Konkordaten in der Suisse romande eine besondere Visibilität verschafft, welche zum guten Gelingen des dortigen Ratifikationsverfahrens wohl beigetragen hat. Insgesamt fällt die Bilanz des - jeweils spätestens in der Vernehmlassungsphase erfolgten - Einbezugs der kantonalen Parlamente positiv aus: Die parlamentarischen Debatten über die Ratifikation verliefen regelmässig sehr konstruktiv, die Ratifikationsbeschlüsse fielen stets sehr eindeutig. Auch auf gesamtschweizerischer Ebene wurde dem demokratierechtlichen Erfordernis der Transparenz grösst-

⁷⁴ vgl. hierzu Lucien Criblez (Hrsg.): «Bildungsraum Schweiz. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen», Bern/Stuttgart/Wien 2008, S. 278 ff. und die dort angegebenen Literaturhinweise. (Criblez 2008)

⁷⁵ so bereits im Einführenden Bericht zu «EDK 20XX» (s. Fussnote 14), Kapitel 4, S. 9–12. Zusammenfassend zur Thematik vgl. den Artikel «HarmoS: demokratisch legitimiert, subsidär, zielführend» von EDK-Generalsekretär Hans Ambühl im Tagungsband «Herausforderung HarmoS. Bildungspolitik, Föderalismus und Demokratie auf dem Prüfstein», Andreas Auer (Hrsg.), Zürich 2010, S. 35 ff. (Auer 2010)

⁷⁶ Convention du 9 mars 2001 relative à la négociation, à la ratification, à l'exécution et à la modification des conventions intercantonales et des traités des cantons avec l'étranger, abgeschlossen von den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura. (Fribourg; Vaud; Valais; Neuchâtel; Genève; Jura 2001)

mögliche Beachtung geschenkt. So kommt ein im Auftrag der Oberaufsichtskommission des Grossen Rates des Kantons Bern erstellter Bericht der Universität Bern über die interkantonale und interkommunale Zusammenarbeit und deren «Defizite bezüglich parlamentarischer und direktdemokratischer Mitwirkung» zum Schluss, dass dem Vorwurf mangelnder Transparenz «insbesondere mit Bezug auf die EDK» nicht gefolgt werden könne: «Die Öffentlichkeitsarbeit der EDK ist gerade in den vergangenen fünf Jahren und im Vergleich mit anderen Direktorenkonferenzen als umfassend zu bezeichnen. Es werden die relevanten Dokumente zur Verfügung gestellt, es wird über Daten und Personen informiert und es finden verschiedene Medienkonferenzen statt. ... Abschliessend kann für die Detailstudie HarmoS gesagt werden, dass das Parlament verschiedene Möglichkeiten zur Mitsprache hatte, dazu bereits sehr früh über das Projekt informiert gewesen wäre, und auch die Vernehmlassung und Information von Seiten der EDK grosszügig gestaltet war. Es kann also nicht von einem Demokratiedefizit ausgegangen werden.»⁷⁷

- 4. Innerhalb der EDK wurde die **Gouvernance respektiert:** Sämtliche inhaltlichen Entscheide und alle relevanten prozessleitenden Entscheide wurden von Anfang bis zum Schluss auf der politischen Ebene von Plenarversammlung bzw. Vorstand getroffen. Dies betrifft explizit auch die im Nachhinein politisch umstrittenen Punkte (wie die Regelung der Einschulung oder der Umgang mit dem Thema Betreuungsstrukturen) oder nachträglich teilweise als schwierig empfundene Begrifflichkeiten (wie die fachlich korrekte und präzise Bezeichnung «Bildungsstandards» für die zu erreichenden Kompetenzniveaus; oder «Vorschuljahre» statt «Kindergartenjahre»). Dabei wurden einzelne Weichenstellungen bereits im Vorstand vorgenommen, die zumal in besonders sensiblen Fragen als Varianten hätten der Plenarversammlung vorgelegt werden können (vgl. Kap. 3.3, Punkt 3 nachstehend).
- 5. Von Anfang an wurde ein systemisch kohärentes Konzept verfolgt: Auf gesamtschweizerischer Ebene Vereinheitlichung der wichtigsten Strukturen (Einschulungsalter; Dauer der obligatorischen Schulstufen; Regelung der Übergänge), Harmonisierung der wichtigsten Ziele (obligatorische Bildungsbereiche; fächerbezogene Bildungsstandards) sowie ein darauf ausgerichtetes Monitoring; auf

^{77 «}Interkantonale und interkommunale Zusammenarbeit. Defizite bezüglich parlamentarischer und direktdemokratischer Mitwirkung (unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern)», Schlussbericht, Universität Bern, Dr. Andrea Iff / Prof. Dr. Fritz Sager / Eva Herrmann / Rolf Wirz, Bern 2009, S. 63 ff. . (Iff et al. 2009)

sprachregionaler Ebene Harmonisierung der Programme (Lehrpläne; Lehrmittel); auf kantonaler Ebene Normierung und Steuerung der Schulen (Organisationsrecht, Schulrecht und Personalrecht; Ressourcen und Finanzierung); auf Ebene der Schulen pädagogische Gestaltung und betriebliche Umsetzung in hoher Eigenverantwortlichkeit.

- 6. Ab Ende 2002 wies der Konkordatsprozess in hohem Masse eine positive prozedurale und inhaltliche Interferenz zu jenem der neuen Bildungsverfassung auf: Die demokratische Legitimation des Konkordatsprozesses wurde erhöht, seine Legitimität verstärkt; die Konkordatsinhalte wurden weiter geklärt, ergänzt und zusätzlich legitimiert. Das Konkordat beinhaltete schliesslich alle von der Verfassung zur Harmonisierung verlangten Eckwerte⁷⁸ hinsichtlich der obligatorischen Schule. Es stellt somit eine kohärente Gesamtvorlage über die verfassungsgemässe Harmonisierung der obligatorischen Schule dar.
- 7. Damit beinhaltet das HarmoS-Konkordat als solches zweifellos eine bislang einmalige bildungspolitische Innovation, aber keine bildungsinhaltliche Reform⁷⁹ auf gesamtschweizerischer Ebene: Es harmonisiert, was in der Schweiz an Schulstrukturen und Bildungsinhalten real existiert. Dass dabei in einzelnen Kantonen, welche in Umsetzung des Konkordats ihre Schulstrukturen an jene der (grossen) Mehrheit anpassen müssen (namentlich: Umstellung auf 6 Primar- und 3 Sek-I-Schuljahre), dieser Vorgang als Reform empfunden wird, versteht sich. Analoges gilt für die kleine Minderheit von Kantonen, in denen der Kindergarten noch nicht mehrheitlich während zweier Jahre besucht wird (gesamtschweizerischer Durchschnitt: 86%). Davon abgesehen rührt aber diesbezüglich das Empfinden als Reform offenbar auch daher, dass gemäss Konkordat der Besuch eines zweijährigen Kindergartens als systemischer Regelverlauf gelten soll dass also für alle obligatorisch wird, was bisher mehrheitlich freiwillig in Anspruch genommen wurde.
- 8. Genese und Inhalt der Konkordatsbestimmung über die **«Einschulung»** sind nur vor dem Hintergrund der seit über zehn Jahren laufenden Diskussionen und Bestrebungen zur Einführung einer Eingangsstufe in Form einer Basis- oder Grundstufe zu verstehen: Auch diese neue, in einem einmalig breiten Schulversuch in

⁷⁸ mit Ausnahme der bereits in der entsprechenden Interkantonalen Vereinbarung von 1993 geregelten Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

^{79 «}Reform» hier – in der Annahme: richtigerweise – verstanden als Veränderung von Bestehendem

sehr vielen Deutschschweizer Kantonen in Erprobung befindliche Organisationsform sollte – neben der bisherigen Struktur der Vorschule (Kindergarten; école enfantine) – ebenfalls konkordatskonform sein. Zumal eine solche Eingangsstufe dem alten Postulat einer flexibleren, dem Entwicklungsstand des Kindes individueller angepassten Einschulung entgegenkommt (Vermeidung des «harten» Übergangs vom ausschliesslich spielerischen Kindergarten zur «richtigen» Schule). Auf diese Weise wollte die EDK mit ihrer Programmatik seit dem Jahr 2000 auch jenen politischen Forderungen entgegentreten, die einfach einen generell früheren Beginn der Beschulung postulierten. So wurden in der entsprechenden Konkordatsbestimmung – ihr Titel mutierte im Verlaufe des Prozesses bezeichnenderweise von «Schuleintrittsalter» zu «Einschulung» – die nach diesem Konzept (unabhängig von der Vorschul- oder Schulstruktur) anzustrebenden Grundsätze für die «ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht)» formuliert, und im nächstfolgenden Artikel die Dauer der Primarstufe «inklusive Vorschule oder Eingangsstufe» mit acht Jahren definiert; und schliesslich wurde noch explizit festgehalten, dass die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen «im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers» sei.

9. Der Einfluss der Bundespolitik auf den Konkordatsprozess war nicht unerheblich: Neben der kapitalen Verfassungsgebung zeigte er sich im Bundesparlament auch in gezielten, teils konzertierten Vorstössen, welche einzelne Inhalte der Harmonisierung betrafen (namentlich: gesamtschweizerische Bildungsstrategie; frühere Einschulung; Sprachenunterricht; Blockzeiten; Tagesstrukturen bzw. Tagesschulen); diese wurden durch die Medien überregional stark beachtet, teilweise in einzelnen Kantonen politisch aufgegriffen und waren für den Konkordatsprozess inhaltlich von punktueller Bedeutung. Vor allem aber trugen sie während der hier massgeblichen Jahre zur dominanten politischen Stimmung bei (bzw. spiegelten diese wider), wonach mit dem «Kantönligeist» im Bildungsbereich endlich aufzuräumen sei.80 Diese in den fraglichen Jahren omnipräsente bildungspolitische Forderung, die aus Sicht der Kantone und der EDK im Einzelnen häufig übers Ziel hinausschoss, beeinflusste den Konkordatsprozess insgesamt sehr stark, wobei bis in die Beratungen des Konkordatstextes innerhalb der EDK hinein der vorherrschende Eindruck zeitweilig eher war, HarmoS werde in Sachen Vereinheitlichung bzw. Harmonisierung zu wenig weit gehen. Dies belegen auch die vom Bundesparlament erheblich erklärten Standesinitiativen von Basel-Landschaft,

⁸⁰ Eine Medienschau von IDES über die fragliche Zeitspanne (beispielhaft anhand von NZZ und NLZ) gibt diesen Zeitgeist eindrücklich wieder.

- Solothurn und (weniger) Bern, welche inhaltlich über HarmoS hinaus gingen und ihrerseits den Druck für gesamtschweizerische Lösungen nochmals verstärkten.
- 10. Auch der Einfluss der Dachverbände der Lehrkräfte, insbesondere des LCH auf den Konkordatsprozess ist als erheblich zu bezeichnen: Der LCH hatte bereits während Jahren eine Vereinheitlichung der kantonalen Schulsysteme verlangt. Mit ihrer Gast-Präsenz an den EDK-Plenarversammlungen nahm die Verbandsspitze in den verschiedenen Phasen des Prozesses sehr direkt Einfluss auf die verschiedenen Versionen des Konkordats (namentlich in der Forderung nach Betreuungsstrukturen bzw. Tagesschulen, wo sich der LCH mit den im Bundesparlament vertretenen Parteien konzertierte). Ebenso kam dem Dachverband in der Vernehmlassung eine konsolidierende Funktion zu, die er aktiv ausfüllte (namentlich in den Fragen von Bildungsstandards, Lehrplänen und Lehrmitteln, aber auch hinsichtlich früherer und flexiblerer Einschulung).
- 11. Die Rechtsetzungstechnik war bemüht, an Traditionen der bisherigen Konkordate im Bildungsbereich anzuschliessen: Das Konkordat wollte wiederum als nüchterner und möglichst knapper Vertragstext daherkommen. Dies führte dazu, dass im Vertrag auf erläuternde Bestimmungen informativen Gehalts bewusst verzichtet wurde (beispielsweise auf den Hinweis, dass die konkreten Regelungen des individuellen Schuleintritts auch weiterhin dem kantonalen Schulrecht vorbehalten bleiben). Der Text als solcher erwies sich bislang als rechtlich resistent: alle nachträglich aufgeworfenen Rechtsfragen konnten stets eindeutig beantwortet werden.⁸¹ Auch die drei Sprachversionen stimmen in resistenter Weise miteinander überein.
- 12. Der Konkordatsprozess war in allen Phasen um **explizit subsidiäre Lösungen** bemüht: Die in Artikel 2 des Vertrages enthaltene Verpflichtung gegenüber dem Grundsatz der Subsidiarität wird in den einzelnen Bestimmungen konkret eingelöst. ⁸² Im Rahmen der Beratungen des Konkordatstextes durch Vorstand und Plenarversammlung der EDK kam es insbesondere bei der Überarbeitung nach durchgeführter Vernehmlassung regelmässig zu Klärungen und Vereinfachungen im Sinne der Subsidiarität (und damit zugunsten kantonaler Gestaltungsfreiheiten), während gegenteilige Anträge abgelehnt wurden (so beispielsweise im

⁸¹ vgl. auch den in Fussnote 59 vermerkten Bundesgerichtsentscheid vom 1. Dezember 2009 (Bundesgericht 2009)

⁸² zur besonderen Bedeutung der Subsidiarität im interkantonalen Vertragsrecht und die entsprechenden Konsequenzen bei HarmoS: vgl. H. Ambühl, a.a.O., Kapitel II (Auer 2010)

Zusammenhang mit der Einschulung und der Ausgestaltung der ersten Vorschulund Primarschuljahre; bei einzelnen Bestimmungen zum Sprachenunterricht; bei Blockzeiten und Tagesstrukturen).

- 13. Die Führung der Kommunikation zum Konkordatsprozess wurde nach einem strikten Rollenverständnis gehandhabt: Vor der Vernehmlassung und anschliessend wieder bis zur Verabschiedung des Konkordats lag sie bei der EDK; für die in den Kantonen laufenden Verfahren von Vernehmlassung und (vor allem) Ratifikation lagen und liegen Verantwortung und Führung der Kommunikation bei den Mitgliedern der Konferenz bzw. den politischen Organen der Kantone. Und das Rollenverständnis hatte noch einen zweiten Aspekt: die EDK-seitige Führung der Kommunikation lag bei den politischen Organen der EDK, insbesondere bei Präsidium und Vorstand, nicht beim Generalsekretär. Das Generalsekretariat stellte für alle Phasen qualitativ hoch stehende Informationsunterlagen und -instrumente zur Verfügung.83 In keiner Phase führte die EDK eine nationale Kampagne. Die Ratio für diese konsequent durchgezogene Haltung war, der ohnehin (und im Zuge der Referenden erst recht) verbreiteten Behauptung, bei der EDK handle es sich um eine (noch dazu undemokratische, technokratisch abgehobene) Bürokratie in Bern, nicht noch Vorschub leisten zu wollen – vielmehr sollten die Konferenzmitglieder selber als die in ihrem Kanton politisch verantwortlichen, vom Volk gewählten Magistraten die sichtbaren und hörbaren Träger der Kommunikation sein.
- 14. Anfang 2008 begann eine auch auf nationaler Ebene politisch geführte Gegen-kampagne. Unterschriftensammlungen und Referendumskampagnen gegen Beitrittsbeschlüsse der Parlamente in mehreren Deutschschweizer Kantonen und im zweisprachigen Kanton Freiburg wurden teilweise zentral gesteuert. Das dabei verwendete Argumentarium beruhte weitgehend auf Falschbehauptungen und Desinformationen. Die Unterschriften wurden explizit «gegen die Abschaffung des Kindergartens» gesammelt.⁸⁴ Mancherorts verband sich die auch parteipolitisch motivierte, späte Gegenkampagne mit Ängsten aufrichtig besorgter Eltern wegen der vermeintlichen «Zwangseinschulung der Vierjährigen», mit anderweitigen

⁸³ vgl. dazu den im Bericht der Universität Bern zuhanden des bernischen Grossen Rates ausgewiesenen Befund (Kap. 3.2, Punkt 3 vorstehend und Fussnote 77)

⁸⁴ In ihrer Jahresbilanz 2009 weist die SVP Schweiz als ihren Erfolg aus, sie habe verhindert, dass das HarmoS-Konkordat in der ganzen Schweiz umgesetzt werde, und schreibt: «Das Resultat: In vielen Kantonen werden die Kinder nicht mit 4 Jahren zwangseingeschult. Die Eltern werden in ihrer Erziehung nicht entmündigt.» (NZZ vom 31.12.2009, S. 10) Damit wird noch einmal öffentlich quittiert, man habe verhindert, was gar nie vorgesehen war.

Verunsicherungen gegenüber der Schule und mit einem grundsätzlich anderen Rollenverständnis von Familie und Staat. Die EDK ist dieser national gesteuerten Gegenkampagne – gemäss ihrer einmal definierten und mehrfach bestätigten Rolle – nicht mit einer aktiven nationalen Kommunikation entgegengetreten. Sie hat sich darauf beschränkt, bei sich ihr bietenden Gelegenheiten (Anfragen von Medien; eigene Medieninformationen aus offiziellem Anlass, z.B. nach kantonalen Referendumsabstimmungen) Richtigstellungen und Erklärungen abzugeben.

- 15. Interkantonale Zusammenarbeit und Konkordate im Schulbereich haben mit HarmoS eine bisher ungekannte Politisierung erfahren: was bislang eher ein Schattendasein fristete, wurde zu einem Gegenstand stark emotionaler politischer Auseinandersetzung auf gesamtschweizerischer Ebene. Darauf war die EDK als Behörde des Schulkonkordats nicht vorbereitet.
- 16. Der Umgang mit dem Geschäft der gesamtschweizerischen Harmonisierung der obligatorischen Schule war und ist regional stark unterschiedlich: In der frankophonen Schweiz wurde der Prozess von einem bestimmten Zeitpunkt an ausgelöst durch den Schritt vom PECARO zum PER mit einer eigenen (sprach)-regionalen Umsetzungsstrategie verbunden, die zu einer parallelen regionalen Vereinbarung führte, wobei beide Konkordatsprozesse einander offenkundig gegenseitig unterstützten und beförderten. In der italienischen Schweiz schlossen die beiden betroffenen Kantone eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab. Für die deutsche Schweiz mit ihren drei im Schulkonkordat von 1970 verankerten Regionalkonferenzen wurde der Versuch unternommen, im HarmoS-Konkordat selber eine Art konstituierende Bestimmung für sprachregionale Arbeitsstrukturen zu verankern; in der Folge der verschiedenen Referendumserfolge in Deutschschweizer Kantonen wurde die Anwendung dieser Bestimmung jedoch in der beabsichtigten, umfassenden Form unmöglich.

3.3 Mögliche Lehren – oder: Hypothesen zur Gestaltung künftiger Konkordatsprozesse

- Das Schulkonkordat und seine Behörde EDK müssen sich darauf einstellen, dass die interkantonale Zusammenarbeit im Bildungsbereich – insbesondere jene auf gesamtschweizerischer Ebene – heute vermehrt politisch wahrgenommen, medial bewirtschaftet und öffentlich diskutiert wird.
- 2. Eine aktive politische Kommunikation über die gesamtschweizerische Zusammenarbeit im Bildungsbereich ist künftig jederzeit d.h. am Beispiel eines Konkordats-

prozesses: in allen seinen Phasen – *komplementär* wahrzunehmen: in erster Linie von den Konferenzmitgliedern in ihren Kantonen, ergänzend dazu von Präsidium und Vorstand der EDK auf gesamtschweizerischer Ebene.

- a. In den Kantonen müssen das politische Bewusstsein für Sinn und Zweck der interkantonalen Bildungskooperation sowie die (pro)aktive Kommunikation hierüber generell stärker werden. Am Beispiel eines Konkordatsprozesses bedeutet dies, dass spätestens ab Beginn des Vernehmlassungsverfahrens eine kontinuierliche politische Kommunikation über das konkrete Vorhaben gepflegt wird. Die Botschaft soll lauten: «Wir haben in der EDK beschlossen...», nicht: «Die EDK in Bern hat beschlossen...».
- b. Umgekehrt kann die politische Kommunikation auf gesamtschweizerischer Ebene heutzutage nicht mehr mit dem Beginn des Ratifikationsverfahrens enden. Vielmehr muss sie auch für diese Phase gesamtschweizerisch vorbereitet und im Bedarfsfall – komplementär zu jener in den Kantonen – aktiv weiter geführt werden.
- c. Dabei sind auf allen Kommunikationsebenen die einwandfreie Rechtsstaatlichkeit und demokratische Legitimation der interkantonalen Zusammenarbeit und ihrer Instrumente selbstbewusst zu vermitteln.
- 3. In Vernehmlassungsvorlagen sind zu den politisch sensibelsten bzw. voraussichtlich umstrittensten Punkten künftig ab Plenarversammlung gezielt Varianten vorzuschlagen, welche die vorhandenen Lösungsalternativen aufzeigen, damit die politische Auseinandersetzung über diese Alternativen zwingend bereits in dieser Phase stattfindet. Am Beispiel des HarmoS-Konkordates hätte dies bedeutet, die vorgeschlagene Lösung von zwei obligatorischen Kindergarten- bzw. Eingangsstufenjahren beispielsweise durch eine Variante mit zweijähriger Angebotspflicht und einjährigem Nutzungsobligatorium zu ergänzen.
- 4. Je politisch sensibler seine Gegenstände sind, desto mehr soll künftig ein Konkordatstext in Abweichung zur bisherigen interkantonalen Rechtsetzungstradition auch informative Funktionen erfüllen. Am Beispiel des HarmoS-Konkordats hätte dies bedeutet, im Vereinbarungstext beispielsweise ausdrücklich festzustellen, dass die konkreten Regelungen der individuellen Einschulung wie bis anhin vollumfänglich dem kantonalen Schulrecht vorbehalten bleiben; oder ausdrücklich festzuhalten, dass ein bedarfsgerechtes Angebot von Tagesstrukturen nicht impliziert, dass es in jeder Gemeinde oder dass es zwingend als Tagesschule bestehen muss.
- 5. In die Vernehmlassung zu gesamtschweizerischen Konkordaten im Bildungsbereich sind künftig die schweizerischen (d.h.: die im Bundesparlament vertretenen) Parteien einzubeziehen. Damit soll gewährleistet werden, dass sie sich



Juni 2011 | Die Plenarversammlung gibt an ihrer Sitzung vom 16. Juni 2011 in Bern die ersten nationalen Bildungsstandards in Form von Grundkompetenzen frei. Diese betreffen vier Fachbereiche.

frühzeitig mit dem betreffenden Gegenstand schweizerischer Politik auseinandersetzen können und dazu positionieren müssen.

- 6. Von einer öffentlichen Beratung der Konkordatstexte, wie sie gelegentlich postuliert wird⁸⁵, durch die EDK-Plenarversammlung soll auch künftig abgesehen werden. Die nicht öffentliche Beratung ist sowohl der exekutiven Natur von Regierungskonferenzen bzw. Konkordatsbehörden als auch dem Vertragscharakter von Konkordaten angemessener.
- 7. Der Ratifikationsprozess ist künftig in Zusammenarbeit mit den Regionalkonferenzen zum Voraus zu planen und zu strukturieren. Dabei sind ein Fahrplan mit Prioritäten für die Ratifikation und eine Kommunikationsagenda für beide Ebenen (gesamtschweizerisch und kantonal) zu erstellen.

⁸⁵ vgl. hierzu den Beitrag von Vincent Martenet «HarmoS dans le paysage fédéraliste et démocratique suisse» in: «Herausforderung HarmoS», Zürich 2010, S. 79 ff. (vgl. Fussnote 76 vorstehend) (Auer 2010)

3.4 Ausblick

- 1. Im Verlaufe des Ratifikationsverfahrens waren gelegentlich Ungeduld und Verunsicherung aufgekommen – würde der HarmoS-Konkordatsprozess die von der EDK angestrebte und mittlerweile von der Bundesverfassung vorgeschriebene Harmonisierung wichtigster Eckwerte des Bildungssystems noch bewirken können, nachdem in mehreren Kantonen durch Referendumsabstimmungen der Beitritt zum Konkordat abgelehnt worden war? Vereinzelt wurde auch eine rasche Vertragsänderung – ein «HarmoS light» – gefordert, was die EDK-Plenarversammlung am 19. März 2009 grossmehrheitlich verwarf. Vielmehr galt es, mit Bezug auf die konkrete Konkordatsvorlage die demokratischen Mehrheiten ordentlich zu klären; dass dies einen je gesonderten Entscheidungsprozess in jedem Kanton erfordert, liegt in der Natur der Sache. So bezeichnete es die EDK am 19. März 2009 als kurzfristiges Ziel, dass binnen weniger Monate das Quorum für das Inkrafttreten per 1. August 2009 erreicht und als mittelfristiges Ziel, dass eine Mehrheit der Kantone beigetreten sein werde, damit auf lange Frist die obligatorische Schule in der Schweiz nach den Regeln des HarmoS-Konkordats harmonisiert sein wird.86 Das kurz- und das mittelfristige Ziel sind inzwischen erreicht: 15 Kantone, welche zusammen 76,3% der Bevölkerung unseres Landes vertreten, sind dem Konkordat formell beigetreten. Es hat sich mithin eine klare Mehrheit gefunden. Und in den 7 Kantonen, die den Beitritt in der Volksabstimmung abgelehnt sowie in jenen 4, die noch nicht entschieden haben, ist die Harmonisierung der meisten verfassungsmässigen Eckwerte nach dem Modell HarmoS bereits erreicht oder zuverlässig unterwegs, nur Weniges erscheint zurzeit noch offen. Der HarmoS-Konkordatsprozess erweist sich somit als geeignet, die von der Verfassung geforderte Harmonisierung zu bewirken. Die Bilanz zum Abschluss der sechsjährigen Umsetzungsfrist auf das Jahr 2015 hin wird dies zeigen. Gegebenenfalls werden dem Konkordat nicht beigetretene Kantone innert dieser Frist konkrete Vorbehalte zu einzelnen punktuellen Eckwerten anzubringen haben. Dann wird beurteilt werden können, inwiefern die verfassungsmässige Harmonisierung hinlänglich erfolgt ist und inwiefern allenfalls nicht.
- 2. Dabei wird von Bedeutung sein, dass die verfassungsmässige Pflicht zur landesweiten Harmonisierung für alle Kantone gilt. Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung gibt vor, was zu harmonisieren ist; im HarmoS-Konkordat wurde konkretisiert, wie dies umgesetzt werden soll seine Bestimmungen zur Vereinheitlichung der Strukturen (Einschulung und Dauer der Bildungsstufen) und zur

Harmonisierung der Ziele (Grundbildung, nationale Grundkompetenzen und deren Überprüfung sowie sprachregionale Lehrpläne) werden daher auch für nicht beigetretene Kantone die massgeblichen Orientierungspunkte zur Erfüllung der Verfassungspflicht bleiben. Soweit jedoch das HarmoS-Konkordat inhaltlich über den Verfassungsauftrag hinausgeht, wird es nicht dieselbe Relevanz aufweisen: Blockzeiten und Tagesstrukturen gehören *nicht* zu den Eckwerten der Bildungsverfassung, und die diesbezüglichen Bestimmungen des Konkordats werden daher bei der Bilanz über die Erfüllung der *Verfassungspflicht* auch nicht in Betracht fallen. Das Konkordat selber macht denn auch die Unterscheidung, dass der betreffende Artikel 11 nicht zu jenen Eckwerten gehört, welche gemäss Artikel 12 binnen sechs Jahren nach Inkrafttreten in den Kantonen umgesetzt sein müssen. Umgekehrt wird es ausschliesslich den Vertragskantonen obliegen, die vom Konkordat vorgegebenen Instrumente weiterzuentwickeln, namentlich: einmal beschlossene Bildungsstandards später zu revidieren (vgl. Art. 7 Abs. 4 des Konkordats).

3. Aus Sicht der EDK wird somit für eine Bundesintervention zwecks Harmonisierung der obligatorischen Schule kein Bedarf bestehen – die verfassungsmässige Harmonisierung der obligatorischen Schule wird auf dem Weg der interkantonalen Koordination erfolgen, wie es der Schulhoheit der Kantone als dem Kernstück der föderalistischen Verfassungswirklichkeit am besten entspricht. Zwar besteht nach Absatz 1 litera b von Artikel 48a der Bundesverfassung grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Eidgenössischen Räte ein Konkordat, welches die Eckwerte im Sinne von Artikel 62 Absatz 4 BV regelt, allgemeinverbindlich erklären könnten.⁸⁷ Doch müssten sie für diesen konkreten Anwendungsfall zunächst eine gesetzliche Grundlage schaffen. Und ob sie dabei dasselbe Quorum von 18 dem Konkordat beigetretenen Kantonen voraussetzen würden wie beim Anwendungsfall der Lastenabgeltungen im engeren Bereich der NFA, darüber kann einstweilen bloss spekuliert werden. Auch deshalb ist aus Sicht der EDK ein «Quorum 18», wie es während des Ratifikationsverfahrens häufig kolportiert wurde, nicht relevant.

4 NATIONALE BILDUNGSSTANDARDS

Gemeinsame Grundkompetenzen für unsere Schülerinnen und Schüler. Ausführungen zu einem Kerninstrument des HarmoS-Konkordats

Am 16. Juni 2011 hat die Plenarversammlung der EDK die ersten nationalen Bildungsstandards frei gegeben (EDK/CDIP/CDPE 2011 a-d). Diese beschreiben **Grundkompetenzen**, welche die Schülerinnen und Schüler in vier Fächern erreichen sollen. Hinter diesen Grundkompetenzen steht ein für die Schweiz einmaliges Vorhaben: Fachleute aus Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis haben die Grundlagen dafür in mehrjähriger Arbeit entwichelt. Alle Sprachregionen waren vertreten.

Dieses Kapitel beschreibt das Instrument «Bildungsstandards» (4.1), erläutert die ersten frei gegebenen Bildungsstandards (Grundkompetenzen) (4.2) und beschreibt die Etappen ihrer Entwicklung und Einführung (4.3).

4.1 Allgemeines: Das Instrument Bildungsstandards

Das HarmoS-Konkordat bildet die rechtliche Grundlage für die Entwicklung und Anwendung von «nationalen Bildungsstandards» (Art. 7, siehe S. 22). Nationale Bildungsstandards leisten einen Beitrag zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Bildungsziele der obligatorischen Schule und zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität des Bildungssystems. Die Arbeit mit nationalen Bildungsstandards ist ein Novum für die Schweiz.

Als Instrument für die Zielharmonisierung stehen nationale Bildungsstandards nicht für sich allein, sondern können nur im Zusammenspiel mit andern Materialien für den Unterricht – Lehrplänen, Lehrmitteln usw. – ihre Wirkung entfalten. Als Instrument für die Qualitätsentwicklung sind sie Teil einer umfassenden Qualitätspolitik, welche auf verschiedenen Ebenen stattfindet.

Es gibt verschiedene Arten von Bildungsstandards. Das HarmoS-Konkordat benennt «Leistungsstandards» (Art. 7 Abs. 2 lit. a) und andere Standards (Art. 7 Abs. 2 lit. b).

 Leistungsstandards beschreiben fachbezogene Kompetenzniveaus, welche von den Schülerinnen und Schülern zu erreichen sind. Leistungsstandards sind mess- und überprüfbar.



Schulsprache, Ende Primarstufe (8. Schuljahr) | Auszug Grundkompetenz «Lesen»: Die Schülerinnen und Schüler können verschiedene Arten von Texten verstehen, deren Themen und Wortschatz ihrem Weltwissen entsprechen, beispielsweise Erzählungen und Romane (Kinder- und Jugendliteratur), Artikel aus Jugendzeitschriften, Lexikonartikel, Anleitungen oder argumentative Texte.

• Standards der zweiten Gruppe umschreiben entweder Bildungsinhalte (content standards) oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht bzw. die Möglichkeiten und Ressourcen, die für das Lernen zur Verfügung gestellt werden (opportunity to learn standards).

Das HarmoS-Konkordat legt nicht fest, für welche Fächer Bildungsstandards vorgegeben werden. Der Entscheid «Leistungsstandards» in Form von Grundkompetenzen für die Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften zu entwickeln, fiel bereits zu Beginn des Konkordatsprozesses 2001/2002 (siehe S. 37f., Absätze 3122, 3123 und 3124). Für diese vier Fachbereiche wird in der Schule rund die Hälfte der Unterrichtszeit eingesetzt. Die wissenschaftlichen Arbeiten zur Entwicklung der ersten nationalen Bildungsstandards starteten 2005.

In einem Beschluss zur Umsetzung des HarmoS-Konkordats vom 25./26. Oktober 2007 (EDK/CDIP 2007c) hat die EDK ihre Absicht festgehalten, nach einer sorgfältigen Einführung der jetzt vorliegenden nationalen Bildungsstandards auch für weitere Fächer Standards zu erarbeiten. Sie hat dabei die Priorität auf folgende Fächer

gelegt: ICT (Informations- und Kommunikationstechnologien), Bewegungserziehung und -förderung, Musik und Bildnerisches Gestalten.

Abb. 1 | Bildungsstandards gemäss Artikel 7

vorliegend	Grundkompetenzen Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik, Naturwissenschaften	frei gegeben von der EDK-Plenarver- sammlung am 16. Juni 2011			
geplant	Weitere Standards prioritär: ICT, Bewegungserziehung und -förderung, Musik, Bildnerisches Gestalten	HarmoS-Umsetzungsbeschluss der EDK vom 25./26. Oktober 2007 (EDK/CDIP 2007c)			

4.2 Die ersten Bildungsstandards: in vier Fächern zu erreichende Grundkompetenzen

Die von der EDK im Juni 2011 frei gegebenen Bildungsstandards (EDK/CDIP/CDPE 2011a-d) beschreiben, welche **Grundkompetenzen** unsere Kinder und Jugendlichen in der Schulsprache, in Mathematik und in Naturwissenschaften bis am Ende des 4., 8. und 11. Schuljahres¹ erwerben sollen. Für die Fremdsprachen werden dagegen nur Grundkompetenzen festgelegt, die bis am Ende des 8. und 11. Schuljahres zu erwerben sind, da der Fremdsprachenunterricht in der Regel erst nach der 4. Klasse einsetzt.

Die EDK versteht die zu erreichenden Grundkompetenzen als Mindestanforderungen. Das heisst: Unser Bildungssystem soll künftig gewährleisten, dass praktisch alle Schülerinnen und Schüler diese Mindestanforderungen bis zu den definierten Zeitpunkten der obligatorischen Schule erreichen.

Bei der Benennung der drei Schnittstellen, an denen die Grundkompetenzen zu erreichen sind, richtet sich die EDK nach der Zählweise im HarmoS-Konkordat (Art. 6). Zwei Jahre Kindergarten werden obligatorisch. Damit dauert der obligatorische Kindergarten- und Schulbesuch elf Jahre. Das heutige 1. Primarschuljahr wird nach dieser Zählweise zum 3. Schuljahr, das 2. zum 4. usw. Der obligatorische Kindergarten trägt ebenfalls zur Entwicklung von Kompetenzen bei, namentlich in der Schulsprache. Das wird bei der Festlegung der zu erreichenden Grundkompetenzen berücksichtigt.



Fremdsprachen, Ende obligatorische Schule (11. Schuljahr) | Auszug Grundkompetenz «Schreiben»: Die Schülerinnen und Schüler können kurze einfache Notizen und Mitteilungen schreiben, um persönliche Bedürfnisse zu kommunizieren, und können ganz einfache persönliche Briefe schreiben.

Diese Grundkompetenzen bilden weder den gesamten Lernstoff der obligatorischen Schule noch den gesamten Lernstoff der betreffenden Fächer ab. Sie stehen aber für einen «Kern» der schulischen Bildung. Sie umfassen grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie grundlegendes Wissen in vier Fächern. Ihr Erwerb ist wesentlich für die weitere schulische Bildung. Die Grundkompetenzen fliessen in die sprachregionalen Lehrpläne ein (siehe Kap. 4.3.3). In diesen ist die **Gesamtheit** der Bildungsziele festgehalten.

4.2.1 Funktion

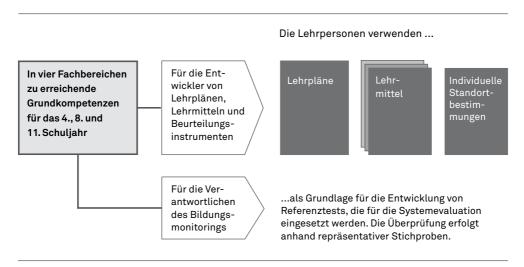
Die von der EDK im Juni 2011 frei gegebenen nationalen Bildungsstandards in Form von Grundkompetenzen erfüllen im föderalistisch organisierten Bildungssystem folgende Funktionen:

Bildungsziele harmonisieren: Mit der Festlegung von zu erreichenden Grundkompetenzen leisten die Kantone einen Beitrag zur Harmonisierung der Bildungsziele der obligatorischen Schule in der Schweiz. Harmonisierte Bildungsziele erleichtern die

Mobilität und die Durchlässigkeit. Seit 2006 verpflichtet die Bundesverfassung die Kantone dazu, neben anderen Eckwerten auch die «Ziele der Bildungsstufen» zu harmonisieren (Art. 62 Abs. 4 BV)².

Die für vier Fachbereiche festgelegten Grundkompetenzen fliessen in die sprachregionalen Lehrpläne, die Lehrmittel und die Evaluationsinstrumente ein und werden so für die Lehrpersonen aufbereitet (siehe Abb. 2). Die Unterrichtsmethoden zur Erreichung der Ziele bleiben weiterhin in der Verantwortung der Lehrpersonen und sind Gegenstand ihrer Ausbildung.

Abb. 2 | Wer arbeitet mit den nationalen Bildungsstandards?



Transparenz erhöhen: Mit der Festlegung von zu erreichenden Grundkompetenzen werden die Anforderungen an das Lernen für einige wichtige Bildungsbereiche transparenter. Davon werden alle an der Schule Beteiligten profitieren. Der Austausch zwischen den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern kann erleich-

Am 21. Mai 2006 haben das Schweizer Stimmvolk und sämtliche Stände die revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung mit 86 Prozent angenommen. Sie haben damit die Kantone dazu verpflichtet, wichtige Eckwerte im Bildungsbereich national einheitlich zu regeln: das Schuleintrittsalter, die Schulpflicht, die Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen (Art. 62 Abs. 4 BV). Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS–Konkordat) erfüllen die Kantone diese Vorgaben für die obligatorische Schule.

tert werden. Mehr Transparenz bei den Lernzielen ist ebenfalls eine Hilfe für die abnehmenden Schulen auf der Sekundarstufe II und für die Berufsbildungsverantwortlichen, z.B. für die Berufsbildnerinnen und -bildner in Lehrbetrieben. In der Sonderpädagogik dienen die Grundkompetenzen als Referenzpunkte für die individuelle Förderung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen.

Zielerreichung überprüfen: Wer Ziele vorgibt, muss auch überprüfen, ob diese Ziele erreicht werden. Die EDK lässt im Rahmen des schweizerischen Bildungsmonitorings regelmässig überprüfen, wie gut diese Grundkompetenzen erreicht werden. Diese Überprüfung wird an repräsentativen Stichproben vorgenommen. Aussagen zu individuellen Leistungen von Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schülern oder Schulrankings können damit nicht gemacht werden. Die Ergebnisse bilden eine der Grundlagen für die Qualitätsentwicklung auf gesamtschweizerischer Ebene und fliessen in den Bildungsbericht ein, der im Rahmen des Bildungsmonitorings Schweiz erstellt wird.

4.2.2 Wie werden die Grundkompetenzen beschrieben?

Die Grundkompetenzen basieren pro Fach auf einem Kompetenzmodell (siehe Kap. 4.3.1). Mit dem Kompetenzmodell wird beschrieben, wie ein Kind wichtige Kompetenzen im betreffenden Fach aufbaut. Das Kompetenzmodell zeichnet also auch eine Entwicklung (Progression) auf. Die zu erreichenden Grundkompetenzen werden mit wenigen Sätzen nach dem Muster «Die Schülerinnen und Schüler können...» umschrieben. Diese werden mit weiteren Ausführungen und Erklärungen versehen. Ob das Niveau einer definierten Kompetenz erreicht wird, kann mit Aufgabenstellungen überprüft werden.

Beispiel: Schulsprache

Die für die Schulsprache formulierten Grundkompetenzen betreffen die Kompetenzbereiche Hören, Lesen, Sprechen (Teilnahme an Gesprächen, Zusammenhängendes Sprechen) und Schreiben und liegen jeweils für das 4., 8. und 11. Schuljahr vor. Die in Orthografie und Grammatik zu erreichenden Grundkompetenzen werden für das Ende der Primarschule (8. Schuljahr) und das Ende der obligatorischen Schule (11. Schuljahr) beschrieben. Sie liegen für die Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch jeweils separat vor.

Abb. 3 | Grundkompetenzen Schulsprache

	Hören	Lesen	Sprechen*	Schreiben	Ort	hogra	afie	Gro	ımmo	atik
11. Schuljahr					D	F	ı	D	F	1
8. Schuljahr					D	F	ı	D	F	I
4. Schuljahr										
					*Teilnahme an Gesprächen und Zusammenhängendes Sprechen					

1. Beschreibung der zu erreichenden Grundkompetenz:

Die Schülerinnen und Schüler können...

2. Weitere Erklärungen / Ausführungen

Die zu erreichenden Fähigkeiten und Fertigkeiten werden um weitere Hinweise ergänzt, z.B. um typische Eigenschaften von Lesetexten für dieses Niveau.

Aufgaben

Mit Aufgabenstellungen wird das zu erreichende Niveau konkretisiert. Können Schülerinnen und Schüler solche und ähnliche Aufgaben lösen, dann haben sie die vorgegebene Grundkompetenz erreicht. Verlässliche Aussagen sind nur dann möglich, wenn die Schülerinnen und Schüler verschiedene Aufgabenstellungen auf diesem Niveau lösen können. Aufgabenbeispiele finden sich in den wissenschaftlichen Berichten der Fachkonsortien (siehe Fussnote 3).

Beispiel

Schulsprache | Lesen | Ende 4. Schuljahr

Die Schülerinnen und Schüler können die Beziehungen zwischen Lauten und Buchstaben herstellen (Graphem-Phonem-Korrespondenzen) sowie den Sinn von Wörtern und Sätzen verstehen.

Die Schülerinnen und Schüler können kurze Texte verschiedener Art verstehen, wenn Thema, Textaufbau und Wortschatz vertraut sind, z.B. Bilderbücher, Märchen, einfache Anleitungen und Sachtexte

Insbesondere können sie, wenn sie mithilfe gezielter Fragen dazu angeleitet werden, einen Text als Ganzes verstehen, Informationen erfassen sowie naheliegende Informationen aus dem Kontext ableiten sowie Text und Bild zueinander in Beziehung setzen.

Eigenschaften von Texten und Aufgaben im Bereich «Lesen»:

- Der Wortschatz ist geläufig und schulnah, einzelne wenig vertraute Wörter sind aus dem Kontext erschliessbar oder erklärt.
- Der Text ist sowohl inhaltlich als auch formal (Layout) übersichtlich strukturiert und kann von Bildern und anderen grafischen Elementen begleitet sein.
- Die Frage- und Antwortformate sind einfach. Die Fragen haben einen klaren Bezug zur Textstelle. Die Beantwortung offener Fragen ist mit einem einfachen Wortschatz möglich.



4.3 Etappen: Von der Entwicklung bis zur Einführung

4.3.1 Entwicklung und Validierung

2005–2008	2009–2010	2011	Implementation
Wissenschaftliche und fach- liche Entwicklung der Bildungs- standards (Grundkompetenzen) und empirische Validierung in Schulen aller Sprachregionen mit repräsentativen Stichproben	Anhörung	Freigabe der Bildungsstandards (Grundkompetenzen) durch die EDK	Einführung der Bildungsstandards (Grundkompetenzen) ins Bildungssystem, namentlich durch deren Integration in die Lehrpläne Überprüfung der Erreichung der Bildungsstandards (Systemevaluation) im Rahmen des Bildungsmonitorings
			Revision der Bildungsstandards (Grundkompetenzen) durch die Vereinbarungskantone

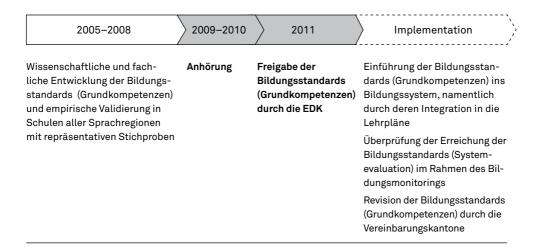
Die Grundkompetenzen basieren auf umfassenden Arbeiten, die zwischen 2005 und 2008 geleistet wurden:

- Für jeden Fachbereich entwickelte ein Konsortium ein Kompetenzmodell.³ Diese Expertengruppe setzte sich in erster Linie aus Mitarbeitenden von Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und pädagogischen Fachstellen zusammen. Das Kompetenzmodell beschreibt, welche Fähigkeiten ein Kind in einem Fach aufbaut. Diese Fähigkeiten sind in verschiedene Niveaus unterteilt.
- In Zusammenarbeit mit Lehrpersonen erstellten die Expertengruppen Testaufgaben für die verschiedenen Niveaus. Repräsentative Schülergruppen aus der ganzen Schweiz unterzogen sich diesen Aufgaben.
- Basierend auf der Lösungshäufigkeit der Tests setzten die Fachleute die Niveaus für die zu erreichenden Grundkompetenzen an. Konnte der Grossteil der Schü-

Die Kompetenzmodelle inklusive Aufgabenbeispiele sind in den wissenschaftlichen Berichten der Fachkonsortien ausführlich dokumentiert und einsehbar in vier, Online publizierten Kurzberichten der Konsortien (Sieber & Lindauer 2010, Schneider et al. 2009, Linneweber & Waelti 2009, Labudde & Adamina 2009). Eine Publikation der wissenschaftlichen Berichte in der Reihe Studien und Berichte der EDK ist per 2012/2013 vorgesehen.

lerinnen und Schüler (mehrheitlich zwischen 80–90%, aber nie weniger als zwei Drittel) die Testaufgaben eines bestimmten Niveaus lösen, dann wurde dieses als Niveau für die zu erreichende Grundkompetenz genommen⁴. Die Fachleute unterbreiteten ihre Vorschläge für die vier Fachbereiche der EDK.

4.3.2 Anhörung und Freigabe



Anhörung: Die EDK hat die von den Fachleuten erarbeiteten Vorschläge vom 25. Januar 2010 bis 31. Juli 2010 in eine Anhörung bei den Kantonen und weiteren schulischen Fachkreisen gegeben.

Die Anhörung stiess auf ein grosses Interesse. Das Vorhaben, Zielvorgaben in Form von Grundkompetenzen festzulegen, wurde im Anhörungsprozess positiv aufgenommen und fand eine hohe Akzeptanz (Anhörungsbericht, EDK/CDIP 2010b). Zahlreiche Änderungs- und Verbesserungsvorschläge flossen in die Überarbeitung der Grundkompetenzen ein. Die EDK hat sich nach der Anhörung dafür ausgesprochen, den in

Für die Fremdsprachen wurden einerseits Niveaus gesetzt, die mit dem heutigen Fremdsprachenunterricht erreichbar sind. Gleichzeitig wurden auch Niveaus bestimmt, die in einer längerfristigen Perspektive und mit einem veränderten Fremdsprachenunterricht zu erreichen sind (basierend auf der Sprachenstrategie der EDK, siehe EDK/CDIP 2004a).

der Anhörung verwendeten Begriff der «Basisstandards» aufzugeben und diese Form von nationalen Bildungsstandards als «Grundkompetenzen» zu bezeichnen. (Beschluss vom 28./29. Oktober 2010)

Freigabe: Am 16. Juni 2011 hat die Plenarversammlung der EDK die ersten nationalen Bildungsstandards (Grundkompetenzen) frei gegeben. Die hierfür notwendige Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder wurde erreicht. Die Vorgabe, dass von den zustimmenden Kantonen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton (GE, FR, NE, JU, VD, VS oder TI) repräsentieren, wurde ebenfalls erfüllt (Art. 7, siehe S. 22).

4.3.3 Einführung, Überprüfung und Revision

2005–2008	2009–2010	2011	Implementation
Wissenschaftliche und fach- liche Entwicklung der Bildungs- standards (Grundkompetenzen) und empirische Validierung in Schulen aller Sprachregionen	Anhörung	Freigabe der Bildungsstandards (Grundkompetenzen) durch die EDK	Einführung der Bildungsstan- dards (Grundkompetenzen) ins Bildungssystem, namentlich durch deren Integration in die Lehrpläne
mit repräsentativen Stichproben			Überprüfung der Erreichung der Bildungsstandards (Systemevaluation) im Rahmen des Bildungsmonitorings
			Revision der Bildungsstandards (Grundkompetenzen) durch die Vereinbarungskantone

Einführung: Die Einführung von harmonisierten nationalen Bildungszielen ist ein mehrjähriger Prozess. Die ersten nationalen Bildungsstandards (Grundkompetenzen) werden für Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen dann relevant, wenn in der Schule mit den neuen sprachregionalen Lehrplänen (siehe unten) gearbeitet wird, die sich an den Bildungsstandards ausrichten. Weiter finden die zu erreichenden Grundkompetenzen zunehmend Eingang in Lehrmittel, in Evaluationsinstrumente (siehe unten: Standortbestimmung) sowie in die Ausbildung der Lehrpersonen. Zusammen führen diese Prozesse langfristig zu einer Harmonisierung der Bildungsziele in der Schweiz.

Zur Begleitung der Umsetzungsarbeiten hat die EDK per Januar 2008 den Koordinationsstab HarmoS (Kosta HarmoS) eingesetzt. In ihm sind alle Sprachregionen vertreten. Er hat namentlich die Abstimmung der verschiedenen Instrumente und Prozesse aufeinander (Bildungsstandards, Lehrpläne, Lehrmittel, Evaluationsinstrumente) zu gewährleisten.

Die **sprachregionalen Lehrpläne** werden in der Verantwortung der Sprachregionen entwickelt.

- Der Lehrplan 21 für die Deutschschweiz wird gemäss Planung der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) 2014 vorliegen. Dann werden die 21 Projektkantone das sind alle deutschsprachigen bzw. zwei- und mehrsprachigen Kantone über seine Freigabe beschliessen. In der Folge entscheiden die einzelnen Kantone über seine Einführung im Kanton.
- Die Westschweizer Kantone führen den gemeinsam im Rahmen der CIIP (Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin) erarbeiteten Plan d'études romand (PER) ab dem Schuljahr 2011/2012 gestaffelt ein.
- Der Lehrplan des Kantons Tessin steht in der Verantwortung des Kantons als eigener Sprachregion.

Ebenfalls in der Verantwortung der Sprachregionen werden individuelle, förderorientierte Standortbestimmungen entwickelt. Diese werden von den Lehrpersonen eingesetzt und ermöglichen es, frühzeitig festzustellen, wo eine Schülerin oder ein Schüler bei den Lernzielen steht. Ziel ist eine möglichst frühzeitige und gezielte Förderung im Hinblick auf die im Lehrplan vorgegebenen Ziele. Die Standortbestimmungen stützen sich auf die nationalen Bildungsstandards, also beispielsweise auf die im Juni 2011 frei gegebenen Grundkompetenzen. Gleichzeitig gehen sie aber weiter und berücksichtigen in einer umfassenderen Optik auch Lernziele im Lehrplan oder Ziele von Lehrmitteln.

2005 hat die EDK zusammen mit den Bildungsministerien von Deutschland, Österreich und Luxemburg eine Expertise in Auftrag gegeben, welche vor dem Hintergrund von ausländischen Erfahrungen der Frage nachgeht, wie Bildungsstandards sinnvoll und wirkungsvoll ins nationale Bildungssystem integriert werden können (Oelkers & Reusser 2008).

Überprüfung: Mit den nationalen Bildungsstandards (Grundkompetenzen) verfügt die Schweiz erstmals über ein eigenes Referenzinstrument, das es erlaubt, unserem Bildungssystem angepasste Tests durchzuführen. Im Gegensatz zu internationalen Leistungsmessungen (siehe PISA unten) werden sich mit dieser Überprüfung Daten



Naturwissenschaften, Ende 4. Schuljahr | Auszug Grundkompetenz «Entwickeln und Umsetzen»: Die Schülerinnen und Schüler können sich Alltagserfahrungen aus den Bereichen Natur, Technik, Umwelt und Gesundheit bewusstmachen und sie beschreiben (insbesondere Erfahrungen mit Wasser, Luft und Steinen, mit Licht und Bewegungen von Gegenständen).

erheben lassen, die für die Weiterentwicklung des nationalen Bildungssystems besonders aussagekräftig sind.

Wichtige Weichenstellungen für den Umgang mit den nationalen Bildungsstandards hat die EDK in ihrem HarmoS-Umsetzungsbeschluss vom 25./26. Oktober 2007 (EDK/CDIP 2007c) vorgenommen. In diesem Beschluss hält die EDK fest, dass aus HarmoS und anderen Referenzrahmen keine Instrumente abgeleitet werden, welche dem Zweck von Schulrankings oder der Leistungsbeurteilung von Lehrpersonen dienen.

Die EDK hat sich am 28. Oktober 2010 in einem Beschluss dafür ausgesprochen, dass die erste Überprüfung der nationalen Bildungsstandards (Grundkompetenzen) im Zeitraum 2014–2017 stattfinden wird. Diese Überprüfung im Rahmen des Bildungsmonitorings wird kantonal repräsentative Stichproben umfassen. Die Ergebnisse werden in den Bildungsbericht 2018 einfliessen.



Mathematik, Ende Primarstufe (8. Schuljahr) | Auszug Grundkompetenz «Zahl und Variable»: Die Schülerinnen und Schüler können Addition und Subtraktion mit natürlichen Zahlen und endlichen Dezimalzahlen sowie Multiplikation und Division natürlicher Zahlen mit insgesamt höchstens fünf Ziffern mündlich, halbschriftlich oder schriftlich durchführen.

Parallel dazu wird sich die Schweiz weiterhin an der internationalen Kompetenzmessung PISA (Programme for International Student Assessment) der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) beteiligen. Die PISA-Ergebnisse erlauben eine allgemeine Positionierung der Schweiz im internationalen Vergleich. Diese ist wichtig und soll weiterhin möglich bleiben. Ab 2015 wird sich die Schweiz aber nur noch mit einer nationalen Stichprobe an PISA beteiligten und auf sprachregionale und kantonale Vergleiche verzichten.

Revision: Das Bildungssystem entwickelt sich laufend; auch die nationalen Bildungsstandards müssen an diese Entwicklungen angepasst werden können. Die Vereinbarungskantone können einmal frei gegebene Bildungsstandards revidieren. Das heisst, dass eine spätere Anpassung der Bildungsstandards nicht mehr von den 26 Konferenzmitgliedern vorgenommen wird, sondern von denjenigen Kantonen, die zum dannzumaligen Zeitpunkt dem HarmoS-Konkordat beigetreten sein werden. Es gilt das gleiche Prinzip wie bei der Freigabe: zwei Drittel der HarmoS-Vereinbarungskantone müssen einer Revision zustimmen; drei davon müssen einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten.

5 GLOSSAR

Das nachfolgende Glossar erklärt wichtige Begriffe im Kontext des HarmoS-Konkordats.

Basisstufe

Die Basisstufe ist eine mögliche Ausgestaltung der → Eingangsstufe. Sie umfasst die zwei Kindergartenjahre und die ersten beiden Primarschuljahre. In der Basisstufe lernen Kinder in einer altersdurchmischten Klasse. Das HarmoS-Konkordat schreibt nicht vor, wie die ersten Schuljahre zu organisieren sind. Die Einführung einer Basisstufe ist möglich (Art. 6 Abs. 1). Ihre Einführung in einem Kanton verlangt eine Änderung der entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen.

Bildungsbericht

Der Bildungsbericht Schweiz ist eines der Produkte des Bildungsmonitorings. Er wird ab 2010 alle vier Jahre erstellt. Er umfasst Informationen aus Statistik, Forschung und Verwaltung zum gesamten Bildungswesen der Schweiz – von der Vorschule bis zur Weiterbildung. Die Befunde und Steuerungsinformationen sollen Bildungsverwaltung und Bildungspolitik bei der Entscheidungsfindung unterstützen und die öffentliche Diskussion über das schweizerische Bildungswesen bereichern.

Bildungsmonitoring

Bildungsmonitoring ist die systematische und auf Dauer angelegte Beschaffung und Aufbereitung von Informationen über ein Bildungssystem und dessen Umfeld. Das Bildungsmonitoring Schweiz ist ein gemeinsames Vorhaben von Bund und Kantonen. Es betrifft nicht nur die obligatorische Schule, sondern das gesamte Bildungssystem. Es dient als Grundlage für Bildungsplanung und bildungspolitische Entscheide, für die Rechenschaftslegung und die öffentliche Diskussion (evidence informed policy). Eines der Produkte des Bildungsmonitorings ist der \rightarrow Bildungsbericht Schweiz. Die Kantone beteiligen sich auf der Basis von Artikel 4 des Schulkonkordats 1970 am schweizerischen Bildungsmonitoring. Im Rahmen dieses Bildungsmonitorings lassen die Kantone auch die Erreichung der nationalen \rightarrow Bildungsstandards überprüfen (\rightarrow Systemevaluation) (Art. 10 Abs. 2). Aus den Ergebnissen leiten die Kantone Massnahmen für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ab.

Bildungsstandards

Die nationalen Bildungsstandards leisten einen Beitrag zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele der obligatorischen Schule und sie

sind eine der Grundlagen für die Überprüfung der Qualität des Bildungssystems im Bereich der obligatorischen Schule. Die Ergebnisse ihrer Überprüfung dienen als eine der Grundlagen für die Weiterentwicklung des Schulsystems. → Bildungsmonitoring.

Es gibt verschiedene Arten von Bildungsstandards. Das HarmoS-Konkordat benennt → Leistungsstandards (Art. 7 Abs. 2 lit. a) und andere Standards (Art. 7 Abs. 2 lit. b). Leistungsstandards beschreiben fachbezogene Kompetenzniveaus, welche von den Schülerinnen und Schülern zu erreichen sind. Die Standards der zweiten Gruppe umschreiben entweder Bildungsinhalte (content standards) oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht bzw. die Möglichkeiten und Ressourcen, die für das Lernen zur Verfügung gestellt werden (opportunity to learn standards).

Bildungsverfassung

Bildungsverfassung steht für die das Schulwesen betreffenden Artikel in der Bundesverfassung (Art. 61a ff.). Diese Artikel wurden 2006 einer Revision unterzogen. Am 21. Mai 2006 haben das Schweizer Stimmvolk und alle Stände die revidierten Artikel zum Schulwesen mit 86% Ja-Stimmen angenommen. Die seither geltenden Bestimmungen verpflichten die Bildungsverantwortlichen von Bund und Kantonen unter anderem dazu, in ihrem Zuständigkeitsbereich wichtige Eckwerte des Bildungswesens national einheitlich zu regeln. In Bezug auf die obligatorische Schule kommen die Kantone mit dem HarmoS-Konkordat ihren Verpflichtungen gemäss Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung nach.

Blockzeiten

Blockzeiten beinhalten eine Anordnung der Unterrichtszeit, welche es erlaubt, die Unterrichtszeit der Kinder besser auf das Leben der Familie und namentlich auf die Berufstätigkeit der Eltern abzustimmen. Blockzeiten setzen ab Kindergarten ein. Es gibt keine einheitlich geltende Definition von Blockzeiten. Unter «umfassenden Blockzeiten» in der Vorschule versteht man aber beispielsweise gemeinhin, dass alle Kinder an fünf Vormittagen pro Woche wenigstens zu dreieinhalb Stunden (oder während vier Lektionen) unter der Obhut des Kindergartens stehen.

Convention scolaire romande (Westschweizer Schulvereinbarung)

Die Westschweizer Erziehungsdirektoren haben untereinander ein Konkordat abgeschlossen, das auf der Basis des HarmoS-Konkordats verschiedene weiterführende Umsetzungsfragen für die Region Westschweiz regelt. Das betrifft etwa die Ausbildung der Lehrpersonen, den sprachregionalen Lehrplan oder die Koordination von Lehrmitteln. Die CIIP (Conférence intercantonale des directeurs de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin) hat die Convention sco-

laire romande am 21. Juni 2007 zur Ratifikation in den Kantonen frei gegeben. Die Vereinbarung ist am 1. August 2009 in Kraft getreten. Der Kanton Tessin beteiligt sich nicht an der Vereinbarung.

Eingangsstufe

Die Eingangsstufe ist der Oberbegriff für Organisationsformen, welche Kindergarten und erste Schuljahre stärker verbinden. → Grundstufe → Basisstufe.

Einheitliche Strukturen

Das HarmoS-Konkordat harmonisiert die Dauer der Bildungsstufen der obligatorischen Schule und aktualisiert die heutigen nationalen Vorgaben bezüglich der → Schulpflicht. Die Primarschule inklusive → Kindergarten oder → Eingangsstufe dauert gemäss Artikel 6 des HarmoS-Konkordats acht Jahre, die Sekundarstufe drei Jahre.

Einschulung, Schuleintritt

«Einschulung» (Art. 5) bezeichnet den Beginn der Schulpflicht (Obligatorium). Das Obligatorium umfasst auch zwei Jahre → Kindergarten oder die ersten Jahre einer → Eingangsstufe. «Schulisch» meint also hier nicht, dass der schulische Unterricht einsetzt.

Eintrittsalter

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Konkordats werden Schülerinnen und Schüler mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (→ Stichtag 31. Juli; → Einschulung). Kinder, welche bis am 31. Juli eines Kalenderjahres ihren vierten Geburtstag feiern, treten im Herbst in den Kindergarten oder eine Form der Eingangsstufe ein. Die jüngsten Kinder des Jahrgangs sind bei Eintritt in den Kindergarten oder eine Eingangsstufe gerade eben vier geworden, die ältesten Kinder des Jahrgangs sind beim Eintritt bereits fünf Jahre alt.

Evaluationsinstrumente

Evaluationsinstrumente (Art. 8 Abs. 2) umfassen verschiedene Instrumente zur Beurteilung von Leistungen. Das können Instrumente sein, die im Unterricht von der Lehrperson eingesetzt werden und die einer individuellen \rightarrow Standortbestimmung einer Schülerin oder eines Schülers dienen und förderorientiert eingesetzt werden. Das können aber auch Instrumente für die Überprüfung auf Systemebene sein, also Testaufgaben (\rightarrow Referenztests), die beispielsweise von repräsentativen Schülergruppen bearbeitet werden (\rightarrow Bildungsmonitoring \rightarrow Systemevaluation).

Grundbildung

Im HarmoS-Konkordat (Art. 3) wird erstmals auf gesamtschweizerischer Ebene festgelegt, in welchen Fachbereichen alle Schülerinnen und Schüler während der obli-

gatorischen Schule eine Grundbildung erhalten sollen. Dabei werden nicht einzelne Fächer aufgezählt, sondern wichtige Bildungsbereiche. Es sind dies: Sprachen (Schulsprache, zweite Landessprache und eine weitere Fremdsprache), Mathematik und Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Musik/Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

Grundkompetenzen

Grundkompetenzen sind eine mögliche Form der \rightarrow Bildungsstandards. Gemäss HarmoS-Konkordat handelt es sich um \rightarrow Leistungsstandards. Sie beschreiben grundlegende, von den Schülerinnen und Schülern zu erwerbende Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie grundlegendes Wissen in bestimmten Fächern. Der Erwerb dieser Kompetenzen ist wesentlich für die weitere schulische Bildung. Die EDK hat im Juni 2011 einen Katalog von Grundkompetenzen für vier Fachbereiche frei gegeben: Schulsprache, zwei Fremdsprachen (eine zweite Landessprache und Englisch), Mathematik und Naturwissenschaften. Die Festlegung der Grundkompetenzen beruht auf umfassenden wissenschaftlichen und fachdidaktischen Arbeiten (\rightarrow Kompetenzmodelle). Die Grundkompetenzen werden in die sprachregionalen Lehrpläne sowie in die darauf basierenden Lehrmittel einfliessen.

Grundstufe

Die Grundstufe ist eine mögliche Ausgestaltung der → Eingangsstufe. Sie umfasst die zwei Kindergartenjahre und das erste Primarschuljahr. In der Grundstufe lernen Kinder in einer altersdurchmischten Klasse. Das HarmoS-Konkordat schreibt nicht vor, wie diese ersten Schuljahre zu organisieren sind. Die Einführung einer Grundstufe ist möglich. Ihre Einführung in einem Kanton verlangt eine Änderung der entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen.

Harmonisierung der Ziele

Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone, die Ziele der Schule zu harmonisieren. Die Zielharmonisierung im HarmoS-Konkordat beruht auf den vier Pfeilern → Grundbildung (Art. 3), Eckwerte des Sprachenunterrichts (Art. 4), → Bildungsstandards (Art. 7) sowie → Lehrpläne und → Lehrmittel (Art. 8).

ISCED

ISCED ist die Abkürzung von International Standard Classification of Education. Über ISCED erhält jede Bildungsstufe einen international definierten Code (ISCED 0 bis ISCED 6) zugeordnet. Die Bildungsstufen werden so international vergleichbar.

Kindergarten

Kindergarten (école enfantine, scuola dell'infanzia) ist der Begriff für die «Vorschu-

le» (ISCED 0). Das Schulkonkordat 1970 macht keine Aussagen zum Kindergarten. In den Kantonen hat sich die Situation herausgebildet, dass zwar der Kindergartenbesuch mehrheitlich nicht obligatorisch ist, die grosse Mehrheit der Kinder aber zwei Jahre Kindergarten besucht. Mit dem HarmoS-Konkordat wird ein zweijähriger «Kindergarten» obligatorisch. Andere Organisationsformen sind möglich → Grundstufe → Basisstufe.

Kompetenzmodelle

Kompetenzorientierte Standards (→ Grundkompetenzen), wie sie als ein möglicher Anwendungsfall von Artikel 7 Absatz 2 litera a (→ Leistungsstandards) in der Verantwortung der EDK erarbeitet wurden, basieren auf Kompetenzmodellen. Ein Kompetenzmodell bezieht sich auf ein bestimmtes Fach. Es beschreibt fachspezifische Kompetenzen (z.B. Lesen, Schreiben... bei den Sprachen). Die Fähigkeiten werden in verschiedene Leistungsniveaus unterteilt; die Kompetenzmodelle bilden also eine Progression ab und zeigen, wie ein Kind diese Fertigkeiten und Fähigkeiten entwickelt.

Konkordat

Gemäss Artikel 48 der Bundesverfassung können Kantone untereinander Verträge (Konkordate) abschliessen. Interkantonale Verträge sind demokratische und bewährte Instrumente zur Regelung der interkantonalen Zusammenarbeit.

Lehrplan, sprachregional

Die heute bestehenden Lehrpläne für die obligatorische Schule sind kantonale Lehrpläne; teilweise besteht bei ihrer Erarbeitung eine Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kantonen oder eine regionale Zusammenarbeit. Das HarmoS-Konkordat sieht in Artikel 8 eine Harmonisierung der Lehrpläne und eine Koordination der Lehrmittel vor, die auf sprachregionaler Ebene erfolgen. Damit kann den zwischen den Sprachregionen bestehenden kulturellen, pädagogischen und curricularen Unterschieden weiterhin Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig richten sich die Lehrpläne an den nationalen → Bildungsstandards aus, was notwendig ist für die Zielharmonisierung. Mit dem Plan d'études romand (PER) in der Westschweiz und dem in Erarbeitung befindlichen Lehrplan 21 für die Deutschschweiz hat die Harmonisierung der Lehrpläne bereits Gestalt angenommen. Die Lehrpläne werden nicht von der EDK verabschiedet, sondern stehen unter der Verantwortung der Sprachregionen: Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP), Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK). Der Lehrplan des Kantons Tessin steht in der Verantwortung des Kantons als eigener Sprachregion.

Lehrplan 21

Der Lehrplan 21 ist der erste gemeinsame Lehrplan für die Deutschschweiz. 21 steht für die Zahl der Projektkantone, die sich an seiner Erarbeitung beteiligen. Mit dem Lehrplan 21 werden die Ziele in der Volksschule inklusive Kindergarten in den deutschsprachigen Kantonen bzw. den deutschsprachigen Kantonsteilen der zweiund mehrsprachigen Kantone harmonisiert. Er wird unter der Ägide der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) erarbeitet. Es ist vorgesehen,
dass die 21 Projektkantone 2014 über seine Freigabe beschliessen. Im Anschluss daran entscheiden die Kantone gestützt auf ihre Rechtsgrundlage über die Einführung
im Kanton. Der Lehrplan 21 orientiert sich an den nationalen → Bildungsstandards.

Leistungsstandards

Leistungsstandards (Art. 7 Abs. 2 lit. a) sind eine mögliche Form von → Bildungsstandards. Sie beschreiben zu erreichende Kompetenzniveaus → Grundkompetenzen.

PER

PER ist die Abkürzung für Plan d'études romand. Er basiert auf einer Vereinbarung zwischen allen Westschweizer Kantonen (→ Convention scolaire romande), welche sich wiederum auf das HarmoS-Konkordat bezieht. Dieser Lehrplan für die obligatorische Schule wird ab dem Schuljahr 2011/2012 gestaffelt in den Schulen der Westschweiz eingeführt. Der PER orientiert sich an den nationalen → Bildungsstandards.

Portfolio

Portfolios (Art. 9) dokumentieren den Lernprozess im formellen Kontext der Schule, beziehen jedoch auch das informelle und ausserschulische Lernen ein. Zurzeit liegen Portfolios für das Sprachenlernen vor. Die Schweizer Version des Europäischen Sprachenportfolios (ESP) gibt es in verschiedenen Ausgaben: Das Portfolino für Kinder von 4–7 Jahren, das ESP I für Kinder von 7–11 Jahren, das ESP II für Schüler und Schülerinnen von 11–15 Jahren und das ESP III für alle ab 15 Jahren.

Primarschule, Primarschulstufe

Das HarmoS-Konkordat harmonisiert die Dauer der Bildungsstufen der obligatorischen Schule und aktualisiert die heutigen nationalen Vorgaben bezüglich Schulpflicht. Die Primarschule inklusive Kindergarten oder Eingangsstufe dauert gemäss Artikel 6 des HarmoS-Konkordats acht Jahre.

Referenztests

Mit Referenztests (Art. 8 Abs. 4) wird die Erreichung der nationalen Bildungsstandards überprüft. Es ist eine Überprüfung auf Ebene des Systems → Systemevaluation. Die Referenztests werden in der Verantwortung der EDK entwickelt.

Schulobligatorium / Schulpflicht

Gemäss Artikel 62 Absatz 2 der Bundesverfassung ist der Grundschulunterricht obligatorisch. Das HarmoS-Konkordat legt eine Schulpflicht von elf Jahren fest. Der Kindergarten ist Teil dieser elf Jahre. → Einheitliche Strukturen → Einschulung.

Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I schliesst an die \rightarrow Primarstufe an und dauert 3 Jahre. \rightarrow Einheitliche Strukturen.

Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II schliesst an die → Sekundarstufe I an. Sie ist nicht mehr Teil der obligatorischen Schule und wird daher nicht durch das Konkordat geregelt.

Standortbestimmung

Individuelle förderorientierte Standortbestimmungen werden von den Lehrpersonen eingesetzt und ermöglichen es, frühzeitig festzustellen, wo eine Schülerin oder ein Schüler bei den Lernzielen steht. Ziel ist eine möglichst frühzeitige und gezielte Förderung im Hinblick auf die im Lehrplan vorgegebenen Ziele. Wie die → Referenztests stützen sich auch die Standortbestimmungen auf die nationalen Bildungsstandards, also beispielsweise auf die im Juni 2011 frei gegebenen Grundkompetenzen. Gleichzeitig gehen sie aber weiter und berücksichtigen in einer umfassenderen Optik auch Lernziele im Lehrplan oder Ziele von Lehrmitteln. Sie werden in der Verantwortung der Sprachregionen entwickelt.

Stichtag

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Konkordats werden Schülerinnen und Schüler mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult. (→ Einschulung). Stichtag ist der 31. Juli. Kinder, welche bis am 31. Juli eines Kalenderjahres ihren vierten Geburtstag feiern, treten im Herbst in den Kindergarten oder eine Eingangsstufe ein. Die Kinder des betreffenden Jahrgangs sind beim Eintritt zwischen vier Jahre plus ca. ein Monat und fünf Jahre plus ca. ein Monat alt.

Systemevaluation

Von Systemevaluation spricht man, wenn die Leistungsfähigkeit des Schulsystems überprüft wird. Dies im Gegensatz zur Überprüfung der Leistungen von einzelnen Schülerinnen und Schülern oder von einzelnen Schulen. Teil der Systemevaluation ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen → Bildungsstandards. Diese Überprüfung umfasst in der Regel kantonal repräsentative Stichproben. Sie geschieht in der Verantwortung der Kantone (EDK) und ist Teil des → Bildungsmonitorings Schweiz. Aus den Ergebnissen leiten die Kantone Massnahmen für die Qualitätssicherung und

Qualitätsentwicklung ab. Das Instrument zur Durchführung der Systemevaluation sind → Referenztests, die in der Verantwortung der EDK entwickelt werden.

Tagesstrukturen

Tagesstrukturen (Art. 11 Abs. 2) sind Betreuungsmassnahmen. Sie gehen über → Blockzeiten hinaus und betreffen die Betreuung der Kinder ausserhalb der Unterrichtszeiten und während täglich fixen Zeiträumen. Unter «Tagesstrukturen» versteht man nicht ein bestimmtes Modell, es gibt vielmehr verschiedene Betreuungsmöglichkeiten – von der Betreuung durch Tagesfamilien bis zu eigentlichen Tagesschulen. Die HarmoS-Vereinbarungskantone sind verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen. Die Organisation von Tagesstrukturen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Familien- und Sozialpolitik. Ihre Nutzung ist fakultativ und in der Regel beitragspflichtig.

Vorschule

→ Kindergarten.

6 BIBLIOGRAFIE

Diese Bibliografie beschränkt sich auf publizierte Dokumente. Unterlagen, welche nicht öffentlich zugänglich sind (namentlich Protokolle der EDK-Organe), sind nur in den entsprechenden Texten erwähnt.

Kontrolle der Internet-Links am 3. Mai 2011

Ambühl, Hans (2001)

«EDK 20XX»: Einführender Bericht des Generalsekretärs. Bern: EDK. In: EDK (2001): Jahresbericht 2000. Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/24584

«CDIP 20XX»: rapport introductif du secrétaire général. In: CDIP (2001): *Rapport annuel 2000.* Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/24583

Ambühl, Hans (2002)

Weiterentwicklung/Ergänzung des Schulkonkordats von 1970: rechtliche und politische Überlegungen zu «Architektur» und Vorgehen. In: EDK (2002): *Jahresbericht 2001.* Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/24586

Développer/compléter le concordat sur la coordination scolaire de 1970: quelques réflexions d'ordre politique et juridique sur la marche à suivre et l'architecture à privilégier. In: CDIP (2002): Rapport annuel 2001. Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/24585

Arbeitsgruppe Blockzeiten NW EDK/Groupe de travail Horaires blocs de la CDIP du Nord-Ouest (2005)

Umfassende Blockzeiten am Kindergarten und an der Primarschule. Bern: EDK (Studien + Berichte 23A). http://edudoc.ch/record/472

Horaires blocs généralisés dans les écoles enfantines et primaires. Berne: CDIP (Etudes + rapports 23B). http://edudoc.ch/record/459

Arnet, Moritz (2000)

Das Schulkonkordat vom 29. Oktober 1970: Entstehung – Geschichte – Kommentar. Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/17363

Le concordat sur la coordination scolaire du 29 octobre 1970: genèse – historique – commentaires. Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/17362

Auer, Andreas (Hrsg.) (2010)

Herausforderung HarmoS: Bildungspolitik, Föderalismus und Demokratie auf dem Prüfstein. Zürich: Schulthess; Aarau: Zentrum für Demokratie.

Behrens, Matthis (2006)

Analyse de la littérature critique sur le développement, l'usage et l'implémentation de standards dans un système éducatif. Neuchâtel: IRDP. http://edudoc.ch/record/87027

Bundesgericht (2009)

Entscheid 1C_392/2009: Urteil vom 1.12.2009: Gegenstand: Kantonale Volksabstimmung vom 27.9.2009 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat): Botschaft vom 27.9.2009 des Grossen Rates des Kantons Bern zur kantonalen Volksabstimmung. Lausanne: Bundesgericht.

Bundesrat/Conseil fédéral/Consiglio federale (2005)

Parlamentarische Initiative; Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung: Bericht vom 23. Juni 2005 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates: Stellungnahme des Bundesrates vom 17.8.2005 (BBL 2005 5547). http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/5547.pdf

Initiative parlementaire Article constitutionnel sur l'éducation: rapport du 23 juin 2005 de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national: avis du Conseil fédéral du 17.8.2005 (FF 2005 5225). http://www.admin.ch/ch/f/ff/2005/5225.pdf

Iniziativa parlamentare Articolo quadro sulla formazione nella Costituzione federale: rapporto della Commissione della scienza, dell'educazione e della cultura del Consiglio nazionale del 23.6.2005: parere del Consiglio federale del 17.8.2005 (FF 2005 4957). http://www.admin.ch/ch/i/ff/2005/4957.pdf

CDIP → EDK/CDIP

CDPE → EDK/CDIP/CDPE

CIIP (2006)

Convention scolaire romande: rapport explicatif (consultation du 16.2.2006 au 30.11.2006) = Westschweizer Schulvereinbarung: erläuternder Bericht (Vernehmlassung vom 16.2.2006 bis 30.11.2006). Neuchâtel: CIIP. http://edudoc.ch/record/24262

CIIP (2007a)

Convention scolaire romande: rapport de consultation: janvier 2007. Neuchâtel: CIIP. http://edudoc.ch/record/93460

CIIP (2007b)

Convention scolaire romande: texte adopté par la CIIP le 21.6.2007. Neuchâtel: CIIP. http://edudoc.ch/record/93457

Criblez, Lucien (Hrsg.) (2008)

Bildungsraum Schweiz: Historische Entwicklung und aktuelle Herausforderungen. Bern: Haupt.

CSRE → SKBF/CSRE

EDK (1986a)

Die öffentlliche Erziehung der Vier- bis Achtjährigen: eine Untersuchung des Projektes SIPRI «Übergang von der Vorschulzeit in die Primarschule». Bern: EDK.

EDK/CDIP (1986b)

Primarschule Schweiz: 22 Thesen zur Entwicklung der Primarschule: Projekt SIPRI [Überprüfung der Situation der Primarschule]. Bern: EDK.

Ecole primaire suisse: une école pour apprendre: 22 thèses pour le développement de l'école primaire: Projet SIPRI [Examen de la Situation de l'Ecole Primaire]. Berne; Sion: CDIP.

EDK/CDIP (1991)

Beschlüsse, Empfehlungen und Hinweise zur Realisierung des Konkordats über die Schulkoordination von 1970. Bern: EDK.

Décisions, recommandations et remarques relatives à la réalisation du Concordat sur la coordination scolaire de 1970. Berne: CDIP.

EDK/CDIP (1997)

Bildung und Erziehung der vier- bis achtjährigen Kinder in der Schweiz: eine Prospektive. Bern: EDK (Dossier 48A). http://edudoc.ch/record/17390

Formation et éducation des enfants de quatre à huit ans en Suisse: étude prospective. Berne: CDIP (Dossier 48B). http://edudoc.ch/record/17391

EDK/CDIP (1998)

Vernehmlassung: Bericht Bildung und Erziehung der vier- bis achtjährigen Kinder in der Schweiz, EDK-Dossier 48: Auswertungsbericht. Bern: EDK.

Consultation: rapport Formation et éducation des enfants de quatre à huit ans en Suisse, Dossier 48 de la CDIP: rapport d'évaluation. Berne: CDIP.

EDK/CDIP (1999)

Die Ausbildung von Lehrpersonen für die Basisstufe: Prospektivstudie. Bern: EDK (Dossier 57A). http://edudoc.ch/record/17376

La formation des enseignantes et enseignants du cycle élémentaire: étude prospective. Berne: CDIP (Dossier 57B). http://edudoc.ch/record/17377

EDK/CDIP (2000a)

Erklärung der EDK zum 30-jährigen Bestehen des Schulkonkordats vom 3.11.2000. Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/25635

Déclaration de la CDIP du 3.11.2000 relative au 30° anniversaire du concordat sur la coordination scolaire. Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/25636

EDK/CDIP (2000b)

Erste Empfehlungen zur Bildung und Erziehung der vier- bis achtjährigen Kinder in der Schweiz vom 31.8.2000. Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/25524

Premières recommandations du 31.8.2000 relatives à la formation et à l'éducation des enfants de quatre à huit ans en Suisse. Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/25525

EDK/CDIP (2002)

Leitlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK. Erschienen in: EDK (2002): *Jahresbericht 2001*. Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/24586

Lignes directrices de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP). Publiées dans: CDIP (2002): *Rapport annuel 2001*. Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/24587

EDK/CDIP (2003)

Aktionsplan «PISA 2000»-Folgemassnahmen: Beschluss der Plenarversammlung vom 12.6.2003. Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/33708

Mesures consécutives à PISA 2000: plan d'action: décision de l'Assemblée plénière du 12.6.2003. Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/33709

EDK/CDIP (2004a)

Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule: Strategie der EDK und Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination: Beschluss der Plenarversammlung der EDK vom 25.3.2004. Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/30008

Enseignement des langues à l'école obligatoire: stratégie de la CDIP et programme de travail pour la coordination à l'échelle nationale: décision du 25.3.2004 de l'Assemblée plénière de la CDIP. Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/30009

EDK/CDIP (2004b)

Ziele und Eckwerte des Bildungssystems schweizweit harmonisieren: Erklärung der EDK vom 29.10.2004 zu Stand und Perspektiven der schweizerischen Schulkoordination. Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/25528

Harmoniser à l'échelle suisse les objectifs et les éléments fondamentaux du système éducatif: déclaration de la CDIP du 29.10.2004 sur la situation et les perspectives de la coordination scolaire en Suisse. Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/25529

EDK/CDIP (2004c)

HarmoS: Zielsetzungen und Konzeption (Weissbuch). Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/33485

HarmoS: finalités et conception du projet (Livre blanc). Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/33504

EDK/CDIP (2005)

Educare: betreuen – erziehen – bilden: Tagungsbericht. Bern: EDK (Studien + Berichte 24A). http://edudoc.ch/record/455

Educare: encadrer – éduquer – former: rapport de congrès. Berne: CDIP (Etudes + rapports 24B). http://edudoc.ch/record/456

EDK/CDIP/CDPE (2006)

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat): Bericht zur Vernehmlassung (16.2.2006–30.11.2006). Bern: EDK.

Accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (concordat HarmoS): rapport explicatif (consultation du 16.2.2006 au 30.11.2006). Berne: CDIP.

Accordo intercantonale sull'armonizzazione della scuola obbligatoria (Concordato HarmoS): rapporto esplicativo (consultazione dal 16.2.2006 al 30.11.2006). Berna: CDPE.

EDK/CDIP (2007a)

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat): Vernehmlassung 2006: Zusammenfassung der Antworten: 3.1.2007. Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/24459

Accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (concordat HarmoS): consultation 2006: synthèse des réponses: 3.1.2007. Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/24458

EDK/CDIP/CDPE (2007b)

Interkantonale Vereinbarung vom 14.6.2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat): Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen. Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/24712

Accord intercantonal du 14.6.2007 sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (concordat HarmoS): commentaires sur les diverses dispositions de l'accord. Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/24713

Accordo intercantonale del 14.6.2007 sull'armonizzazione della scuola obbligatoria (Concordato HarmoS): commento sulle singole disposizioni dell'accordo. Berna: CDPE. http://edudoc.ch/record/24714

EDK/CDIP (2007c)

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat); Umsetzung auf der Ebene der interkantonalen Koordination vom 25./26.10.2007. Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/30023

Mise en œuvre de l'accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (concordat HarmoS) au niveau de la coordination intercantonale, 25/26.10.2007. Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/30024

EDK/CDIP (2008a)

Leitlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), 12.6.2008. Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/27901

Lignes directrices de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP), 12.6.2008. Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/27902

EDK/CDIP (2008b)

Reglement des Koordinationsstabes für die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Kosta HarmoS) vom 24.1.2008. Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/38020

Règlement du Bureau de coordination pour la mise en œuvre de l'accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (Bureau HarmoS), 24.1.2008. Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/38021

EDK/CDIP/CDPE (2010a)

Das kann ich: Gemeinsame Grundkompetenzen für unsere Schülerinnen und Schüler: schweizerische Bildungsstandards für vier Fachbereiche. Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/36478

Moi je sais: standards de formation suisses pour quatre domaines disciplinaires: des compétences de base communes pour nos élèves. Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/36477

Io lo so: competenze di base comuni per i nostri allevi: standard di formazione svizzeri per quattro discipline. Berna: CDPE. http://edudoc.ch/record/36476

EDK/CDIP (2010b)

Gemeinsame Grundkompetenzen für unsere Schülerinnen und Schüler: nationale Bildungsstandards für vier Fachbereiche: Zusammenfassung der Ergebnisse des Anhörungsprozesses (25.1.2010–31.7.2010) vom 11.11.2010. Bern: EDK. http://edudoc.ch/record/94190

Standards nationaux de formation pour quatre domaines disciplinaires: des compétences fondamentales communes pour nos élèves: résumé des résultats de la procédure d'audition (25.1.2010–31.7.2010), 11.11.2010. Berne: CDIP. http://edudoc.ch/record/94191

EDK/CDIP/CDPE (2011a)

Grundkompetenzen für die Schulsprache: Nationale Bildungsstandards: Frei gegeben von der EDK-Plenarversammlung am 16.6.2011. Bern: EDK.

Compétences fondamentales pour la langue de scolarisation: standards nationaux de formation: adoptées par l'Assemblée plénière de la CDIP le 16.6.2011. Berne: CDIP.

Competenze fondamentali per la lingua di scolarizzazione: standard nazionali di formazione: approvati dall'assemblea plenaria della CDPE il 16.6.2011. Berna: CDPE.

EDK/CDIP/CDPE (2011b)

Grundkompetenzen für die Fremdsprachen: Nationale Bildungsstandards: Frei gegeben von der EDK-Plenarversammlung am 16.6.2011. Bern: EDK.

Compétences fondamentales pour les langues étrangères: standards nationaux de formation: adoptées par l'Assemblée plénière de la CDIP le 16.6.2011. Berne: CDIP.

Competenze fondamentali per le lingue seconde: standard nazionali di formazione: approvati dall'assemblea plenaria della CDPE il 16.6.2011. Berna: CDPE.

EDK/CDIP/CDPE (2011c)

Grundkompetenzen für die Mathematik: Nationale Bildungsstandards: Frei gegeben von der EDK-Plenarversammlung am 16.6.2011. Bern: EDK.

Compétences fondamentales pour les mathématiques: standards nationaux de formation: adoptées par l'Assemblée plénière de la CDIP le 16.6.2011. Berne: CDIP.

Competenze fondamentali per la matematica: standard nazionali di formazione: approvati dall'assemblea plenaria della CDPE il 16.6.2011. Berna: CDPE.

EDK/CDIP/CDPE (2011d)

Grundkompetenzen für die Naturwissenschaften: Nationale Bildungsstandards: Frei gegeben von der EDK-Plenarversammlung am 16.6.2011. Bern: EDK.

Compétences fondamentales pour les sciences naturelles: standards nationaux de formation: adoptées par l'Assemblée plénière de la CDIP le 16.6.2011. Berne: CDIP.

Competenze fondamentali per le scienze naturali: standard nazionali di formazione: approvati dall'assemblea plenaria della CDPE il 16.6.2011. Berna: CDPE.

Fribourg; Vaud; Valais; Neuchâtel; Genève; Jura (2001)

Convention du 9.3.2001 relative à la négociation, à la ratification, à l'exécution et à la modification des conventions intercantonales et des traités des cantons avec l'étranger.

Fries, Anna-Verena; Gautschi, Peter (2001)

Sprachregionale Treffpunkte für die Volksschule: ein Kanon der elementaren schulischen Bildungsinhalte: Bericht zum Vorprojekt vom 30.8.2001 zuhanden der NW EDK. Zürich: Pestalozzianum; Aarau: Didaktikum.

Gilliéron Giroud, Patricia; Sörensen Criblez, Barbara; Wannack, Evelyne (2006)

Frühere Einschulung in der Schweiz: Ausgangslage und Konsequenzen. Bern: EDK (Studien + Berichte 26A). http://edudoc.ch/record/17369

Un début plus précoce de la scolarité en Suisse: état de situation et conséquences. Berne: CDIP (Etudes + rapports 26B). http://edudoc.ch/record/17370

Iff, Andrea; Sager, Fritz; Herrmann, Eva (2009)

Interkantonale und interkommunale Zusammenarbeit: Defizite bezüglich parlamentarischer und direktdemokratischer Mitwirkung (unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern): Schlussbericht. Bern: Universität. http://edudoc.ch/record/37781

Klieme, Eckhard (2004)

Le développement de standards nationaux de formation: une expertise. Berlin: Ministère fédéral de l'Education et de la Recherche (trad. CDIP). http://edudoc.ch/record/33469

Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards: Expertise. Berlin: BMBF. (Neuauflage 2007). http://edudoc.ch/record/33468

Labudde, Peter; Adamina, Marco (Leitung) (2009)

Naturwissenschaften: wissenschaftlicher Kurzbericht und Kompetenzmodell: provisorische Fassung (vor Verabschiedung der Standards): Stand Juli 2009, mit Ergänzungen und Korrekturen Januar 2010. [S.l.]: Konsortium HarmoS Naturwissenschaften+. http://edudoc.ch/record/86401

Sciences naturelles: rapport scientifique de synthèse et modèle de compétences: version provisoire (avant adoption des standards de base): état juillet 2009. [S.l.]: Consortium HarmoS Sciences naturelles+. http://edudoc.ch/record/86400

Linneweber-Lammerskitten, Helmut; Wälti, Beat (Leitung) (2009)

HarmoS Mathematik: wissenschaftlicher Kurzbericht und Kompetenzmodell: provisorische Fassung (vor Verabschiedung der Basisstandards): Stand: 13.12.2009. [S.l.]: Konsortium Mathematik. http://edudoc.ch/record/87030

Mathématiques: rapport scientifique de synthèse et modèle de compétences: version provisoire (avant adoption des standards de base): état: 13.12.2009. [S.l.]: Consortium HarmoS Mathématiques. http://edudoc.ch/record/87029

Matematica: rapporto scientifico di sintesi e modello di compentenza: versione provvisoria (prima dell'adozione degli standards di base): stato: 13.12.2009. [S.l]: Consorzio HarmoS Matematica. http://edudoc.ch/record/87028

Oelkers, Jürgen; Reusser, Kurt (2008)

Qualität entwickeln – Standards sichern – mit Differenzen umgehen. Berlin: BMBF. http://edudoc.ch/record/86369

Développer la qualité – établir des standards – gérer la différence. Berlin: BMBF. http://edudoc.ch/record/86368

Schneider, Günther; Studer, Thomas; Lenz, Peter (Leitung) (2009)

Fremdsprachen: wissenschaftlicher Kurzbericht und Kompetenzmodell: provisorische Fassung (vor Verabschiedung der Standards): Stand: 18.6.2009. [S.I.]: Konsortium HarmoS Fremdsprachen. http://edudoc.ch/record/87025

Langues étrangères: rapport scientifique de synthèse et modèle de compétences: version provisoire (avant adoption des standards de base): état: 18.6.2009. [S.l.]: Consortium HarmoS Langues étrangères. http://edudoc.ch/record/87024

Sieber, Peter; Lindauer, Thomas (Leitung) (2010)

Schulsprache: Wissenschaftlicher Kurzbericht und Kompetenzmodell: provisorische Fassung (vor Verabschiedung der Standards): Stand: 17.1.2010. [S.l]: Konsortium HarmoS Schulsprache. http://edudoc.ch/record/87022

Langue de scolarisation: rapport scientifique de synthèse et modèle de compétences: version provisoire (avant adoption des standards de base): état: 2.2.2010. Berne: Consortium HarmoS Langue de scolarisation. http://edudoc.ch/record/87021

Lingua di scolarizzazione: rapporto scientifico di sintesi e modello di competenza: versione provvisoria (prima dell'adozione degli standards di base): stato: 17.1.2010. Berna: Consorzio HarmoS Lingua di Scolarizzazione. http://edudoc.ch/record/87023

SKBF/CSRE (2010)

Bildungsbericht Schweiz 2010. Aarau: SKBF. http://www.skbf-csre.ch/bildungsbericht0.0.html

L'éducation en Suisse: rapport 2010. Aarau: CSRE. http://www.skbf-csre.ch/bildungsbericht0.0.html?&L=1

Rapporto sul sistema educativo svizzero 2010. Aarau: CSRE.

http://monitoraggio.educa.ch/it

Swiss Education Report 2010. Aarau: SKBF. (To be published in 2011)

http://www.skbf-csre.ch/bildungsbericht0.0.html

WBK-N/CSEC-N (2005)

Parlamentarische Initiative Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung: Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats vom 23.6.2005 (97.419 lp.) (BBL 2005 5479). http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/5479.pdf

Initiative parlementaire Article constitutionnel sur l'éducation: rapport de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national du 23.6.2005 (97.419 lp.) (FF 2005 5159). http://www.admin.ch/ch/f/ff/2005/5159.pdf

Iniziativa parlamentare Articolo costituzionale sull'istruzione: rapporto della Commissione della scienza, dell'educazione e della cultura del Consiglio nazionale del 23.6.2005 (97.419 lp) (FF 2005 4893). http://www.admin.ch/ch/i/ff/2005/4893.pdf

EDK-Quellensammlungen Online

EDK-Recht

Sammlung der Rechtsgrundlagen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Bern: EDK. http://www.edk.ch/dyn/11670.php

Recueil des bases légales de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique. Berne: CDIP. http://www.edk.ch/dyn/11703.php

Raccolta delle basi giuridiche della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione. Berna: CDPE. http://www.edk.ch/dyn/11624.php

EDK-Erklärungen

Politische Erklärungen der EDK. http://www.cdip.ch/dyn/11672.php

Déclarations politiques de la CDIP. http://www.cdip.ch/dyn/11705.php

Dichiarazioni della CDPE. http://www.cdip.ch/dyn/11626.php

EDK-Empfehlungen

Empfehlungen der EDK. http://www.cdip.ch/dyn/11671.php

Recommandations de la CDIP. http://www.cdip.ch/dyn/11704.php

Raccomandazioni della CDPE. http://www.cdip.ch/dyn/11625.php

EDK-Tätigkeitsprogramm

Tätigkeitsprogramm der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Bern: EDK. Sammlung der Versionen seit 2001: http://edudoc.ch/collection/EDKProgr

Programme de travail de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique. Berne: CDIP. Collection des versions annuelles depuis 2001:

http://edudoc.ch/collection/EDKProgr

Programma di lavoro della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione. Berna: CDPE. Collection des versions annuelles depuis 2001: http://edudoc.ch/collection/EDKProgr

EDK-Jahresbericht

Jahresbericht der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Bern: EDK. Sammlung der Versionen seit 1968: http://edudoc.ch/collection/EDKJAHR

Rapport annuel de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique. Berne: CDIP. Collection des versions depuis 1968: http://edudoc.ch/collection/EDKJAHR

Einschlägige Internetseiten

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) = Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) = Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione (CDPE) = Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica http://www.edk.ch

Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) http://www.ciip.ch

Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) http://www.d-edk.ch

Nordwestschweizerische Erziehungsdirektoren-Konferenz (NW EDK) http://www.nwedk.ch/

Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) http://www.bildung-z.ch/

Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost) http://www.edk-ost.ch/

Plan d'études romand http://www.plandetudes.ch

Lehrplan 21 http://www.lehrplan21.ch

Informationsplattform der Kantone zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts in der deutschsprachigen Schweiz http://www.sprachenunterricht.ch/

Website des Europäischen Sprachenportfolio Schweiz = Site suisse du Portfolio européen des langues = Portfolio europeo delle lingue http://www.sprachenportfolio.ch/

Schweizerischer Dokumentenserver Bildung = Serveur suisse de documents pour l'éducation et la formation = Server svizzero dei documenti per l'educazione e la formazione http://www.edudoc.ch

ANHANG

Anhang 1: Konkordat in drei Sprachen

Accordo intercantonale sull'armonizza- zione della scuola obbligatoria (concordato HarmoS)	del 14 giugno 2007
Accord intercantonal sur l'harmonisa- tion de la scolarité obligatoire (concordat HarmoS)	du 14 juin 2007
Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)	vom 14. Juni 2007

I. Scopo e principi dell'accordo I. But et principes de base de l'accord I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung Art. 1 Zweck

obbligatoria, Art. 1 Scopo Les cantons concordataires harmonisent la scolarité obligatoire Art. 1 But Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

perméabilité du système scolaire au moyen a. en harmonisant les objectifs de l'enseigneb. en développant et assurant la qualité et la d'instruments de pilotage communs. ment et les structures scolaires, et

die Qualität und Durchlässigkeit des Schul-

a. die Ziele des Unterrichts und die Schul-

strukturen harmonisieren und

systems durch gemeinsame Steuerungs-

instrumente entwickeln und sichern.

Art. 2 Grundsätze

Art. 2 Principes de base

¹ Respectueux de la diversité des cultures dans la Suisse plurilingue, les cantons concordataires appliquent le principe de la subsidiarité dans toutes leurs démarches en faveur de l'harmonisation. ¹ Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen ren zur Harmonisierung dem Grundsatz der die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkeh $^2\,\mathrm{Ils}$ s'efforcent de supprimer tout ce qui, sur le plan scolaire, fait obstacle à la mobilité nationale et internationale de la population.

² Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität

Subsidiarität.

I cantoni concordatari armonizzano la scuola b. sviluppando e garantendo la qualità e la a. armonizzando gli obiettivi dell'insegnapermeabilità del sistema scolastico mediante strumenti comuni di pilotaggio. mento e le strutture scolastiche, e Art. 2 Principi

¹Rispettando la diversità delle culture nella Svizzera plurilingue, i cantoni concordatari tutte le loro misure a favore dell'armonizzaseguono il principio della sussidiarietà zione.

 2 S'impegnano ad eliminare tutto ciò che sul piano scolastico è d'ostacolo alla mobilità nazionale e internazionale della popolazione.

der Bevölkerung zu beseitigen

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen I Schule

Art. 3 Grundbildung

- ¹ In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.
- ² Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:
- a. Sprachen: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- b. Mathematik und Naturwissenschaften: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,

II. Finalités de la scolarité obligatoire

Art. 3 Formation de base

¹Durant la scolarité obligatoire, tous les élèves acquièrent et développent les connaissances et les compétences fondamentales ainsi que l'identité culturelle qui leur permettront de poursuivre leur formation tout au long de leur vie et de trouver leur place dans la vie sociale et professionnelle.

- ² Au cours de la scolarité obligatoire, chaque élève acquiert la formation de base qui permet d'accéder aux filières de formation professionnelle ou de formation générale du degré secondaire II, cette formation comprenant en particulier les domaines suivants:
- a. *langues:* une solide culture linguistique dans la langue locale (maîtrise orale et écrite) et des compétences essentielles dans une deuxième langue nationale et dans une autre langue étrangère au moins,
 - b. mathématiques et sciences naturelles: une culture mathématique et scientifique, permettant de maîtriser les notions et les procédures mathématiques essentielles ainsi que de saisir les fondements des sciences naturelles et techniques,

II. Obiettivi della scuola obbligatoria

Art. 3 Formazione di base

- ¹ Durante la scuola obbligatoria, tutte le allieve e gli allievi acquisiscono e sviluppano le conoscenze e le competenze fondamentali, nonché l'identità culturale, che permettono loro di continuare ad imparare durante tutta la vita e di trovare il loro posto nella vita sociale e professionale.
- ² Nel corso della scuola obbligatoria, ogni allieva e ogni allievo acquisisce la formazione di base che le/gli permette d'accedere ai cicli di formazione professionale o di formazione generale di grado secondario II, in particolare nei seguenti settori:
- a. *lingue*: una solida formazione di base nella lingua locale (padronanza orale e scritta) e delle competenze essenziali in una seconda lingua nazionale e almeno in un'altra lingua straniera,
- b. matematica e scienze naturali: una formazione di base che permetta di applicare nozioni e procedure matematiche essenziali e che dia la capacità di riconoscere le connessioni fondamentali delle scienze naturali e tecniche.

- c. Soział- und Geisteswissenschaften: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,
- d. Musik, Kunst und Gestaltung: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur, lung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- . Bewegung und Gesundheit: eine Bewegungsund Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Art. 4 Sprachenunterricht

¹ Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der

- c. sciences humaines et sociales: une culture scientifique permettant de connaître et de comprendre les fondements de l'environnement physique, humain, social et politique,
- d. musique, arts et activités créatrices: une culture artistique théorique et pratique diversifiée, orientée sur le développement de la créativité, de l'habileté manuelle et du sens esthétique, ainsi que sur l'acquisition de connaissances relatives au patrimoine artistique et culturel,
- e. mouvement et santé: une éducation au mouvement ainsi qu'une éducation à la santé axées sur le développement des capacités motrices et des aptitudes physiques et favorisant l'épanouissement physique et psychique.
- ³La scolarité obligatoire favorise chez l'élève le développement d'une personnalité autonome, ainsi que l'acquisition de compétences sociales et du sens des responsabilités vis-à-vis d'autrui et de l'environnement.

Art. 4 Enseignement des langues

 $^{\rm 1}$ La première langue étrangère est enseignée au plus tard dès la $5^{\rm e}$ année de scolarité et la

- c. scienze umane e sociali: una formazione di base che permetta di conoscere e capire gli aspetti fondamentali dell'ambiente fisico, umano, sociale e politico;
- d. musica, arte visiva e arte applicata: una formazione di base teorica e pratica diversificata, mirata allo sviluppo della creatività, dell'abilità manuale e del senso estetico, nonché all'acquisizione di conoscenze inerenti al patrimonio artistico e culturale,
- e. movimento e salute: un'educazione al movimento e un'educazione alla salute dirette allo sviluppo di capacità motorie e d'attitudini fisiche, come pure alla promozione del benessere fisico e psichico.
- ³ La scuola obbligatoria favorisce nelle allieve e negli allievi lo sviluppo di una personalità autonoma come pure l'acquisizione di competenze sociali e del senso di responsabilità verso il prossimo e verso l'ambiente.

Art. 4 Insegnamento delle lingue

¹ La prima lingua straniera è insegnata al più tardi a partire dal 5° anno di scuola e la

Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

² Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache. ³ Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

deuxième au plus tard dès la 7° année, la durée des degrés scolaires étant conforme à ce qui est stipulé à l'art. 6. L'une des deux langues étrangères est une deuxième langue nationale et son enseignement inclut une dimension culturelle; l'autre est l'anglais. Les compétences attendues dans ces deux langues au terme de l'école obligatoire sont de niveau équivalent. Dans la mesure où ils prévoient, en plus, l'enseignement obligatoire d'une troisième langue nationale, les cantons des Grisons et du Tessin peuvent déroger à la présente disposition en ce qui concerne les années de scolarité fixées pour l'introduction des deux langues étrangères.

² Une offre appropriée d'enseignement facultatif d'une troisième langue nationale est proposée durant la scolarité obligatoire.

³ Lordre d'enseignement des langues étrangères est coordonné au niveau régional. Les critères de qualité et de développement de cet enseignement s'inscrivent dans le cadre d'une stratégie globale adoptée par la CDIP.

⁴ En ce qui concerne les élèves issus de la migration, les cantons apportent, par des mesures d'organisation, leur soutien aux cours de langue et de culture d'origine (cours LCO) organisés par les pays d'origine et les différentes communautés linguistiques dans le respect de la neutralité religieuse et politique.

seconda al più tardi a partire dal 7°anno, ritenuto che la durata dei gradi scolastici è conforme a quanto stabilito dall'articolo 6. Una delle due lingue straniere è una seconda lingua nazionale e il suo insegnamento comprende una dimensione culturale; l'altra è l'inglese. Le competenze previste per queste due lingue al termine della scuola obbligatoria sono equivalenti. I cantoni dei Grigioni e del Ticino, nella misura in cui prevedono pure l'insegnamento obbligatorio di una terza lingua nazionale, possono derogare alla presente disposizione per quanto concerne gli anni di scolarità stabiliti per l'introduzione delle due lingue straniere.

² Un'offerta appropriata d'insegnamento facoltativo di una terza lingua nazionale è proposta durante la scuola obbligatoria.

³ L'ordine in cui vengono insegnate le lingue straniere è coordinato a livello regionale. I criteri di qualità e di sviluppo di questo insegnamento s'iscrivono nel contesto della strategia globale adottata dalla CDPE.

⁴ Per quanto riguarda gli allievi immigrati i cantoni assicurano il loro sostegno, per gli aspetti organizzativi, ai corsi di lingua e di cultura dei paesi d'origine (LCO) predisposti, nel rispetto della neutralità religiosa e politica, dai paesi di provenienza e dalle diverse comunità linguistiche.

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5 Einschulung

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

² Während der ersten Schuljahre (Vorschulund Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 6 Dauer der Schulstufen

¹ Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

- ² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.
- ³ Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

III. Caractéristiques structurelles de la scolarité obligatoire

Art. 5 Scolarisation

¹ L'élève est scolarisé dès l'âge de 4 ans révolus (le jour de référence étant le 31 juillet).

² Au cours de ses premières années de scolarité (enseignement préscolaire et primaire), l'enfant progresse sur la voie de la socialisation et se familiarise avec le travail scolaire, complétant et consolidant en particulier les apprentissages langagiers fondamentaux. Le temps nécessaire à l'enfant pour franchir cette première étape de la scolarité dépend de son développement intellectuel et de sa maturité affective; le cas échéant, l'enfant bénéficie de mesures de soutien spécifiques.

Art. 6 Durée des degrés scolaires

- $^{1}\,\mathrm{Le}$ degré primaire, école enfantine ou cycle élémentaire inclus, dure huit ans.
- ² Le degré secondaire I succède au degré primaire et dure en règle générale trois ans.
- ³ La répartition des années de scolarité entre le degré primaire et le degré secondaire I telle que prévue aux al. 1 et 2 peut varier d'une année dans le canton du Tessin.

III. Caratteristiche strutturali della scuola obbligatoria

Art. 5 Scolarizzazione

- ¹Le allieve e gli allievi iniziano la scuola con il compimento dei 4 anni (il giorno di riferimento è il 31 luglio).
- ² Nel corso dei primi anni di scuola (insegnamento prescolastico ed elementare), la bambina/ il bambino impara gradualmente le premesse per la socializzazione e si familiarizza con il lavoro scolastico, completando e consolidando in particolare le basi linguistiche fondamentali. Il tempo necessario alla bambina/al bambino per superare questi primi anni di scuola, dipende dal suo sviluppo intellettuale e dalla sua maturità affettiva, se necessario la/lo si sostiene con delle misure specifiche.

Art. 6 Durata dei gradi scolastici

- ¹ Il grado elementare, scuola dell'infanzia compresa, dura otto anni.
- $^2\,\Pi$ grado secondario I segue il grado elementare e dura, di regola, tre anni.
- ³Nel Cantone Ticino la distribuzione degli anni di scuola tra il grado elementare e il grado secondario I può variare di un anno rispetto a quanto previsto dai capoversi 1 e 2.

⁴ Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK¹, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7 Bildungsstandards

- ¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt
- ² Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:
- auf einem Referenzrahmen mit Kompetenza. Leistungsstandards, die pro Fachbereich niveaus basieren;

⁴ Le passage au degré secondaire II a lieu après Conseil fédéral et la CDIP¹, en règle générale la 11º année de scolarité. Le passage dans les écoles de maturité gymnasiale s'effectue dans le respect des dispositions arrêtées par le après la 10e année.

té dépend du développement personnel de ⁵Le temps nécessaire, à titre individuel, pour parcourir les différents degrés de la scolarichaque élève.

IV. Instruments de développement et d'assurance qualité

Art. 7 Standards de formation

- ¹ Aux fins d'harmoniser les objectifs de l'enseignement dans l'ensemble du pays sont établis les standards nationaux de formation.
- ² Ces standards de formation peuvent être de deux ordres, à savoir:
- domaine disciplinaire, sur un cadre de référence incluant des niveaux de compétence; a. des standards de performance fondés, par

- dopo 1'11° anno di scolarità. Il passaggio nelle ⁴ Il passaggio al grado secondario II ha luogo scuole di maturità liceale avviene nel rispetto delle disposizioni del Consiglio federale e della CDPE¹, di regola dopo il 10° anno.
- si gradi della scuola dipende, in ogni singolo caso, dallo sviluppo individuale dell'allieva o ⁵ Il tempo necessario per frequentare i diverdell'allievo.

V. Strumenti di sviluppo del sistema e assicurazione della qualità

Art. 7 Standard di formazione

- ¹ Allo scopo d'armonizzare gli obiettivi dell'insegnamento a livello nazionale, si fissano degli standard nazionali di formazione.
- ² Questi standard di formazione possono essere di due tipi, ossia:
- a. standard di prestazione basati, per ogni settore disciplinare, su un quadro di riferimento comprensivo dei livelli di competenza;
- Soit actuellement l'ordonnance du Conseil fédéral du 16 janvier 1995 et le règlement de la CDIP du 15 février 1995 sur la reconnaissance des certificats de maturité gymnasiale (RRM). Recueil des oases légales de la CDIP, ch. 4.2.1.1, RS 413.11 nasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssamm-15. Februar 1995 über die Anerkennung von gym-

16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom

lung EDK, Ziff. 4.2.1.1./SR 413.11.

Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom

to della CDPE del 15 febbraio 1995 sul riconoscimento degli attestati liceali di maturità (RRM). Raccolta delle 1 Attualmente fanno stato l'Accordo amministrativo del Consiglio federale del 16 gennaio 1995 e il regolamenbasi giuridiche della CDPE, cifra 4.2.1.1./RS 413.11

- Bedingungen für die Umsetzung im Unterb. Standards, welche Bildungsinhalte oder richt umschreiben.
- ³ Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unteriegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970².
- ⁴ Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

- ¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.
- ² Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

- b. des standards qui déterminent des contenus de formation ou des conditions de mise en œuvre dans l'enseignement.
- ³ Les standards nationaux de formation sont construits et validés scientifiquement sous la responsabilité de la CDIP. Ils doivent faire l'objet d'une consultation au sens de l'art. 3 du concordat sur la coordination scolaire du 29 octobre 1970^2 .
- de la CDIP à la majorité des deux tiers de ses représentantes ou représentants d'au moins ⁴ Ils sont adoptés par l'Assemblée plénière membres, parmi lesquels doivent figurer les manophone. Ils sont révisés par les cantons trois cantons à majorité linguistique non gerconcordataires selon une procédure analogue.

Art. 8 Plans d'études, moyens d'enseignement et instruments d'évaluation

- ¹ L'harmonisation des plans d'études et la coordination des moyens d'enseignement sont assurées au niveau des régions linguistiques.
- ² Plans d'études, moyens d'enseignement et instruments d'évaluation, ainsi que standards de formation sont coordonnés entre eux.

- b. standard che determinano dei contenuti di formazione o delle condizioni per la loro attuazione nell'insegnamento.
- sviluppati e validati scientificamente sotto 3 Gli standard nazionali di formazione sono la responsabilità della CDPE. Sono oggetto di una consultazione ai sensi dell'articolo 3 del Concordato sulla coordinazione scolastica del 29 ottobre 1970².
- ⁴ Sono approvati dall'Assemblea plenaria della CDPE con una maggioranza di due terzi dei suoi membri, dei quali almeno tre cantoni a maggioranza linguistica non tedesca. La revisione è svolta dai cantoni concordatari secondo una procedura analoga

Art. 8 Piani di studio, mezzi d'insegnamento e strumenti di valutazione

- ordinamento dei mezzi d'insegnamento sono ¹ L'armonizzazione dei piani di studio e il cogarantiti a livello delle regioni linguistiche.
- $^{\rm 2}$ Piani di studio, mezzi d'insegnamento e strumenti di valutazione, come pure gli standard di formazione, sono coordinati tra di loro.

2 Raccolta delle basi giuridiche della CDPE, cifra 1.1.

2 Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

² Recueil des bases légales de la CDIP, ch. 1.1.

³ Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen. ⁴ Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Art. 10 Bildungsmonitoring

¹ In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970³ beteiligensich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

³ Les cantons collaborent au sein des régions linguistiques à la mise en œuvre du présent accord. Ils peuvent prendre les dispositions d'organisation nécessaires à cet effet.

⁴ La CDIP et les régions linguistiques se concertent au cas par cas pour développer des tests de référence sur la base des standards de formation.

Art. 9 Portfolios

Les cantons concordataires veillent à ce que les élèves puissent attester de leurs connaissances et compétences au moyen des portfolios nationaux ou internationaux recommandés par la CDIP.

Art. 10 Monitorage du système d'éducation

¹ En application de l'art. 4 du concordat sur la coordination scolaire du 29 octobre 1970³, les cantons concordataires participent avec la Confédération à un monitorage systématique, continu et scientifiquement étayé de l'ensemble du système suisse d'éducation.

³I cantoni collaborano nell'ambito delle regioni linguistiche alla messa in vigore del presente accordo. Essi possono adottare le disposizioni organizzative che s'impongono. ⁴ La CDPE e le regioni linguistiche si consultano caso per caso per sviluppare delle prove di riferimento sulla base degli standard di formazione.

Art. 9 Portfolii

I cantoni concordatari provvedono affinche gli allievi e le allieve possano certificare le loro conoscenze e competenze per mezzo di portfolii nazionali o internazionali secondo le raccomandazioni della CDPE.

Art. 10 Monitoraggio del sistema educativo

¹ In applicazione dell'articolo 4 del Concordato sulla coordinazione scolastica del 29 ottobre 1970³, i cantoni concordatari e la Confederazione partecipano a un monitoraggio sistematico, continuo e scientifico sull'insieme del sistema educativo svizzero.

3 Recueil des bases légales de la CDIP, ch. 1.1.

3 Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1

3 Raccolta delle basi giuridiche della CDPE, cifra 1.1.

² Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

V. Gestaltung des Schultags

Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

- ¹ Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.
- ² Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne

² Les développements et les performances de l'école obligatoire sont régulièrement évalués dans le cadre de ce monitorage. La vérification de l'atteinte des standards nationaux de formation, notamment au moyen de tests de référence au sens de l'art. 8, al. 4, fait partie intégrante de cette évaluation.

V. Aménagement de la journée scolaire

Art. 11 Horaires blocs et structures de jour

- ¹ Au degré primaire, la formule des horaires blocs est privilégiée dans l'organisation de l'enseignement.
- ² Une offre appropriée de prise en charge des élèves est proposée en dehors du temps d'enseignement (structures de jour). L'usage de cette offre est facultatif et implique en principe une participation financière de la part des titulaires de l'autorité parentale.

VI. Dispositions finales

Art. 12 Délais d'exécution

Les cantons concordataires s'engagent à respecter les caractéristiques structurelles de la scolarité obligatoire telles que définies au chapitre III et à appliquer les standards de

² Gli sviluppi e le prestazioni della scuola obbligatoria sono valutati regolarmente nel quadro di questo monitoraggio del sistema educativo. La verifica del raggiungimento degli standard nazionali di formazione, in particolare attraverso le prove di riferimento di cui all'articolo 8 capoverso 4, è parte integrante della valutazione.

V. Struttura della giornata di scuola

Art. 11 Blocchi orari e strutture diurne

- ¹ Nel grado elementare è privilegiata nell'organizzazione dell'insegnamento la formula dei blocchi orari.
- ² Un'offerta appropriata di presa a carico degli allievi è proposta al di fuori dell'orario d'insegnamento (strutture diurne). L'utilizzazione di questa offerta è facoltativa e comporta di principio una partecipazione finanziaria da parte dei titolari dell'autorità parentale.

VI. Disposizioni finali

Art. 12 Termini d'esecuzione

I cantoni concordatari s'impegnano a stabilire le caratteristiche strutturali della scuola obbligatoria come definite al capitolo III del presente accordo e ad applicare gli standard

von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Art. 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁴.

formation tels que définis à l'art. 7 dans un délai maximal de six ans après l'entrée en vigueur du présent accord.

Art. 13 Adhésion

L'adhésion à cet accord est déclarée auprès du Comité de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique.

Art. 14 Dénonciation

Toute dénonciation de cet accord doit être déclarée auprès du Comité de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique. Elle prend effet à la fin de la troisième année civile qui suit la dénonciation de l'accord.

Art. 15 Abrogation de l'art. 2 du concordat scolaire de 1970

L'Assemblée plénière de la CDIP décide de la date d'abrogation de l'art. 2 du concordat sur la coordination scolaire du 29 octobre 1970⁴.

di formazione definiti all'articolo 7, al più tardi entro sei anni dall'entrata in vigore del presente accordo.

Art. 13 Adesione

L'adesione a quest'accordo si dichiara davanti al Comitato della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione.

Art. 14 Revoca

La revoca di quest'accordo deve essere dichiarata davanti al Comitato della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione. Entra in vigore alla fine del terzo anno civile dopo la dichiarazione di revoca.

Art. 15 Abrogazione dell'articolo 2 del Concordato scolastico del 1970

L'Assemblea plenaria della CDPE stabilisce la data d'abrogazione dell'articolo 2 del Concordato sulla coordinazione scolastica del 29 ottobre 1970⁴.

4 Erlasssammlung der EDK, Ziff. 1.1. 4 Recueil des bases légales de la CDIP, ch. 1.1.

4 Raccolta delle basi giuridiche della CDPE, cifra 1.1.

Art. 16 Inkrafttreten	Art. 16 Entrée en vigueur	Art. 16 Entrata in vigore
¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind. ² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kennt-	¹ Le Comité de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique fait entrer en vigueur le présent accord à partir du moment où dix cantons au moins y ont adhéré.	¹ Il Comitato della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione mette in vigore il presente accordo a parti- re dal momento in cui almeno dieci cantoni hanno dichiarato la loro adesione.
nis zu geben.	² L'entrée en vigueur de l'accord est communiquée à la Confédération.	² L'entrata in vigore è comunicata alla Confederazione.
Art. 17 Fürstentum Liechtenstein	Art. 17 Principauté du Liechtenstein	Art. 17 Principato del Liechtenstein
Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.	La principauté du Liechtenstein peut également adhérer au présent accord. Elle jouit alors des mêmes droits et doit s'acquitter des mêmes devoirs que les cantons signataires.	Anche il principato del Liechtenstein può aderire al presente accordo. L'adesione gli conferisce gli stessi diritti e doveri dei cantoni concordatari.
Bern, 14. Juni 2007	Berne, le 14 juin 2007	Berna, 14 giugno 2007
Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	Au nom de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique	In nome della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Die Präsidentin: Isabelle Chassot	La présidente: Isabelle Chassot	La presidente: Isabelle Chassot
Der Generalsekretär: Hans Ambühl	Le secrétaire général: Hans Ambühl	Il segretario generale: Hans Ambühl

Inkrafttreten	Entrée en vigueur	Entrata in vigore
Gemäss Beschluss des EDK-Vorstandes vom	Conformément à la décision du Comité de la	Conformemente alla decisione del Comitato
7. Mai 2009 tritt die Interkantonale Verein- barung über die Harmonisierung der obli-	CDIF du 7 mai 2009, l'accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obliga-	della CDFE del 7 maggio 2009, l'Accordo in- tercantonale sull'armonizzazione della scuola
gatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) am	toire (concordat HarmoS) entre en vigueur le	obbligatoria (concordato HarmoS) entra in
1. August 2009 in Kraft.	1°r août 2009.	vigore il 1° agosto 2009.
Die Kantone, die der Vereinbarung beigetreten	Le Secrétariat général de la CDIP publie la	Il Segretariato generale della CDPE pubblica
sind, werden vom EDK-Generalsekretariat auf	liste des cantons qui ont adhéré à l'accord sur	sul sito Web della CDPE la lista dei Cantoni
der Website der EDK publiziert.	le site Web de la CDIP.	che hanno aderito all'accordo.

Anhang 2: Übersicht über das Ratifikationsverfahren

Beitritt beschlossen: 15 Kantone

Kanton	Kantonale Instanz	Datum
SH	Kantonsrat	29.10.2007
VD	Grosser Rat	22.04.2008
JU	Kantonales Parlament	23.04.2008
GL	Landsgemeinde	04.05.2008
VS	Grosser Rat	07.05.2008
NE	Grosser Rat	25.06.2008
SG	Kantonale Volksabstimmung	30.11.2008
ZH	Kantonale Volksabstimmung	30.11.2008
GE	Grosser Rat	18.12.2008
TI	Grosser Rat	17.02.2009
BE	Kantonale Volksabstimmung	27.09.2009
FR	Kantonale Volksabstimmung	07.03.2010
BS	Grosser Rat	05.05.2010
BL	Kantonale Volksabstimmung	26.09.2010
SO SO	Kantonale Volksabstimmung	26.09.2010

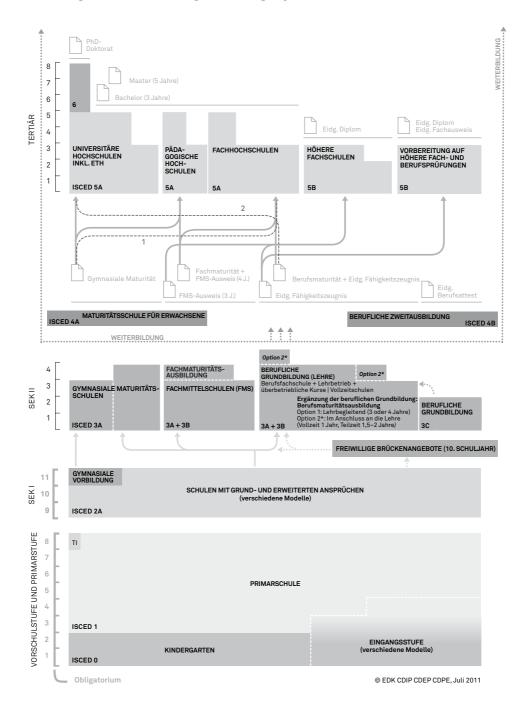
Beitritt abgelehnt: 7 Kantone

Kanton	Kantonale Instanz	Datum
LU	Kantonale Volksabstimmung	28.09.2008
GR	Kantonale Volksabstimmung	30.11.2008
TG	Kantonale Volksabstimmung	30.11.2008
NW	Kantonale Volksabstimmung	08.02.2009
UR	Kantonale Volksabstimmung	27.09.2009
ZG	Kantonale Volksabstimmung	27.09.2009
AR	Kantonale Volksabstimmung	13.06.2010

Ausstehend: 4 Kantone (AG, AI, OW, SZ)

Stand Juli 2011

Anhang 3: Darstellung Bildungssystem



ISCED | Bei der Darstellung wird ein Bezug hergestellt zum ISCED (International Standard Classification of Education www.uis.unesco.org). Über ISCED erhält jede Bildungsstufe einen international definierten Code (ISCED 0 bis ISCED 6) zugeordnet. Die Bildungsstufen werden so international vergleichbar.

ISCED 6
ISCED 5A + 5B
ISCED 4A + 4B
ISCED 3A-C
ISCED 2A
ISCED 1
ISCED 0

Abschluss

Passerelle: 1 Gymnasiale Maturität → FH (Berufspraktikum) 2 Berufsmaturität → Universitäre Hochschule (Ergänzungsprüfung)

Anzahl Jahre

3
4
C Obligatorium

Obligatorische Schule | Die strukturellen Eckwerte für die obligatorische Schule entsprechen den Vorgaben im HarmoS-Konkordat: Die HarmoS-Beitrittskantone passen ihre Schulstrukturen – sofern sie diese nicht bereits erfüllen – bis Ende 2015 entsprechend an.

Sonderpädagogik | Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf werden mit besonderen Massnahmen in ihrer Ausbildung unterstützt (ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr). Institutionen im sonderpädagogischen Bereich sowie verschiedene Formen von Sonder-/Kleinklassen oder integrative Formen sind auf dieser Grafik nicht dargestellt.